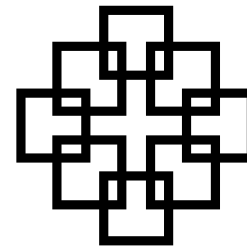


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 13

Darmstadt, den 12. Dezember 2014

## Inhalt

### SYNODE

Beschlüsse der 11. Tagung der Elften  
Kirchensynode der EKHN in Frankfurt  
am Main vom 19. bis 22. November 2014 494

Landeskirchensteuerbeschluss für das  
Jahr 2015 vom 20. November 2014 499

Ergänzung des Landeskirchensteuerbe-  
schlusses für das Jahr 2014 vom 20. No-  
vember 2014 499

### GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchen-  
steuerordnungen vom 19. November 2014 500

Kirchengesetz zur Änderung von § 9 des  
Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstge-  
setz der EKD vom 20. November 2014 500

Kirchengesetz zur Änderung der Dekanats-  
synodalordnung vom 20. November 2014 500

Kirchengesetz zur Änderung des MVG-  
Anwendungsgesetzes Diakonie vom  
20. November 2014 501

Bekanntgabe des Inkrafttretens des Kir-  
chengesetzes zur Änderung des MVG-  
Anwendungsgesetzes Diakonie vom  
27. November 2014 501

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchen-  
gesetzes über die Errichtung einer Evan-  
gelischen Hochschule in Darmstadt vom  
20. November 2014 501

Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädi-  
kanten- und Lektorendienstes vom 21. No-  
vember 2014 501

Kirchengesetz zur Änderung der Zuwei-  
sungsverordnung vom 21. November 2014 507

Kirchengesetz über die Feststellung des  
Haushaltsplans der Evangelischen Kirche  
in Hessen und Nassau für das Haushalts-  
jahr 2015 vom 21. November 2014 508

Kirchengesetz zur Zustimmung zum Ar-  
beitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der  
EKD (ARGG-ZG) vom 22. November 2014 519

Kirchengesetz zur Änderung der Sonder-  
zahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer und  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte  
vom 22. November 2014 521

Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38  
und 51 des Kirchenbeamtengesetzes der  
EKD vom 22. November 2014 521

Verwaltungsverordnung für den Betrieb  
von Kindertagesstätten im Bereich der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nas-  
sau (Kindertagesstättenverordnung –  
KiTaVO) vom 6. November 2014 522

### BEKANNTMACHUNGEN

Verfassung der Evangelischen Hochschule  
Darmstadt vom 16. Oktober 2014 535

Änderung des Namens der Evangelischen  
Kirchengemeinde der Heilerziehungs- und  
Pflegeheime Scheuern 544

Änderung des Namens des Evangelischen  
Dekanats Dillenburg und Herborn 544

Urkunden 544

Satzung zur Änderung der Verbandssat-  
zung des Evangelischen Kirchlichen  
Zweckverbandes Diakoniestation Dillen-  
burg vom 2. Dezember 2014 548

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 549

DIENSTNACHRICHTEN 550

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 557

## Synode

### Beschlüsse

#### der 11. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 19. bis 22. November 2014

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
  - a) des Präses (Drs. **52/14**)
  - b) der Kirchenleitung:
    - Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2013 (Drs. **53/14**)  
Die Synode nimmt die Jahresrechnung 2013 ab und entlastet den Verwaltungsrat.
    - Bericht des Kooperationsrates (Drs. **54/14**)
    - Krippenanschubprogramm 2009 – 2014 Abschlussbericht (Drs. Nr. **55/14**)
    - Bericht über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drs. **56/14**, *nur schriftlich*)
    - Bericht über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **57/14**, *nur schriftlich*)
  - c) der Ausschüsse (Drs. **58-1/14** bis **58-6/14**, *nur schriftlich*)
  - d) über die 7. Tagung der Elften Kirchensynode der EKD (Drs. **59-1/14** bis **59-6/14**)
  - e) Bericht Diakonie Hessen (Drs. **60/14**)
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2013 (Drs. **61/14**) wird entgegen genommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2015 (Drs. **62/14**) wird mit folgenden Änderungen verabschiedet:

#### *Budgetbereich 4.1,*

#### *Unterbudget B04110 Ev. Akademie*

Streichung der Anschubfinanzierung für die Ev. Akademie in Höhe von 100.000 Euro.

#### *Budgetbereich 5.1,*

#### *Unterbudget B05101 Diakonisches Werk Hessen*

Die Überführung von 500.000 Euro in eine gesamt-kirchliche Rücklage erfolgt nicht, stattdessen wird der Betrag dem Vergabegremium treuhänderisch zur Förderung der Sozial- und Diakoniestationen zur Verfügung gestellt.

Für Projekte im Rahmen der „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ werden Mittel aus der Rücklage „Haushaltsüberschuss 2013“ in Höhe von 200.000 Euro unter folgenden Vorgaben zur Verfügung gestellt:

1. Beschränkung der jährlichen Verwendung auf höchstens 50.000 Euro, damit die Mittel für die Laufzeit von 7 Jahren ausreichen.

2. Aufteilung des Gesamtbetrages in 170.000 Euro für eine zweckbestimmte Rücklage und 30.000 Euro für konkrete geplante Aufwendungen in 2015 (im Vollzug wäre eine Umschichtung bis zum Höchstbetrag für die konkrete Verwendung in Höhe von 50.000 Euro möglich).

3. Das Vergabegremium soll der Kirchensynode über die Verwendung der Mittel berichten.

Für die Arbeit mit Flüchtlingen werden Mittel in Höhe von 1.000.000 Euro zur Verfügung gestellt. Zur Bereitstellung der Mittel wird das Folgende beschlossen:

1. Die Haushaltsmittel werden je zur Hälfte auf die Haushaltsjahre 2015 und 2016 verteilt:
  - a) Veranschlagung von Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN in Höhe von 500.000 Euro im Haushaltsplan 2015 (Deckung: Rücklage „Haushaltsüberschuss 2013“).
  - b) Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung in § 2 Haushaltsfeststellungsgesetz 2015 in Höhe von 500.000 Euro, fällig 2016, zur haushaltsrechtlichen Absicherung einer Veranschlagung im Haushaltsplan 2016.
2. Bildung einer zweckbestimmten Rücklage in Höhe von 241.544 Euro zur teilweisen Ansammlung der Mittel für die Veranschlagung im Haushaltsplan 2016 (Deckung: Rücklage „Haushaltsüberschuss 2013“ in Höhe von 141.544 Euro [restliche Mittel der Rücklage] und reduzierte Aufwendungen im Gesamthaushalt in Höhe von 100.000 Euro).
3. Die Kirchenleitung soll eine Konzeption für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen vorlegen, damit die Aufgabe „Arbeit mit Flüchtlingen“ aus der Situation einer nur kurzfristigen Finanzierung herausgeführt und bei Bedarf verstetigt werden kann.

Der Antrag des Dekanates Schotten (Drs. **97/14**) wird als Material an den Bauausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung gegeben:

Im Budgetbereich 1 Kindertagesstätten sollen zusätzliche Gelder für eine Übergangszeit bis zur Einführung der Mindestverordnung Kindertagesstätten (MVO) bereitgestellt werden.

Die Synode beauftragt den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung sich mit der Anschubfinanzierung der Ev. Akademie zu beschäftigen.

5. Das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Drs. **63/14**) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an

den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, an den Bauausschuss, an den Finanzausschuss, an den Rechnungsprüfungsausschuss, an den Rechtsausschuss (federführend) und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.

6. Das Kirchengesetz zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Drs. **64/14**) wird verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatsynodalordnung (Drs. **65/14**) wird verabschiedet.
8. Das Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (Drs. **66/14**) wird verabschiedet.
9. Das Kirchengesetz zur Einführung eines Studienurlaubs (Drs. **67/14**) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, an den Finanzausschuss, an den Rechtsausschuss, an den Theologischen Ausschuss und an den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
10. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen (Drs. **68/14**) wird verabschiedet.
11. Das Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems (Drs. **69/14**) wird verabschiedet.

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung gegeben:

Die Synode bittet die Kirchenleitung der EKHN, eine Gesetzesvorlage einzubringen, um die gültige Kollektenordnung, das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KollO) vom 14. September 2002, Amtsblatt 2003, S. 150, zu aktualisieren.

Die Kirchenleitung möge eine Vorlage erarbeiten, wie Kosten für Gottesdienste in Einrichtungen, die vornehmlich der Betreuung von Alten, Kranken oder Behinderten dienen, so finanziert werden, dass sie nicht eine zusätzliche finanzielle Belastung der jeweiligen Kirchengemeinde darstellen.

12. Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes (Drs. **70/14**) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen:

Die Synode bittet die Kirchenleitung, für die 12. Kirchensynode einen Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten.

In der Kirchenordnung werden Begriffe verwendet, die sowohl theologisch als auch juristisch gefüllt sind – zum Beispiel: „Auftrag“, „Berufung“, „bevollmächtigen“.

Manche Begriffe gehen als Übersetzungen aus den alten Sprachen bis in die Bibel und die Bekenntnisschriften zurück und sind zugleich Begriffe sowohl der Rechtssprache als auch der heutigen Umgangssprache.

Sie sollen daraufhin überprüft werden, wie sich in ihrem Gebrauch innerhalb von Rechtstexten Geistliches und Rechtliches zueinander verhalten. Wo es möglich ist, soll eine stringente Verwendung solcher Begriffe angestrebt werden.

In den Gremien, die für die Ausbildung und Betreuung von Lektor/inn/en und Prädikant/inn/en zuständig sind, soll ein Berater aus der Gruppe der Betroffenen mit beratender Stimme berufen/gewählt werden.

13. Das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegezet der EKD (Drs. **71/14**) wird verabschiedet.
14. Das Kirchengesetz zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Drs. **72/14**) wird verabschiedet.
15. Das Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Drs. **73/14**) wird verabschiedet.
16. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt (EHDG) (Drs. **95/14**) wird verabschiedet.

17. Die Kirchensynode nimmt die vorgelegte Drucksache Nr. **74/14** zustimmend zur Kenntnis und beschließt, das 500. Reformationsjubiläum im Jahr 2017 und die beiden Jahre davor mit einer Reihe von Maßnahmen auf lokaler, regionaler, gesamtkirchlicher und EKD-Ebene bewusst zu gestalten. Dafür werden insgesamt 2.978.800 Euro bereitgestellt. Finanziert werden damit die benötigten Sach- und Personalmittel sowie eine zusätzliche EKD-Umlage zur Finanzierung des Kirchentags Berlin/Wittenberg 2017.

Nachstehender Antrag wird als Material an das Projektbüro „Reformationsdekade“ überwiesen:

Bei der weiteren Vorbereitung des Jubiläumjahres steht der 31.10.2017 deutlich im Fokus, und für die Gemeinden werden Bausteine erarbeitet, dass in der Fläche dieses Fest am Reformationstag deutlich gefeiert wird.

18. Die Kirchensynode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung (Drs. **75/14**) zu, die Zahl der Propsteibereiche zum 01.10.2017 von sechs auf fünf anzupassen und die Kirchenordnung um die vorgeschlagenen Verfahrensregelungen zu ergänzen. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine entsprechende Vorlage für die Frühjahrssynode 2015 zu erstellen.

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge werden als Material an die Kirchenleitung übergeben.

19. Die Synode beschließt (Drs. **76/14**):

- a) Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2015  
und
- b) Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Kalenderjahr 2014.

20. Die Kirchensynode erkennt die Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt an (Drs. 77/14).

21. Die Synode empfängt ökumenische Gäste und befasst sich mit dem Schwerpunktthema „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ (Drs. 78/14).

Im Gefolge der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2013 in Busan / Korea und des dort an die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rats der Kirchen ergangenen Aufrufs beschließt die Kirchensynode, dass die EKHN in den kommenden 6 Jahren (2015-2020) im Rahmen einer „Pilgerreise“ kirchliche und gemeindliche Initiativen der Gerechtigkeit und des Friedens mit regionalen, nationalen und internationalen Initiativen verbindet sowie eigene Beiträge entwickelt und in die gemeinsame „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ einbringt.

Die Kirchensynode beschließt im Einzelnen:

- Die EKHN fördert Projekte, Initiativen und Angebote in Gemeinden, Dekanaten, auf gesamtkirchlicher Ebene und im Rahmen von Programmen / Angeboten des Ökumenischen Rates der Kirchen, die sich auf die Themenfelder der Pilgerreise beziehen. Diese liegen in den Bereichen „Gerechter Friede“ / Friedensbildung; Armutsbekämpfung; Initiativen gegen Rüstungsexporte; Klimagerechtigkeit; Ökonomie des Lebens; Willkommenskultur für Flüchtlinge / interkulturelle Öffnung.
- Im Haushalt 2015 werden Mittel für Projekte im Rahmen dieser Pilgerreise zur Verfügung gestellt.
- Für den Zeitraum der „Pilgerreise“ (2015 bis 2020) wird ein Ausschuss aus Personen der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes, des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung und des Zentrums Ökumene eingesetzt. Dieser begleitet die Pilgerreise und entscheidet über die Vergabe der Mittel. Die Geschäftsführung wird dem Zentrum Ökumene übertragen.
- Dieser Ausschuss legt jeweils in der Herbstsynodaltagung einen kurzen Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel vor.
- Bei allen Projekten, Initiativen und Angeboten ist die Vermeidung, Verminderung oder Kompensation von CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu bedenken. Kompensationen sollen über die kirchliche Klima-Kollekte ([www.klima-kollekte.de](http://www.klima-kollekte.de)) oder vergleichbare Initiativen erfolgen.

22. Die Synode nimmt die Drucksache Nr. 79/14 (Stellungnahme der AG „Lärm und ungestörte Religionsausübung“) zur Kenntnis und teilt die Einschätzung, dass die bisherigen Appelle nicht die erwartete Wirkung entfaltet haben.

Nachstehende Anträge werden als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Synode bittet die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand, in einem abgestimmten Verfahren sicher zu stellen, dass die gestellten Fragen nach der „Störung religiöser Handlungen durch Lärm“ bearbeitet und beantwortet werden und der Synode darüber berichtet wird.

Die Kirchenleitung wird gebeten, als Grundlage für Planungsverfahren Kriterien zu prüfen, die die Bewertung des Rechtes auf ungestörte Religionsausübung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren ermöglichen.

23. Die Synode wird über die geplante Ideenmesse „Lust auf Gemeinde“ für Kirchenvorstände und Mitarbeitende am 10. Oktober 2015 in den Hessenhallen in Gießen informiert (Drs. 80/14).

24. Die Synode hat das nachstehende Votum des Theologischen Ausschusses (Drs. 81/14) beraten und angenommen und einstimmig beschlossen, es an die EKD weiter zu geben.

#### **Martin Luthers sog. „Judenschriften“ im Horizont des EKHN-Grundartikels (1991) und des Reformationsjubiläums (2017)**

[1] Martin Luther und seine Theologie haben nicht nur die lutherischen Kirchen, sondern den Protestantismus insgesamt maßgeblich geprägt. Die evangelischen Kirchen in Deutschland können daher im Vorfeld des Reformationsjubiläums im Jahr 2017 nicht an Luthers Haltung zum zeitgenössischen Judentum<sup>1</sup>, wie sie sich insbesondere in seinen sogenannten „Judenschriften“ bekundet, vorbeigehen. Wir sind denjenigen in den evangelischen Kirchen dankbar, die dieses belastende Erbe insbesondere in den letzten Jahrzehnten kritisch beleuchtet haben.

[2] Die nachfolgenden Aussagen zu Luthers „Judenschriften“ wollen nicht die zentrale Bedeutung Luthers für die Geschichte und die Theologie des Protestantismus in Frage stellen. Sie wollen aber darauf aufmerksam machen, dass Luthers Verhältnis zum Judentum, wie es sich in seinen „Judenschriften“ spiegelt, weder ein zufälliges Ereignis, noch eine marginale Größe innerhalb seines reformatorischen Wirkens oder theologischen Denkens ist. Luthers Haltung nimmt vielmehr einen verbreiteten zeitgenössischen Antijudaismus auf, verknüpft ihn mit zentralen Einsichten seiner Theologie, insbesondere der Rechtfertigungslehre, und gibt Handlungsanleitungen, die der völkische Antisemitismus aufgreifen konnte.

*Luthers sog. „Judenschriften“ in ihrem historischen und theologischen Kontext*

[3] In allen gesellschaftlichen Schichten des 16. Jahrhunderts, bei Anhängern ebenso wie bei Gegnern der Reformation, war die Vorstellung verbreitet, „dass die Juden mit dem Teufel im Bunde seien, in ‚parasitärer‘ Weise, insbesondere durch den Wucher, ihre ‚Wirtsvölker‘ aussaugten, heimlich mit den Türken paktierten, ihnen als Spione dienten und durch magische Praktiken unablässig darauf hinwirkten, Christus und Maria zu schmähen, Proselyten zu

<sup>1</sup> Mit Zögern gebrauchten wir den Begriff des „Judentums“. Alternativ könnte man auch den Neologismus „Judenheit“ verwenden (vgl. z.B. Thomas Kaufmann).

machen und die christlichen Gemeinwesen zu unterminieren“ (Thomas Kaufmann, Handbuch des Antisemitismus 3 [2010], S. 286). Dies zeigt beispielhaft die sog. „Reuchlin-Fehde“ in den Jahren vor der Reformation: Gegenüber dem zum Christentum konvertierten Juden Johannes Pfefferkorn widersprach der humanistische Hebraist Johannes Reuchlin (1455-1522) in seinem „Augenspiegel“ (1511) der Forderung nach Verbrennung der jüdischen Schriften und fand dabei die vehemente Unterstützung der Humanisten und breiter Teile der Öffentlichkeit, unter ihnen viele spätere Anhänger der Reformation. Ihre Sympathie war jedoch begrenzt und wesentlich dem Interesse an der antiken Philologie geschuldet. An der Forderung nach einer Taufe der Juden und der Anerkennung Jesu als Messias hielt man fest. Dies konnte sich auch unter den Humanisten wie bei Erasmus von Rotterdam zu einem expliziten Antijudaismus steigern.

[4] Martin Luther hat seine „Judenschriften“ ohne engere Kontakte zur jüdischen Bevölkerung verfasst und sich auch nicht um ein solches Kennenlernen bemüht. Die Juden interessierten ihn als Zeugnis des göttlichen Geschichtshandelns und dienten ihm zugleich als Spiegel der christlichen Selbsterkenntnis für eine Religion, die sich aus seiner Sicht ähnlich wie „Papsttum“ und Islam von Selbstrechtfertigung und der Verdienstlichkeit der Werke leiten lässt.

[5] Die von vielen Anhängern der reformatorischen Ideen in den frühen Jahren der Reformation gesehene „eschatologische Wende“ beinhaltete – insbesondere nach Luthers Schrift „Daß Jesus Christus ein geborner Jude sei“ (1523) – auch die Erwartung, dass der „Durchbruch des Wortes Gottes“ auch Teile der jüdischen Bevölkerung einschließen werde. Luther forderte, dass man die traditionellen Vorwürfe des Judenhasses aufgeben, welche die verfehlte Lehre der römischen Kirche begleitet hätten, und die christliche Lehre rein und unverfälscht darbiete. Solche Erwartungen trugen zumindest dazu bei, dass die protestantischen Haltungen zum Judentum in den frühen Jahren der Reformation vielstimmig wurden und sich judenfreundlichere Töne unter sie mischten. Gleichwohl besteht zwischen Luthers im Tenor freundlicherer Schrift von 1523 und den späten Schriften zwischen 1538 und 1543 („Wider die Sabbather“ [1538]; „Von den Juden und ihren Lügen“ [1543]; „Vom Schem Hamphoras“ [1543]; „Von den letzten Worten Davids“ [1543]) mit ihrer Vehemenz und ihrem unverhüllten Judenhass eine deutliche Kontinuität: das Verhältnis zu Christus und der Glaube an die Rechtfertigung des Sünders schlossen für ihn eine eigene und bleibende jüdische Erwählung durch Gott aus. Dies sah Luther in der jüdischen Geschichte (seit der Kreuzigung Jesu) bestätigt, die er als Strafe für die Verwerfung des Messias Jesus durch die Juden deutete.

[6] Mit dem territorialen Auf- und Ausbau der Reformation sahen sich evangelische Theologen und Obrigkeiten – auch angesichts katholischer und anti-jüdischer Polemik, wie sie z.B. an der Schrift des Konvertiten Antonius Margaritha „Der gantz jüdisch

glaub“ (1530) deutlich wird – zunehmend selbst verantwortlich für die geringen Bekehrungserfolge, welche die neue reformatorische Lehre unter der jüdischen Bevölkerung erzielte. Luther propagierte seit den späten 1530er Jahren eine dezidiert antijüdische Politik der Territorialherren. Mit seinen späten „Judenschriften“ wollte er sie zur Ausweisung der Juden drängen und schreckte nicht vor dem Aufruf zu einem gewaltsamen Vorgehen und übelsten sprachlichen Entgleisungen zurück. Die „Judenpolitik“ der reformatorischen Territorien kehrte mit den durch Luther und andere initiierten Maßnahmen weitgehend zur vorreformatorischen Praxis zurück, die sich zwischen begrenzter Duldung und Ausweisung bewegte und auch wechseln konnte.

#### *Die Rezeption von Luthers sog. „Judenschriften“ im Protestantismus*

[7] Luthers späte „Judenschriften“ wurden bis zum 19. Jahrhundert nicht in breiterem Umfang rezipiert. Insbesondere im Pietismus kam es nicht zuletzt unter den Vorzeichen einer neuen Eschatologie und der damit verbundenen Erwartung einer Judenbekehrung zu einer freundlicheren Haltung gegenüber den jüdischen Mitbürgern (Spener, Zinzendorf) und vereinzelt auch zu einer Kritik an Luthers judenfeindlichen Schriften (Gottfried Arnold). Für den im 19. Jahrhundert aufkommenden rassistischen Antisemitismus spielten Luthers späte „Judenschriften“ noch eine geringe Rolle. Nach dem Ersten Weltkrieg aber und insbesondere unter den nationalsozialistischen Gegnern und Befürwortern des Christentums gewann der Rekurs auf diese Schriften an Bedeutung; sie beeinflussten auch die Bibelauslegung christlicher Kommentatoren, insbesondere im deutschen Kulturkreis. Noch in den Nürnberger Prozessen berief sich Julius Streicher auf Luther als Gewährsmann der antisemitischen Hetzpropaganda. Schon allein diese wechselvolle Rezeptionsgeschichte zeigt, dass sich die evangelischen Kirchen klar zu Luthers „Judenschriften“ positionieren müssen.

#### *Kritik und Distanzierung von Luthers sog. „Judenschriften“*

[8] Luthers reformatorischer Grundimpuls gründet in der Auslegung der Hl. Schrift. Dies verleiht Luthers Aufnahme der zeitüblichen christologischen Deutung des Alten Testaments und der unkritischen Auslegung der antijüdischen Passagen des Neuen Testaments ein besonderes Gewicht. Luthers Interpretation insbesondere der sog. messianischen Stellen des Alten Testaments hält heutiger historisch-kritischer Exegese und insbesondere der Mehrdeutigkeit biblischer Texte, wie sie die Rezeptionsästhetik sieht, nicht stand.

[9] In selbstkritischen Momenten war sich Luther der Begrenztheit seiner Theologie und seines kirchlichen Handelns durchaus bewusst. Spannungen innerhalb seiner Theologie sowie Widersprüche zwischen Theologie und praktischem Handeln traten bei ihm besonders dann zutage, wenn er sich mit Gegnern auseinandersetzte, die er als eschatologische Feinde identifizierte (Papsttum, Türken, Täufer, Judentum): Ähnlich wie seine Haltung zu den Täufern der

Reformationszeit nur schwer mit seiner Berufung auf die Bindung des Gewissens an das Wort der Schrift harmonierte, ist im Zusammenhang mit seinen „Judenschriften“ seine Haltung gegenüber dem zeitgenössischen Judentum nicht mit dem Zeugnis der Schrift von der bleibenden Erwählung Israels vereinbar.

[10] Der Gedanke einer bleibenden Erwählung Israels und der Treue Gottes zu seinem Volk blieb Martin Luther unter Berufung auf alttestamentliche israelkritische Passagen verschlossen. In seinen späten „Judenschriften“ hat er dem Judentum den Status als Volk Gottes explizit abgesprochen, indem er auf den s. E. 1500 Jahre währenden Zorn Gottes über das jüdische Volk verweist. Dem widerspricht die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit ihrem 1991 erweiterten Grundartikel ihrer Kirchenordnung nachdrücklich: „Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein“.

Die Synode hat die Sondervoten von Frau Dr. Rinn, Herrn Weisgerber und Herrn Dr. Ferber entgegen genommen und den Theologischen Ausschuss und den KSV beauftragt, sich weiter mit der Aufarbeitung antijüdischer Traditionen in unserer Kirche sowie mit der Vermittlung des 1991 geänderten Grundartikels in unserer Kirche auseinanderzusetzen. Außerdem wird der Theologische Ausschuss beauftragt, sich mit der Bedeutung der Rechtsfertigungslehre in der Gegenwart zu beschäftigen.

Die Kirchenleitung leitet diese Ausarbeitung an alle Gemeinden weiter mit der Bitte, diese Ausführungen im Rahmen ihrer Veranstaltungen zur Lutherdekade angemessen zu berücksichtigen.

25. Die Synode hört den Vortrag von Prof. Dr. Breul zum Thema „475 Jahre Konfirmation – ‘Ziegenhainer Kirchengeschichte’ von 1539“.
26. Dekan Oliver Albrecht wird mit Wirkung zum 1. März 2015 zum Propst für den Propsteibereich Süd-Nassau gewählt.
27. Propst Matthias Schmidt wird mit Wirkung zum 1. März 2016 zum Propst für den Propsteibereich Oberhessen wiedergewählt.
28. Gabriele Melk wird als Gemeindeglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung gewählt.
29. Evelyn Bachler wird als Pfarrerglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung gewählt.
30. Wilfried Schutt wird als Gemeindeglied in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung gewählt.
31. Susanne Domnick wird als Pfarrerglied in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gewählt.
32. Bettina von Bremen wird als Pfarrerglied in den Theologischen Ausschuss gewählt.

33. Joachim Bundschuh wird als Pfarrerglied in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung gewählt.

34. Nachstehende Mitglieder, erste und zweite Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in die Zwölfte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt:

*Gemeindeglieder*

*(jeweils 4 Vertreter/-innen)*

- |             |                                       |
|-------------|---------------------------------------|
| Mitglied:   | Johannes Grün (Mücke)                 |
| 1. Stellv.: | Paul-Erich Etzel (Wehrheim)           |
| 2. Stellv.: | Dr. Lupold von Lehsten (Bensheim)     |
| Mitglied:   | Monika Astrid Kittler (Frankfurt)     |
| 1. Stellv.: | Jutta Trintz (Langen)                 |
| 2. Stellv.: | Gabriele Melk (Egelsbach)             |
| Mitglied:   | Carsten Simmer (Homburg-Maulb.)       |
| 1. Stellv.: | Detlef Baßin (Frankfurt)              |
| 2. Stellv.: | Frank Puchter (Oberneisen)            |
| Mitglied:   | Dore Struckmeier-Schubert (Frankfurt) |
| 1. Stellv.: | Alexander Gemeinhardt (Bensheim)      |
| 2. Stellv.: | Dieter Zorbach (Bornich)              |

*Theologinnen/Theologen*

*(jeweils 3 Vertreter/-innen)*

- |             |   |
|-------------|---|
| Mitglied:   | Wolfgang Prawitz (Groß-Gerau)           |
| 1. Stellv.: | Dr. Lothar Triebel (Mühlthal)           |
| 2. Stellv.: | Christian Dolke (Diez)                  |
| Mitglied:   | Dr. Angela Rinn (Mainz)                 |
| 1. Stellv.: | Christine Streck-Spahlinger (Frankfurt) |
| 2. Stellv.: | Susanne Domnick (Friedberg)             |
| Mitglied:   | Gabriele Scherle (Frankfurt)            |
| 1. Stellv.: | Annegret Puttkammer (Herborn)           |
| 2. Stellv.: | Dr. Axel Wengenroth (Gemünden)          |

35. Dieprand von Schlabrendorff wird auf sieben Jahre in das Kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht wiedergewählt.

36. Christian Schewpe wird auf sieben Jahre in das Kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht gewählt.

37. Der Antrag des Dekanates Bergstraße zu Predigtaufträgen (Drs. **89/14**) wird als Material an den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

38. Der Antrag des Dekanates Wöllstein zur Arbeitszeitregelung in Kitas der EKHN (Drs. **90/14**) wird als Material an den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

39. Der Antrag des Dekanates Alsfeld zu Wortprotokollen (Drs. **91/14**) wird abgelehnt.

40. Der Antrag des Dekanates Darmstadt-Land zum Datenschutz (Drs. **92/14**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

41. Der Antrag des Dekanates Bergstraße zur Entwicklung neuer Kita-Trägermodelle (Drs. **96/14**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

42. Der Antrag des Dekanates Vogelsberg zu § 9 des KG zur Neuordnung der Dekanatsgebiete (Drs. **98/14**)

wird als Material an den Rechtsausschuss, an den Verwaltungsausschuss (federführend) und an die Kirchenleitung überwiesen.

**43.** Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **94/14**).

**44.** Der folgende Tagesordnungspunkt wird auf die 12. Tagung der Elften Kirchensynode vertagt:

- Wahl eines Gemeindegliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.

gez.: Dr. Oelschläger      gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 11. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

### Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2015

**Vom 20. November 2014**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193) und aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 19. November 2014, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 19. November 2014, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebens-

partnerschaft gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Sie wird auf sieben Prozent der pauschalen Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nummer 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) oder vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I S. 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nummer 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) sowie des Erlasses des Ministeriums der Finanzen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 (BStBl. I 2009 S. 332) Gebrauch macht. § 40a Absatz 2 und § 40a Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

Frankfurt am Main, den 21. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

### Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2014 vom 21. November 2013

**Vom 20. November 2014**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193) und aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014 vom 21. November 2013 wird nach Nummer 1 durch folgende Nummer 1a ergänzt:

- „1a. Die Regelungen dieses Landeskirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.“

Frankfurt am Main, den 21. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen

**Vom 19. November 2014**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471), zuletzt geändert am 22. November 2008 (ABl. 2009 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.“
2. § 2 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Kirchenmitglieder der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks im Melderegister zu melden und die Kirchenmitglieder selbst anzuhalten, die Religionszugehörigkeit im Rahmen ihrer Steuererklärung anzugeben.“

#### Artikel 2

#### Änderung der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193), zuletzt geändert am 22. November 2008 (ABl. 2009 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.“
2. § 2 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Kirchenmitglieder der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks im Melderegister zu melden und die Kirchenmitglieder selbst anzuhalten, die Religionszugehörigkeit im Rahmen ihrer Steuererklärung anzugeben.“

#### Artikel 3

#### Übergangsbestimmungen

- (1) § 1 Satz 2 der Kirchensteuerordnungen ist erstmals für das Steuerjahr 2014 anzuwenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist § 1 Satz 2 der Kirchensteuerordnungen in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Dies gilt nicht für das besondere Kirchgeld.

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

### Kirchengesetz

### zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

**Vom 20. November 2014**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

In § 9 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2013 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254), wird folgender Satz 5 angefügt:

„Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs der Pfarrerin oder des Pfarrers wird kein Bilanzierungsgespräch mehr durchgeführt.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

### Kirchengesetz

### zur Änderung der Dekanatssynodalordnung

**Vom 20. November 2014**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:



**Artikel 1**  
**Änderung der Dekanatssynodalordnung**

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstückgleichen Rechten;“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

**Kirchengesetz zur Änderung  
des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie**

**Vom 20. November 2014**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Absatz 1 des MVG-Anwendungsgesetzes vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5, 12) wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2014 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

Darmstadt, den 27. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

**Bekanntgabe des Inkrafttretens  
des Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-  
Anwendungsgesetzes Diakonie**

**Vom 27. November 2014**

Die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau macht gemäß Artikel 2 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie vom 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 501) Folgendes bekannt:

Das Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie vom 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 501) tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2014 in Kraft, nachdem die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck am 26. November 2014 eine entsprechende Änderung beschlossen hat.

Darmstadt, den 27. November 2014

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die  
Errichtung einer Evangelischen Hochschule in  
Darmstadt**

**Vom 20. November 2014**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes  
über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule  
in Darmstadt vom 18. Februar 1973 i.d.F. vom  
23. November 2012 (ABl. EKHN 2013 S. 5, 15)**

In § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt (EHD) vom 18.02.1973 werden unter a. die Worte „der Rat und der Konvent“ durch „der Senat“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

**Kirchengesetz  
zur Neuordnung des Prädikanten-  
und Lektorendienstes**

**Vom 21. November 2014**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen  
und Prädikanten, der Lektorinnen und Lektoren  
(Prädikanten- und Lektorengesetz – PLG)**

**Vorspruch**

Auftrag der Kirche ist die Verkündung des Evangeliums. Durch vielfältige Dienste wird dieser Auftrag, den Gott der ganzen Gemeinde gegeben hat, in Wort und Tat wahrgenommen. Gott erweckt Menschen zum Glauben

und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Im Vertrauen darauf, dass es der dreieinige Gott selbst ist, der beruft, bevollmächtigt und sendet, ordnet die Kirche neben dem Dienst der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer auch den Dienst, den hierzu befähigte Gemeindeglieder in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausüben. Die Kirche beruft in diesen Dienst gemäß Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530. Die Kirche unterscheidet in der öffentlichen Wortverkündigung neben dem Dienst der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer die Dienste einerseits der Prädikantinnen und Prädikanten, andererseits der Lektorinnen und Lektoren.

### **§ 1 Prädikantin, Prädikant**

(1) Gemeindeglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. Sie müssen volljährig und sollen konfirmiert sein.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste vorzubereiten und eigenständig zu leiten.

(3) Wird in einem von ihnen geleiteten Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder die Taufe vollzogen, sind sie auch dazu beauftragt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann einer Prädikantin oder einem Prädikanten Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übertragen, wenn die Prädikantin oder der Prädikant an einer Ausbildung für diese Kasualien erfolgreich teilgenommen hat und ein entsprechender Dienstauftrag vorliegt.

### **§ 2 Lektorin, Lektor**

(1) Gemeindeglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Lektorin oder Lektor beauftragt werden. Sie müssen volljährig und sollen konfirmiert sein.

(2) Lektorinnen und Lektoren sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste zu leiten und verwenden eine Lesepredigt. Dazu erhalten sie die vom Zentrum Verkündigung herausgegebenen Predigtvorschläge mit Hinweisen auf weitere empfohlene Lesepredigten.

### **§ 3 Beauftragung**

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten. Über die Beauftragung ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen. Über die Einführung und Verpflichtung der Beauftragten wird eine Niederschrift angefertigt. Die Kirchenverwaltung und das Zentrum Verkündigung sowie das zuständige Dekanat erhalten jeweils eine Ausfertigung der Urkunde. In der Kirchenverwaltung wird ein Verzeichnis der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten geführt. Die Beauftragung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Beauftragung wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane die oder den Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein.

(4) Der Vorhalt für die Prädikantinnen und Prädikanten lautet: „Du wirst heute beauftragt, Gottesdienste zu leiten in Wort und Sakrament. Mit Deinen Gaben und Kräften sollst Du am Aufbau der Gemeinde mitwirken und sie zum Dienst in der Welt ermutigen. Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags. Achte Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche, wahre Deine Pflicht zur Verschwiegenheit, verhalte Dich so, dass Dein Zeugnis glaubwürdig bleibt, und bemühe Dich um immer tiefere Erkenntnis der Heiligen Schrift.“ Die Frage an die zu Beauftragende oder an den zu Beauftragenden lautet: „Bist Du bereit, Deinen Dienst als Prädikantin/ als Prädikant treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: „Ja, mit Gottes Hilfe“.“

(5) Mit dem Lektorendienst zu Beauftragende werden wie folgt verpflichtet: „Bist Du bereit, den Dir anvertrauten Dienst als Lektorin/ als Lektor in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: „Ja, mit Gottes Hilfe.““

(6) Findet die Einführung nicht in der Kirchengemeinde statt, der die Lektorin oder der Lektor, die Prädikantin oder der Prädikant angehört, ist deren Kirchenvorstand dazu einzuladen und die Einführung der Kirchengemeinde bekannt zu geben.

### **§ 4 Dienstauftrag**

(1) Aufgrund der Beauftragung wird der oder dem Beauftragten ein Dienstauftrag für die Dauer von bis zu sechs Jahren erteilt.

(2) Soll die oder der Beauftragte einen Dienstauftrag erhalten, bedarf es eines Antrags an die Kirchenverwaltung durch die Dekanin oder den Dekan desjenigen Dekanats, in dem die oder der Beauftragte Gemeindeglied ist. Die Erteilung des Dienstauftrages erfolgt schriftlich. Entsprechendes gilt für Wiederbeauftragungen, Erweiterungen des Dienstauftrages für Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen sowie andere Änderungen.

(3) Rechtzeitig zum Ablauf des Dienstauftrags ist ein auswertendes Gespräch zu führen. Dieses Gespräch ist die Voraussetzung für den Antrag auf Verlängerung des Dienstauftrags.

### **§ 5 Dienst**

(1) Die in den Lektoren- oder Prädikantendienst Berufenen sind bei ihrem Dienst an die geltenden Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und an die in der jeweiligen Kirchengemeinde bestehenden bekennntismäßigen und gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, die oder der für die Kirchengemeinde zuständig ist, der die oder der Beauftragte angehört, nimmt die Dienstaufsicht wahr. Diese Dekanin oder dieser Dekan ist für den Dienst und den Einsatz der Beauftragten verantwortlich.

(3) Die Beauftragten sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Beauftragten tragen anstelle einer Amtstracht eine ihrem Dienst angemessene Kleidung. Im Übrigen gelten die kirchlichen Bestimmungen über liturgische Kleidung. Die Dekanin oder der Dekan kann bei Bestattungen oder bei kirchlichem Interesse im Einzelfall das Tragen eines Talars anordnen.

(5) Die Beauftragten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz ist durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Der Dienst wird in der Regel in dem Dekanat wahrgenommen, für das ein Dienstauftrag besteht. Regelmäßige Dienste in anderen Dekanaten sind zwischen der Dienstaufsicht führenden Dekanin oder dem Dienstaufsicht führenden Dekan und der Dekanin oder dem Dekan des Dekanats, in dem regelmäßige Dienste wahrgenommen werden sollen, abzustimmen.

(7) Der Dienst der Beauftragten erfolgt in Wahrung des Kanzelrechts nach Artikel 15 der Kirchenordnung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem örtlich zuständigen Gemeindepfarrer sowie dem jeweiligen Kirchenvorstand.

(8) Die Vornahme von Taufen, Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen bedarf des Einvernehmens mit der örtlich zuständigen Pfarrerin oder dem örtlich zuständigen Pfarrer und den Betroffenen.

(9) Die Prädikantin oder der Prädikant hat nach Vornahme einer Taufe, Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Bestattung alsbald die notwendigen Angaben gegenüber der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer zu machen.

(10) Die Visitation im Dekanat erstreckt sich auch auf den Dienst der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.

(11) Die Beauftragung als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder als freier Kasualredner, freie Predigerin oder freier Prediger aus.

## § 6

### Beendigung der Beauftragung

(1) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte Beauftragung endet, wenn

1. die oder der Beauftragte dies beantragt oder
2. die oder der Beauftragte die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verliert oder
3. die oder der Beauftragte die Hauptwohnung außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verlegt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Beauftragung ruht, solange kein Dienstauftrag besteht.

(3) Bei Beendigung des Dienstes ist vom Zentrum Verkündigung eine Dankurkunde auszustellen.

(4) Die oder der Beauftragte soll in einem Gottesdienst durch die Dekanin oder den Dekan oder eine beauftragte Person verabschiedet werden.

(5) Eine erneute Beauftragung und die Wiedererteilung eines Dienstauftrags sind möglich.

## § 7

### Widerruf der Beauftragung

(1) Die Kirchenleitung kann die Beauftragung aus wichtigem Grund von Amts wegen oder auf Antrag einer Aufsicht führenden Person oder Stelle widerrufen. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die oder der Beauftragte in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder dem Dienstauftrag verletzt oder sie bzw. er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tritt und beharrlich daran festhält.

(2) Vor dem Widerruf der Beauftragung sind die oder der Betroffene und die Dekanin oder der Dekan zu hören, die oder der die Dienstaufsicht führt.

(3) Ein Widerruf ist schriftlich zu begründen. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(4) Bei der Feststellung der Verletzung der Lehrverpflichtung findet das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche entsprechende Anwendung.

## § 8

### Aus- und Fortbildung

(1) Für die Aus- und Fortbildung ist die Kirchenleitung verantwortlich. Die Ausbildung erfolgt aufgrund von Ausbildungsgängen (Curricula), die von der Kirchenleitung festgelegt werden.

(2) Die Dekaninnen und Dekane tragen für eine angemessene Fortbildung der Beauftragten Sorge.

(3) Die Beauftragten sollen an Veranstaltungen zu ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei werden sie durch die Dekanin oder den Dekan beraten.

## § 9

### Bestehende Ordinationen, Berufungen, Beauftragungen anderer Kirchen

(1) Ausbildungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant oder andere vergleichbare Befähigungsnachweise anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt und eine entsprechende Beauftragung erteilt werden.

(2) Eine von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochene Ordination, Berufung oder Beauftragung zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant kann anerkannt werden.

### **§ 10 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die Gemeindemitglieder, die im Gottesdienst neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer, der Lektorin oder dem Lektor, der Prädikantin oder dem Prädikanten Lesungen und andere Aufgaben übernehmen.

(2) Mitarbeitende, die bereits durch ihren beruflichen Dienst am Verkündigungsdienst der Kirche teilhaben, können nur dann zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden, wenn hierdurch ihr beruflicher Dienst nicht beeinträchtigt wird.

(3) Studierende der Theologie, die sich auf den Pfarrdienst vorbereiten, können weder zur Ausbildung zugelassen noch zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

### **§ 11 Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

## **Artikel 2**

### **Rechtsverordnung über die Ausführung des Prädikanten- und Lektorengesetzes (Prädikanten- und Lektorenverordnung – PLVO)**

#### **§ 1 Organisation der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung zum Lektoren- und Prädikantendienst findet im Rahmen eines Kurses statt, der in zwei Teile mit mehreren Modulen gegliedert ist.

(2) Für die Durchführung von Ausbildungskursen sind die Dekaninnen und Dekane verantwortlich.

(3) Die Ausbildungskurse sind von den Ausbilderinnen und Ausbildern auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst dem Zentrum Verkündigung anzuzeigen.

(4) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Dekaninnen und Dekanen die Angebote zur Aus- und Fortbildung der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.

(5) Die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung wird vom Theologischen Seminar angeboten.

(6) Die Ausbildungskurse für die Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten nach Absatz 1 und Absatz 5 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.

### **§ 2 Ausbilderin, Ausbilder**

(1) Die Dekaninnen und Dekane beauftragen im Einvernehmen mit dem Zentrum Verkündigung geeignete Pfarrfrauen und Pfarrer mit der Durchführung von Ausbildungskursen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder werden in einer Liste des Zentrums Verkündigung geführt.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrer, die als Ausbilderinnen und Ausbilder eingesetzt werden, sollen über besondere theologische, exegetische, homiletisch/liturgische (einschließlich liturgischer Präsenz) und pädagogische Kompetenz verfügen. In einer Gruppe von Ausbilderinnen und Ausbildern können sich die Mitglieder mit ihren Kompetenzen ergänzen.

(3) Geeignete Qualifikationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sind insbesondere

1. eine Langzeitfortbildung im Bereich Gottesdienst oder
2. eine Tätigkeit als Bildungsreferentin oder Bildungsreferent.

Dasselbe gilt für Pfarrfrauen und Pfarrer, die langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten oder einen erkennbaren Schwerpunkt im Bereich Gottesdienst haben.

### **§ 3 Mentorin, Mentor**

(1) Die Ausbildung für den Lektoren- und Prädikantendienst beinhaltet Praxiszeiten in einer Kirchengemeinde. Hier erfolgt die Ausbildung durch eine Mentorin oder einen Mentor.

(2) Die Dekaninnen oder die Dekane bestimmen die Mentorinnen oder Mentoren. Dabei soll die vom Zentrum Verkündigung zur Verfügung gestellte Liste der Lehrpfarrfrauen und Lehrpfarrer Beachtung finden.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Ausbildung zum Lektorendienst setzt eine befürwortende Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans voraus.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung für den Prädikantendienst setzt darüber hinaus voraus:

1. die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum Lektorendienst,
2. die Befürwortung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie durch die Mentorin oder durch den Mentor während der Ausbildung zum Lektorendienst, wobei das Zentrum Verkündigung im Einzelfall von dieser Voraussetzung abweichen kann,
3. die Befürwortung durch das Zentrum Verkündigung aufgrund eines zentralen Zulassungstages.

(3) Die zentralen Zulassungstage des Zentrums Verkündigung finden unter Beteiligung von Dekaninnen und Dekanen in der Regel zweimal im Jahr statt.

(4) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an das Zentrum Verkündigung gesandt.

(5) Die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung setzt einen mindestens dreijährigen Prädikantendienst sowie die Befürwortung durch die Dekanin oder den Dekan voraus.

## **§ 5 Ausbildung**

(1) Der erste Teil des Ausbildungskurses beinhaltet die Ausbildung für den Lektorendienst. An ihn schließt sich als zweiter Teil die Ausbildung für den Prädikantendienst an. Prädikantinnen und Prädikanten, die darüber hinaus Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übernehmen wollen, nehmen an der dafür vorgesehenen Ausbildung teil.

(2) Die Ausbildung zum Lektorendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Gottesdienst, zur Bibel und zum Evangelischen Gesangbuch sowie Sprechkompetenz.

(3) Die Ausbildung zum Lektorendienst beinhaltet eine mindestens viermonatige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Um zu ermöglichen, dass die Teilnehmenden eine zweite Kirchengemeinde kennenlernen, soll die jeweilige Gemeindepfarrerin oder der jeweilige Gemeindepfarrer nicht Mentorin oder Mentor sein. Während der Praxiszeit sind zwei Gottesdienste zu leiten, einer davon soll in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans geleitet werden.

(4) Die Ausbildung zum Prädikantendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bibelauslegung, Homiletik und Liturgik und vertieft die Sprech- und Sprachkompetenz sowie die liturgische Präsenz.

(5) Die Ausbildung zum Prädikantendienst beinhaltet eine einjährige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Es sollen weder die eigene Gemeindepfarrerin oder der eigene Gemeindepfarrer noch die Mentorin oder der Mentor für die Ausbildung zum Lektorendienst Mentorin oder Mentor für diese Praxiszeit sein. In der Praxiszeit sind mindestens vier eigenständig vorbereitete Gottesdienste zu leiten, einer davon mit Abendmahlsfeier. Bei mindestens einem dieser Gottesdienste soll die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan anwesend sein. Die eigenständige Erstellung der Predigten ist zu versichern.

(6) Die geleiteten Gottesdienste sind von der Mentorin oder dem Mentor zu begutachten.

(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung, insbesondere bei theologischen Vorbildungen, von Ausbildungsabschnitten absehen.

(8) Zur Prüfung des erfolgreichen Abschlusses der Prädikantenausbildung sind dem Zentrum Verkündigung von den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern folgende Unterlagen vorzulegen:

1. zwei eigenständig erstellte Entwürfe für Gottesdienste, die während der Praxiszeit geleitet wurden,
2. die Begutachtungen dieser beiden Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor nach Absatz 6,
3. die Versicherung der eigenständigen Erstellung der eingereichten Gottesdienstentwürfe gemäß Absatz 5.

(9) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Lektorendienst, sowie der Ausbildung zum Prädikantendienst ist einvernehmlich zwischen Ausbilderinnen oder Ausbildern, Mentorin oder Mentor und dem Zentrum Verkündigung festzustellen und zu bescheinigen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, hat das Zentrum Verkündigung weitere Begutachtungen einzuholen oder festzulegen, welche Ausbildungsteile in welchem Zeitraum zu wiederholen sind; dies ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(10) Prädikantinnen oder Prädikanten können eine Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung anschließen. Die Ausbildung ist durch eine Mentorin oder einen Mentor zu begleiten. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist zu bescheinigen.

## **§ 6 Antrag auf Beauftragung**

(1) Wer die Ausbildung zum Lektorendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Lektorin oder Lektor beantragen. Wer die Ausbildung zum Prädikantendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Prädikantin oder Prädikant beantragen. Der Antrag ist über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme des Lektorendienstes bzw. des Prädikantendienstes,
3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Ausbildung, einschließlich der Begutachtung der Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor.

(3) Kann die Beauftragung nicht erfolgen, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.

(4) Entsprechendes gilt für die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung.

## **§ 7 Fortbildung**

(1) Die Dekanate bieten regelmäßig regionale Fortbildungen an. Dekanate können gemeinsame Fortbildungen durchführen.

(2) Das Zentrum Verkündigung bietet regelmäßig überregionale Fortbildungen an.

(3) Die Pröpstin oder der Propst lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Propsteitagen ein.

(4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird von den jeweiligen Veranstaltern nach Absatz 1 oder 2 durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.

(5) Beauftragte sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(6) Die Veranstaltungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten tragen die Veranstalter. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.

### § 8

#### Erfahrungsaustausch

Die Dekanin oder der Dekan lädt die Beauftragten mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch ein.

### § 9

#### Erteilung eines Dienstauftrags

(1) Der Dienstauftrag wird von der Kirchenverwaltung auf Antrag der Dekanin oder des Dekans erteilt, in deren oder dessen Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll.

(2) Im Dienstauftrag ist insbesondere festzulegen:

1. das Dekanat, in dem die oder der Beauftragte tätig werden soll,
2. ob die oder der Beauftragte auch Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften oder Bestattungen durchführen darf,
3. welche Dekanin oder welcher Dekan die Dienstaufsicht führt,
4. das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
5. die Dauer des Dienstauftrags.

(3) Die Kirchenverwaltung führt ein öffentliches Register der Beauftragten sowie der bestehenden Dienstaufträge. In das Register sind Name, Vorname und Wohnort der oder des Beauftragten, dienstaufsichtführende Dekanin oder dienstaufsichtführender Dekan, Datum der Beauftragung sowie Umfang und Laufzeit des laufenden Dienstauftrages aufzunehmen.

(4) Zum Ablauf des Dienstauftrags führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der oder dem Beauftragten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit und die Perspektive der Fortführung des Dienstes. Hierbei ist insbesondere auf die Frage der Regelmäßigkeit des Dienstes und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einzugehen.

### § 10

#### Wiederbeauftragung

(1) Eine erneute Beauftragung ist möglich; die Verpflichtung der Beauftragten wird dabei nicht wiederholt.

(2) Der Antrag auf Wiederbeauftragung ist von der Antragstellenden oder vom Antragsteller über die Dekanin oder den Dekan an die Kirchenverwaltung zu richten.

(3) Im Übrigen findet § 3 des Prädikanten- und Lektorengesetzes für das Verfahren einer Wiederbeauftragung Anwendung.

### § 11

#### Aufwendersersatz

(1) Der Dienst der Beauftragten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwendersersatz. Hierzu zählt nicht das Feiern von Andachten und Bibelstunden oder die Beteiligung an der Gestaltung eines Gottesdienstes. Der Aufwendersersatz beträgt für Prädikantinnen und Prädikanten für den ersten Gottesdienst 30 Euro und für den zweiten Gottesdienst 20 Euro sowie für Lektorinnen und Lektoren 20 Euro für jeden Gottesdienst.

(2) Neben dem pauschalen Aufwendersersatz können Fahrtkosten ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohn- und Gottesdienstort von mindestens zehn Kilometern gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.

(3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Dekanat getroffen werden, sind ausgezahlte Fahrtkosten dem Dekanat jeweils von der Kirchengemeinde zu erstatten, in der die oder der Beauftragte den Gottesdienst gehalten hat, für den sie oder er Fahrtkosten gesondert geltend gemacht hat.

### Artikel 3

#### Änderung der Kirchengemeindeordnung

In § 16 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 37), werden die Wörter „gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung“ durch die Wörter „gemäß dem Prädikanten- und Lektorengesetz eine Beauftragung und ein Dienstauftrag“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Übergangsbestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Bevollmächtigungen für Lektorinnen oder Lektoren, Prädikantinnen oder Prädikanten bleiben in Kraft, bis eine Entscheidung über eine Erteilung eines Dienstauftrages erfolgt ist.

### Artikel 5

#### Verweisung auf frühere Fassungen

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Prädikantengesetzes, der Prädikantenverordnung oder der Rechtsverordnung über einen Aufwendersersatz für den Lektorendienst verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

**Artikel 6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Prädikantengesetz vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), einschließlich der teilweisen Fortgeltung des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 260) sowie die Prädikantenverordnung vom 23. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 16), zuletzt geändert am 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219), und die Rechtsverordnung über einen Aufwendersersatz für den Lektorendienst vom 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219) außer Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Zuweisungsverordnung**

**Vom 21. November 2014**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 17. Juli 2014 (ABl. 2014 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2  
Grundzuweisung

(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen, beträgt aber mindestens 3.000 Euro. Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt.

(2) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet:

mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro;

mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro;

mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro.

Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn

1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt,
2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und
3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.

Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Einführung der Zuweisungen gemäß § 2 wird ein Übergangszeitraum von drei Jahren festgelegt.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Zuweisung nach § 2 für das Haushaltsjahr 2016 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2015 wird zum Stichtag 1. Juli 2015 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.

(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt:

2016: 33 Prozent des Unterschiedsbetrags,

2017: 66 Prozent des Unterschiedsbetrags,

2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.

(4) Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten für die Dauer von 25 Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Eine Kirchengemeinde kann unter der Bedingung, dass der nach Absatz 2 ermittelte Unterschiedsbetrag eine Einbuße an Zuweisungen von mehr als zehn Prozent bedeutet, eine zusätzliche Funktionszuweisung beantragen. Die Gewährung kann bis zur Höhe des nach Absatz 2 ermittelten Unterschiedsbetrages erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet, und
2. die Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden und
3. die Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft.

Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft.

(4b) Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss mehrerer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.“

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

## Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2015

Vom 21. November 2014

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1 Haushaltsfeststellung

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) wird wie folgt festgestellt:

1. Ergebnishaushalt:

- a) ordentliche Erträge: 523.440.813 Euro,
- b) ordentliche Aufwendungen: -551.554.082 Euro,
- c) Finanzerträge 18.594.850 Euro,
- d) Finanzaufwendungen: -4.910.569 Euro,

- e) Jahresergebnis: -14.428.988 Euro,
- f) Rücklagenentnahmen für laufende Zwecke: 25.463.890 Euro,
- g) Rücklagenzuführungen für laufende Zwecke: - 7.845.577 Euro,
- h) Finanzierungsanteil für Investitionen: -3.189.325 Euro,
- i) Bilanzergebnis: 0 Euro.

2. Investitions- und Finanzierungshaushalt:

- a) Investitionen /Anlagenabgänge -4.186.603 Euro,
- b) Saldo der Eigenfinanzierung 9.189.325 Euro,
- c) Saldo der Fremdfinanzierung -5.002.722 Euro,
- d) Saldo der Investitions- und Finanzierungstätigkeit 0 Euro.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan des Haushaltsjahres 2015 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgestellt:

Euro	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis	Investitionen
Kloster Höchst	1.143.900	1.133.300	10.600	30.000
Jugendburg Hohensolms	947.200	921.300	25.900	5.000
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.532.600	1.381.700	150.900	40.000
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	559.833	552.096	7.737	10.000
Materialien / Arbeitshilfen Zentrum Verkündigung	232.854	232.854	0	0
Treuhand Stiftungen	203.000	156.950	46.050	0

### § 2

#### Verpflichtungsermächtigung

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Gesamtkirche einzugehen, werden wie folgt festgestellt:

Abrechnungsobjekt / Sachkonto	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)	
			2016:	2017:
443.6513	Matching Fund	200.000	2017:	200.000
1931.6513	Flüchtlingsarbeit	500.000	2016:	500.000
1223.9004	Sanierung und Umbau Studierendenwohnheim Darmstadt (ohne Gelbes Haus)	4.300.000	2016:	3.800.000
			2017:	500.000
9321.6514	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	5.000.000	2016:	2.500.000
			2017:	2.500.000
9325.6514	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2016:	50.000
Summe		10.050.000	2016:	6.850.000
			2017:	3.200.000



**§ 3****Substanzerhaltungsrücklage**

Der Substanzerhaltungsrücklage für Anlagevermögen der Gesamtkirche werden im Haushaltsjahr 2015 3.628.346 Euro zugeführt. Die Deckung erfolgt aus nicht zahlungswirksamen Abschreibungen.

**§ 4****Liquiditätskredite**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Liquiditätskredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

**§ 5****Bürgschaften**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Gesamtkirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 20.000.000 Euro zu übernehmen. Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode. Maßgeblich für die Ermittlung der Gesamtverpflichtung ist die jeweilige Restvaluta der verbürgten Forderungen.

**§ 6****Darlehensvergabe**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, wie folgt Darlehen an Dritte zu bewilligen:

## 1. Darlehensbewilligung:

- a) Darlehen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern: 3.000.000 Euro,
- b) Darlehen für sonstige Bauzwecke der Kirchengemeinden (einschl. energetischer Sanierungen): 2.700.000 Euro,
- c) Darlehen für Orgeln, Glocken, Uhren: 250.000 Euro,
- d) Darlehen für Grunderwerb und Erschließungskosten: 800.000 Euro,
- e) Darlehen für besondere Zwecke der Kirchengemeinden und Dekanate: 1.000.000 Euro,
- f) Darlehen an Studierende der Theologie und sonstige persönliche Darlehen: 35.000 Euro,
- g) sonstige Darlehen: 1.500.000 Euro.

Mit Ausnahme der Buchstaben a) und f) sind die Darlehensansätze gegenseitig deckungsfähig.

## 2. Finanzierung:

- a) Tilgungsrückflüsse: 4.000.000 Euro
- b) Rücklagenentnahme: 5.285.000 Euro

**§ 7****Verfügungsvorbehalt**

In Ausführung von § 48 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

**§ 8****Sperrvermerk**

Folgende Haushaltsansätze sind gesperrt:

Budgetbereich/ Abrechnungsobjekt	Zweckbestimmung	Ansatz (EUR)
Budgetbereich 10	Darmstadt, Paulusplatz 1	200.000
(82619)	Investitionshaushalt	

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfordert die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode.

**§ 9****Budgetierung, Deckungsfähigkeit**

(1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Haushaltsansätze für Sachaufwendungen (Sachkonten 68 bis 79) und Investitionen in bewegliche Güter dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Haushaltsansätze für Angestelltenvergütungen (Sachkonto 6031) dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter verwendet werden. Haushaltsansätze für Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenbezüge sind von dieser Deckungsfähigkeit ausgenommen.

(4) Bei Mehrerträgen können Mehraufwendungen geleistet werden, wenn der Mehrertrag unmittelbar mit dem Mehraufwand verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur des Ertrags ergibt oder die Mehrerträge dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden in diesem Fall keine Anwendung. Mindererträge führen entsprechend zu einer Verringerung der Ermächtigung über Aufwendungen. Die Bestimmungen gelten entsprechend für Investitionen in bewegliche Güter.

(5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachaufwendungen und der Investitionen in bewegliche Güter grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im Einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(6) Innerhalb des Gesamtbudgets sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Personalaufwendungen,
2. Aufwendungen für Reisekosten. Die Inanspruchnahme von Budgetrücklagen geht der Deckungsfähigkeit vor.

(7) Haushaltsansätze über Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(8) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Baumaßnahmen des Investitions- und Finanzierungshaushalts sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

(10) Mehrerträge und Minderaufwendungen sind im Gesamtbudget zugunsten von Zuführungen an die Versorgungsstiftung (Unterbudget Versorgungsstiftung) deckungsfähig, sofern nicht nach § 8 Haushaltsmittel einer Budgetrücklage zugeführt werden.

#### **§ 10 Budgetrücklagen**

(1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Sachaufwendungen, für Minderinvestitionen in bewegliche Güter sowie der Differenzbetrag aus Mehrerträgen und Minderaufwendungen gemäß § 8 Absatz 4 werden zu Gunsten des jeweiligen Unterbudgets in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent einer Budgetrücklage zugeführt. Die Notwendigkeit einer höheren Rücklagenzuführung bis zu 100 Prozent ist eingehend zu begründen. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden für diese Rücklagenzuführungen keine Anwendung.

(2) Für Personalaufwendungen gilt Absatz 1 nur in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Investitionen in bewegliche Güter sind zulässig. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden keine Anwendung.

#### **§ 11 Bemessungssätze für die Zuweisungen**

(1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
  - a) je Gemeindeglied 23,79 Euro.
  - b) je zusätzliche Predigtstelle  
mit wöchentlichem Gottesdienst 4.009 Euro,

mit vierzehntäglichem Gottesdienst 2.291 Euro,  
mit monatlichem Gottesdienst 1.146 Euro.

2. Gebäudezuweisung:

- a) Kirchen:

Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,

Kleine Bauunterhaltung: 643 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwertes.

- b) Gemeindehäuser:

Bewirtschaftung: 1,65 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwertes,

Kleine Bauunterhaltung: 0,34 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

- c) Pfarrhäuser:

als Sockelbetrag 3.215 Euro zuzüglich 1,00 Prozent des Tagesneubauwertes.

- d) Sonstige Gebäude:

Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,

Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

(2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:

- a) je Gemeindeglied 0,23 Euro,
- b) je Quadratkilometer Fläche 12,92 Euro,
- c) je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben 47.270 Euro,
- d) stellenbezogene Sachkostenpauschale 3.743 Euro,
- e) Pauschale für Prädikanten- und Lektorendienst je Kirchengemeinde und anerkanntem Außenort 265 Euro.

2. Gebäudezuweisung:

- a) Bewirtschaftung: 2,68 Euro je Quadratmeter und Monat,
- b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwertes,
- c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwertes.

3. Finanzausgleich: je Gemeindeglied 1,25 Euro.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

## Ergebnishaushalt

	Ergebnis 2013 EUR	Ansatz 2014 EUR	Entwurf 2015 EUR
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit			35.343.900
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen			470.522.983
3. Zuschüsse von Dritten			16.714.515
4. Kollekten und Spenden			546.150
7. Sonstige ordentliche Erträge			313.265
<b>8. Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>523.440.813</b>
9. Personalaufwendungen			-201.137.270
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen			-309.899.167
11. Zuschüsse an Dritte			-3.441.169
12. Sach- und Dienstaufwendungen			-26.672.828
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen			-3.658.346
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen			-6.745.303
<b>15. Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-551.554.082</b>
<b>16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-28.113.269</b>
17. Finanzerträge			18.594.850
18. Finanzaufwendungen			-4.910.569
<b>19. Finanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>13.684.281</b>
<b>20. Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-14.428.988</b>
<b>24. Jahresergebnis vor Steuern</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-14.428.988</b>
<b>26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-14.428.988</b>
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)			-7.845.577
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)			25.463.890
29. Finanzierungsanteil für Investitionen			-3.189.325
<b>30. Bilanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ergebnis 2013 EUR	Ansatz 2014 EUR	Entwurf 2015 EUR
<b>1. Investitionen / Anlagenabgänge</b>			
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	0	0	-4.186.603
<b>Baumaßnahmen</b>			<b>-2.450.000</b>
darunter:			
Gießen, Südanlage 13			-240.000
Darmstadt, Prinz-Christians-Weg			-160.000
Darmstadt, Paulusplatz 1			-200.000
Darmstadt, Alexanderstraße 35			-300.000
Darmstadt, Studierendenwohnheim			-1.000.000
Friedberg, Leonhardtstraße 18			-80.000
Friedberg, Leonhardtstraße 20			-80.000
Mainz, Ev. Studierendenwohnheim			-240.000
Herborn, Schloss			-150.000
<b>Erschließungskosten</b>			<b>-100.000</b>
darunter:			
Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser allgemein			-100.000
<b>Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen</b>			<b>-1.636.603</b>
darunter:			
Immobilie Darmstadt, Alexanderstraße 35			-950.000
Erwerb beweglichen Vermögens			-686.603
+ Abgang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen			0
<b>= Saldo aus Investitionen / Anlagenabgänge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-4.186.603</b>
<b>2. Eigenfinanzierung</b>			
<b>a. Innenfinanzierung</b>			
- Zuführung an Rücklagen (investiv)	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen (investiv)	0	0	6.000.000
darunter:			
Schuldentilgungsrücklage			3.600.000
Grunderwerbssfonds Immobilie Darmstadt, Alexanderstraße 35			1.250.000
Substanzerhaltungsrücklage für Baumaßnahmen			950.000
Baurücklage für Immobilie Darmstadt, Paulusplatz 1			200.000
Gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage			0
+ Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis			3.189.325
<b>b. Außenfinanzierung</b>			
+ Zuweisungen, Umlagen und Spenden für Investitionen	0	0	0
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	0	0	0
<b>= Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9.189.325</b>
<b>3. Fremdfinanzierung / Tilgung</b>			
+ Aufnahme von Investitionskrediten (Darmstadt, Stud.wohnheim)	0	0	1.000.000
- Tilgung von Darlehen und Krediten			-6.002.722
darunter:			
Tilgung Darlehen für Umordnung Versorgungsabsicherung			-5.787.722
Tilgung Darl. Ev. Studierendenwohnheime			-215.000
<b>= Saldo der Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5.002.722</b>
<b>4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Kirchliche Kapitalflussrechnung (Planung)

	<b>Entwurf 2015 EUR</b>
<b>1. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)</b>	<b>-14.428.988</b>
<b>2.a</b> + Abschreibungen auf Anlagevermögen	3.658.346
<b>2.b</b> - Wertaufholungen/Zuschreibungen auf Anlagevermögen	0
<b>3.</b> - Erträge aus Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	0
<b>4.a</b> + Zunahme der Rückstellungen	0
<b>4.b</b> - Abnahme der Rückstellungen	0
<b>5.a</b> + sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	0
<b>5.b</b> - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	0
<b>6.a</b> + Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0
<b>6.b</b> - Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0
<b>9. Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-10.770.642</b>
<b>10.</b> + Erhaltene Investitionszuschüsse (Sonderposten)	0
<b>11.a</b> + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen	31.463.890
darunter:	
Investive Rücklagenentnahmen	6.000.000
Rücklagenentnahmen im Ergebnishaushalt	25.463.890
<b>11.b</b> - Auszahlungen für Zugänge von Anlagevermögen	-15.690.526
darunter:	
Investitionen in Sachanlagen	-4.186.603
Investive Rücklagenzuführungen (Substanzerhaltungsrücklage)	-3.658.346
Rücklagenzuführungen im Ergebnishaushalt	-7.845.577
<b>14. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>15.773.364</b>
<b>15.a</b> + Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	4.000.000
<b>15.b</b> + Entnahme aus Rücklage Darlehensfonds	4.123.895
<b>15.c</b> + Entnahme gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage	1.161.105
<b>15.d</b> - Darlehensgewährung an Dritte	-9.285.000
<b>15. Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit</b>	<b>0</b>
<b>16.a</b> + Zugang Darlehen/Kredite	1.000.000
<b>16.b</b> - Abgang Darlehen/Kredite	-6.002.722
<b>17. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-5.002.722</b>
<b>18. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Ergebnis Kapitalflussrechnung)</b>	<b>0</b>

Haushalt 2015

**Budgetbereiche:**

B01	Gemeinde- und Dekanatsebene
B02	Verkündigung (einschl. Zentrum)
B03	Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)
B04	Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)
B05	Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)
B06	Handlungsfeld Ökumene (einschl. Zentrum)
B07	Ausbildung und IPOS
B08	Gesamtkirche Dienstleistungen
B09	Öffentlichkeitsarbeit
B10	Zentrales Gebäudemanagement
B11	Synode
B12	Kirchenleitung
B13	Rechnungsprüfungsamt
B14	Allgemeines Finanzwesen

**Übersicht Budgets**

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
<b>B01 Gemeinde- und Dekanatsebene</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	13.809.788	13.809.788
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-307.133.240	-307.133.240
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	0	4.050.000	4.050.000
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-289.273.452	-289.273.452
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	4.488.000	4.488.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-184.600	-184.600
Bilanzergebnis	0	0	-284.970.052	-284.970.052
Investitionen	0	0	-184.600	-184.600
<b>B021 Handlungsfeld Verkündigung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	2.122.065	2.122.065
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-4.273.280	-4.273.280
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	0	-293.500	-293.500
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-2.444.715	-2.444.715
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-183.193	-183.193
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-1.029.100	-1.029.100
Bilanzergebnis	0	0	-3.657.008	-3.657.008
Investitionen	0	0	-1.269.100	-1.269.100
<b>B022 Zentrum Verkündigung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	732.622	732.622
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-3.201.165	-3.201.165
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-2.468.543	-2.468.543
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	524	524
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-21.100	-21.100
Bilanzergebnis	0	0	-2.489.119	-2.489.119
Investitionen	0	0	-21.100	-21.100

Haushalt 2015

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
<b>B031 Handlungsfeld Seelsorge</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	968.850	968.850
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-3.429.471	-3.429.471
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-2.460.621	-2.460.621
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	76.265	76.265
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-1.375	-1.375
Bilanzergebnis	0	0	-2.385.731	-2.385.731
Investitionen	0	0	-1.375	-1.375
<b>B032 Zentrum Seelsorge und Beratung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	335.492	335.492
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-1.501.917	-1.501.917
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-1.166.425	-1.166.425
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	14.000	14.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-4.900	-4.900
Bilanzergebnis	0	0	-1.157.325	-1.157.325
Investitionen	0	0	-4.900	-4.900
<b>B041 Handlungsfeld Bildung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	17.990.293	17.990.293
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-29.796.868	-29.796.868
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	0	15.350	15.350
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-11.791.225	-11.791.225
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	2.242.500	2.242.500
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-54.332	-54.332
Bilanzergebnis	0	0	-9.603.057	-9.603.057
Investitionen	0	0	-54.332	-54.332
<b>B042 Zentrum Bildung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	1.242.200	1.242.200
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-6.137.773	-6.137.773
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-4.895.573	-4.895.573
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	222.200	222.200
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-39.000	-39.000
Bilanzergebnis	0	0	-4.712.373	-4.712.373
Investitionen	0	0	-39.000	-39.000
<b>B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser</b>				
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-521.750	-521.750
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-521.750	-521.750
Bilanzergebnis	0	0	-521.750	-521.750
<b>B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	69.238	69.238
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-23.245.830	-23.245.830
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-23.176.592	-23.176.592
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	3.542.385	3.542.385
Bilanzergebnis	0	0	-19.634.207	-19.634.207

Haushalt 2015

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
<b>B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	79.012	79.012
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-1.521.930	-1.521.930
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-1.442.918	-1.442.918
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-11.362	-11.362
Bilanzergebnis	0	0	-1.454.280	-1.454.280
Investitionen	0	0	-11.362	-11.362
<b>B061 Handlungsfeld Ökumene</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	103.100	103.100
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-10.216.234	-10.216.234
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-10.113.134	-10.113.134
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	930.000	930.000
Bilanzergebnis	0	0	-9.183.134	-9.183.134
<b>B062 Zentrum für Ökumene</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	886.140	886.140
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-2.605.911	-2.605.911
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-1.719.771	-1.719.771
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-7.769	-7.769
Bilanzergebnis	0	0	-1.727.539	-1.727.539
Investitionen	0	0	-7.769	-7.769
<b>B071 Ausbildung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	46.140	46.140
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-8.008.321	-8.008.321
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	0	1.200	1.200
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-7.960.981	-7.960.981
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	1.135.000	1.135.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-6.700	-6.700
Bilanzergebnis	0	0	-6.832.681	-6.832.681
Investitionen	0	0	-6.700	-6.700
<b>B072 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	1.142.150	1.142.150
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-1.760.596	-1.760.596
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-618.446	-618.446
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-8.500	-8.500
Bilanzergebnis	0	0	-626.946	-626.946
Investitionen	0	0	-8.500	-8.500
<b>B081 Leitung Kirchenverwaltung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	2.700	2.700
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-369.245	-369.245
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-366.545	-366.545
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-3.600	-3.600
Bilanzergebnis	0	0	-370.145	-370.145
Investitionen	0	0	-3.600	-3.600



Haushalt 2015

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
<b>B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche</b>				
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-1.374.599	-1.374.599
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-1.374.599	-1.374.599
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-12.775	-12.775
Bilanzergebnis	0	0	-1.387.374	-1.387.374
Investitionen	0	0	-12.775	-12.775
<b>B083 Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	21.730	21.730
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-897.162	-897.162
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-875.432	-875.432
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-16.000	-16.000
Bilanzergebnis	0	0	-891.432	-891.432
Investitionen	0	0	-16.000	-16.000
<b>B084 Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	413.668	413.668
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-15.318.288	-15.318.288
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-14.904.620	-14.904.620
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	300.000	300.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-199.470	-199.470
Bilanzergebnis	0	0	-14.804.090	-14.804.090
Investitionen	0	0	-199.470	-199.470
<b>B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	408.477	408.477
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-2.003.536	-2.003.536
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-1.595.059	-1.595.059
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-16.370	-16.370
Bilanzergebnis	0	0	-1.611.429	-1.611.429
Investitionen	0	0	-16.370	-16.370
<b>B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	60.505	60.505
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-9.672.443	-9.672.443
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-9.611.938	-9.611.938
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	3.590.623	3.590.623
Bilanzergebnis	0	0	-6.021.315	-6.021.315
<b>B09 Öffentlichkeitsarbeit</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	153.500	153.500
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-5.202.271	-5.202.271
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-5.048.771	-5.048.771
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	35.000	35.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-6.000	-6.000
Bilanzergebnis	0	0	-5.019.771	-5.019.771
Investitionen	0	0	-6.000	-6.000
<b>B10 Zentrales Gebäudemanagement</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	1.428.800	1.428.800
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-5.541.191	-5.541.191
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-4.112.391	-4.112.391
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	600.000	600.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-110.500	-110.500
Bilanzergebnis	0	0	-3.622.891	-3.622.891
Investitionen	0	0	-2.270.500	-2.270.500

## Haushalt 2015

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
<b>B11 Synode</b>				
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-680.407	-680.407
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-680.407	-680.407
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-4.500	-4.500
Bilanzergebnis	0	0	-684.907	-684.907
Investitionen	0	0	-4.500	-4.500
<b>B12 Kirchenleitung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	7.200	7.200
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-2.053.566	-2.053.566
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-2.046.366	-2.046.366
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-29.150	-29.150
Bilanzergebnis	0	0	-2.075.516	-2.075.516
Investitionen	0	0	-29.150	-29.150
<b>B13 Rechnungsprüfungsamt</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	133.670	133.670
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-1.649.250	-1.649.250
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-1.515.580	-1.515.580
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	36.736	36.736
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-17.000	-17.000
Bilanzergebnis	0	0	-1.495.844	-1.495.844
Investitionen	0	0	-17.000	-17.000
<b>B14 Allgemeines Finanzwesen</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	481.283.473	481.283.473
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-103.437.839	-103.437.839
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	0	9.911.231	9.911.231
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	387.756.865	387.756.865
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	588.273	588.273
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	3.597.500	3.597.500
Bilanzergebnis	0	0	391.942.638	391.942.638
Investitionen	0	0	-2.500	-2.500

**Kirchengesetz  
zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungs-  
grundsatzgesetz der EKD (ARGG-ZG)**

**Vom 22. November 2014**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Zustimmung zum ARGG-EKD**

(1) Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 420) wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

**Artikel 2**

**Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes gelten für die Diakonie Hessen im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kommission hat die Aufgabe, für die Mitarbeitenden im Haupt- und Nebenberuf Regelungen zu beraten und zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse betreffen.“

4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vertreter der Leitungsorgane und mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter müssen beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Wörter „(Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Mitarbeitervereinigungen“ durch das Wort „Mitarbeiterverbände“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „entsendungsberechtigt“ die Wörter „und entsendungsbereit“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.“

6. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ durch die Wörter „dem Mitarbeitervertretungsrecht im Bereich des Diakonischen Werkes“ ersetzt.

8. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der jeweils anderen Seite gestellt.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder eine entsendende Stelle den Schlichtungsausschuss (§ 14) anrufen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 7 Absatz 4, 9 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 13 Absatz 2“ durch die Angabe „von § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 3, § 12 Absatz 1a und 3 sowie § 13 Absatz 2“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist.“
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, erfolgt die Benennung durch den Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.“
- d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie dürfen nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit im Schlichtungsausschuss freigestellt.“
- f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:  
„(8a) Im Fall des § 12 Absatz 1a entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.“

11. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Kosten

- (1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen.
- (2) Zu den Kosten gehören insbesondere:
1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden,
  2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder,
  3. Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses,
  4. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.
- (3) Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt die EKHN der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.

(4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.“

12. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Arbeitsgemeinschaft“ durch die Wörter „den Gesamtausschuss“ ersetzt.

13. In § 6 Absatz 1 Buchstabe b und d, § 8 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks

Artikel 4 des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „jeweils“ gestrichen.
2. In Nummer 6 Buchstabe b werden die Wörter „oder nach den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ durch die Wörter „oder nach dem Mitarbeitervertretungsrecht im Bereich des Diakonischen Werkes“ ersetzt.
3. Nummer 8 Buchstabe c wird aufgehoben.
4. Nummer 12 wird aufgehoben.

### Artikel 4

#### Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder die Vertreterin bzw. der Vertreter einer Vereinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.“
2. In § 16 Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:  
„Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit im Schlichtungsausschuss freigestellt.“

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 bis 3 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(3) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt für die EKHN mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

Darmstadt, den 27. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen  
und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und  
Kirchenbeamte**

**Vom 22. November 2014**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

In § 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32), wird Absatz 3 aufgehoben und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

**Artikel 2  
Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 2 aufgehoben und die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
2. In § 12 wird Absatz 2 aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

**Artikel 3  
Übergangsbestimmung**

Das Sonderzahlungsgesetz vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22) und § 1 der Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung vom 14. April 2011 (ABl. 2011 S. 161) finden letztmalig Anwendung für die im Jahr 2015 auszahlende Bonuszahlung des Jahres 2014.

**Artikel 4  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Das Sonderzahlungsgesetz vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22) und die Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung vom 14. April 2011 (ABl. 2011 S. 161) treten am 30. Juni 2015 außer Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

**Kirchengesetz  
zur Ausführung der §§ 38 und 51 des  
Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

**Vom 22. November 2014**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10  
Urlaub

(Zu § 38 Absatz 4 KBG.EKD)

(1) Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt die Hessische Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Anstelle von § 17 der Hessischen Urlaubsverordnung gelten die folgenden Absätze.

(2) Für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 beträgt der Urlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren je Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung verfällt der Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubanspruches nach Satz 1 für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 im Vergleich mit § 10 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 angetreten worden ist.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, erhalten abweichend von Absatz 1 weiterhin 33 Arbeitstage Urlaub im Jahr.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§13  
Altersteilzeit, Sabbatzeit  
(Zu § 51 Absatz 2 und 4 KBG.EKD)“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Teildienst nach § 51 Absatz 2 des KBG.EKD kann auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den das Maß des Dienstes ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird (Sabbatzeitregelung). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und der Teildienst spätestens in dem Jahr endet, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 63. Lebensjahr vollendet.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, den 27. November 2014

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

**Verwaltungsverordnung  
für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
(Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO)**

**Vom 6. November 2014**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

**Vorbemerkung**

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht ihre Kindertagesstättenarbeit als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, Familien und der Gesellschaft.

Die evangelische Kindertagesstättenarbeit ist ein Teil des Auftrages der christlichen Gemeinde, die Wertvorstellungen des Evangeliums allen Menschen nahezubringen. Sie ist in das Leben der Gemeinde vor Ort und der gesamten Kirche eingebunden. In der Begleitung durch die Gemeinde sollen Kinder und ihre Familien das Evangelium als befreienden Zuspruch und orientierenden Anspruch erfahren.

Evangelische Kindertagesstätten sind offen für alle Kinder und Familien. Die eigenständige Wahrnehmung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben zeigt sich in den Zielvorstellungen und Organisationsformen der Einrichtungen. Der evangelische Charakter der Einrichtungen ist zu wahren.

Evangelische Kindertagesstätten verstehen sich als subsidiäre Partner der Kommunen vor Ort und kooperieren bei der Gestaltung des lokalen Kindertagesstättensystems. Die Arbeit geschieht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit.

**Abschnitt 1: Grundsätze****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verwaltungsverordnung findet Anwendung auf evangelische Kindertagesstätten in der Trägerschaft kirchlicher Körperschaften, die der Aufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau unterliegen.

(2) Die Verwaltungsverordnung regelt die strukturellen Rahmenbedingungen für den Betrieb evangelischer Kindertagesstätten mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, die pädagogische und religionspädagogische Arbeit zu fördern und die Qualität evangelischer Kindertagesstättenarbeit zu sichern.

**§ 2****Eingliederung in die freie Jugendhilfe**

(1) Die Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten erfolgt im Rahmen der freien Jugendhilfe. Die evangelischen Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen im Sinne des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Die evangelischen Kindertagesstätten nehmen die familienergänzende und außerschulische Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern als öffentliche Aufgabe wahr. Sie erfüllen subsidiär (§ 4 SGB VIII) den nach § 24 SGB VIII bestehenden Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung und werden hierzu gemäß § 74 SGB VIII von der öffentlichen Jugendhilfe gefördert.

(2) Der Träger stellt sicher, dass die von Bund und Ländern gesetzlich geforderte Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagesstätte umgesetzt wird. Er stellt sicher, dass hierfür zweckgebundene Förderungen aller Art zur individuellen Verbesserung der Qualität der Kindertagesstätte genutzt werden. Grundlagen für die Qualitätsentwicklung sind die Konzeption der Kindertagesstätte und die Bildungspläne. Es gelten die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

**Abschnitt 2: Träger****§ 3****Träger und Trägerschaft**

(1) Träger einer Kindertagesstätte ist in der Regel die Kirchengemeinde, das Dekanat oder ein Trägerverbund.

(2) Dem Träger obliegt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätte auf der Grundlage des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts. Der Träger soll gemäß § 44 KGO einen Arbeitsausschuss für die Kindertagesstättenarbeit bestellen. Der Träger hat die Verantwortung für das Profil der evangelischen Kindertagesstätte und deren Einbindung in das kirchliche Leben vor Ort. Er fördert die religiöse Bildung und die pädagogische Arbeit.

(3) In der Verantwortung des Trägers liegen ferner die Aufgaben der Organisations- und Dienstleistungsentwicklung, die Konzeptionsentwicklung und Weiterentwicklung, das Qualitäts-, Personal- und Finanzmanagement, die Wahrung der Familienorientierung und die Elternbeteiligung, die Gemeinwesenorientierung einschließlich der Vernetzung und der Kooperation, die einrichtungsbezogene Bedarfsermittlung und Angebotsplanung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der Bau- und Sachausstattung.

(4) Der Träger ist Kooperationspartner der Kommune und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe und Jugendhilfeplanung und von Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII. Der Träger gewährleistet einen verantwortungsvollen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten öffentlichen und kirchlichen Mitteln.

(5) Der Träger der Kindertagesstätte ist verantwortlich für die Beantragung von Fördermitteln.

(6) Der Träger hat die Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten. Die gesamt-kirchlich vorgegebenen Musterstellenbeschreibungen sind anzuwenden. Der Träger stellt gemäß den Stellenbeschreibungen die kontinuierliche Weiterbildung aller Mitarbeitenden sicher. Für Leitungen ist die Teilnahme an Leitungskonferenzen der Fachberatung der EKHN verpflichtend.

(7) Die Einführung und der stetige Einsatz eines Qualitätsentwicklungssystems ist für die Träger verbindlich. Dazu gehören die Entwicklung einer pädagogischen Konzeption im Rahmen der kirchenrechtlichen Vorgaben im Zusammenwirken zwischen Träger und Mitarbeitenden und der Einsatz von gesamt-kirchlichen Instrumenten und Verfahren zur Weiterentwicklung und Evaluation der Arbeit (Qualitätsfacetten).

(8) Der Einsatz und die Pflege eines Kindertagesstättenverwaltungsprogramms nach dem IT-Gesetz in Verbindung mit der IT-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung ist verpflichtend. Das Verwaltungsprogramm muss von der jeweiligen Kindertagesstätte unter anderem dazu genutzt werden, die monatliche Erfassung der Elternbeiträge und sonstiger Entgelte durchzuführen, damit diese durch die Regionalverwaltung eingezogen werden können. Statistische Daten zum Zwecke der Planung und Steuerung des Bereichs Kindertagesstätten durch die Gesamtkirche sind im System zu erfassen.

(9) Die Träger können auf Verlangen der Kommunen im Rahmen elektronischer Anmeldeverfahren für Kindertagesstätten diesen Auskünfte über die Namen, die Anschriften und die Geburtsdaten der angemeldeten Kinder und Namen, Adresse und Telefonnummer eines Erziehungsberechtigten sowie den gewünschten Aufnahmezeitpunkt, Betreuungsumfang und Betreuungszeit übermitteln. Kommt es zum Abschluss eines Betreuungsvertrages in einer Kindertagesstätte, sind darüber hinaus das Datum des Vertragsbeginns und das Enddatum, der Betreuungsumfang, die Betreuungszeiten, der voraussichtliche Einschulungstermin und Daten zur Vertragsänderung mitzuteilen. In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Namen und Geburtsdaten sowie Betreuungsart und -umfang zulässig. Die Daten dürfen elektronisch übermittelt werden, wenn die Vertraulichkeit durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt ist.

#### § 4

##### Gemeindeübergreifende Trägerschaften

(1) Gemeindeübergreifende Trägerschaften haben das Ziel, die Träger einzelner Kindertagesstätten zu entlasten. Sie sollen die Weiterentwicklung und die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Kindertagesstätten als Organisationseinheit fördern.

(2) Unter gemeindeübergreifenden Trägerschaften sind Dekanatsträgerschaften und Trägerschaften einer Kirchengemeinde für mehrere Kindertagesstätten verschiedener Kirchengemeinden, unabhängig vom Gemeindegebiet, zu verstehen.

(3) Es sind mindestens sechs Kindertagesstätten (mit mindestens insgesamt 18 Gruppen) gemeindeübergreifend zusammenzufassen. Eine gemeindeübergreifende Trägerschaft bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Die Kirchengemeinde überträgt hierbei die Trägerschaft der Kindertagesstätte auf das Dekanat oder eine andere Kirchengemeinde. Zu diesem Zeitpunkt wird das Dekanat oder die neue Träger-Kirchengemeinde Rechtsnachfolgerin bzw. Rechtsnachfolger. Näheres regelt ein Übergabevertrag.

(5) Der gemeindeübergreifende Träger unterstützt die Kirchengemeinden vor Ort hinsichtlich der konzeptionellen Entwicklung und Ausrichtung ihrer Kindertagesstätten. Das Kooperationsverhältnis ist vertraglich festzuhalten.

(6) Der gemeindeübergreifende Träger nimmt seine Trägerschaften durch entsprechende Gremien und Arbeitsgruppen wahr. Er hat die Partizipation aller Beteiligten durch entsprechende Besetzung der Gremien zu gewährleisten. Es ist ein Konzept über Aufbau, Angebote und Strukturen der gemeindeübergreifenden Trägerschaft beim Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung einzureichen.

(7) Beim gemeindeübergreifenden Träger werden die zur Wahrnehmung der Geschäftsführung erforderlichen Stellen angesiedelt, die Geschäftsführungs- und Sachbearbeitungsanteile umfassen. Diese sind genehmigungspflichtig.

#### § 5

##### Kindertagesstättenausschuss

(1) Der Träger bildet einen Kindertagesstättenausschuss; bei mehreren Kindertagesstätten kann ein gemeinsamer Ausschuss eingerichtet werden. Dieser soll aus Trägervertretern bzw. Trägervertreterinnen, aus gewählten Mitgliedern des Elternbeirats sowie aus Mitgliedern aus dem Kreis der Mitarbeitenden bestehen, darunter die Leitung bzw. die Leitungen. Zusätzlich können andere sachkundige Personen hinzugezogen werden. Der Ausschuss soll bis sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres gebildet werden. Näheres regelt eine vom Kirchenvorstand zu erstellende Ausschussordnung.

(2) Das Leitungsorgan des Trägers hat den Kindertagesstättenausschuss an wesentlichen Entscheidungen insbesondere über die pädagogische Konzeption zu beteiligen.

(3) Der Kindertagesstättenausschuss berät im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen über alle die Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten. Er hat den Auftrag, die Arbeit der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Eltern zu fördern. Er kann Anträge stellen und Empfehlungen an den Träger aussprechen.

(4) Der Kindertagesstättenausschuss soll insbesondere gehört werden

1. bei der Beratung von Grundsatzfragen der Bildung, Erziehung und Betreuung,
2. bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
3. bei der Einstellung von pädagogischem Personal,
4. bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Konzeption,

5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
7. bei der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
8. bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(5) Soweit der Träger Anträge und Empfehlungen des Ausschusses nicht berücksichtigt, hat er seine Entscheidungen schriftlich als Anlage zum Sitzungsprotokoll zu begründen. Dies gilt nicht bei Personalentscheidungen.

(6) Über die Ergebnisse der Beratungen sollen die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit schriftlich unterrichtet werden.

(7) Die Kindertagesstättenausschussmitglieder haben über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Amtszeit.

(8) Die Regelungen des § 44 Absatz 2 bis 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO) bzw. des § 30 der Dekanats-synodalordnung (DSO) finden entsprechend Anwendung.

### **Abschnitt 3: Gesamtkirche**

#### **§ 6**

#### **Aufgaben der Gesamtkirche**

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände sowie ihrer Mitarbeitenden unter anderem im Handlungsfeld Bildung, Arbeitsbereich Kindertagesstätten durch gesamtkirchliche Zentren und die Kirchenverwaltung. Näheres regeln die Gesetze und Ordnungen der EKHN in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die evangelischen Regionalverwaltungsverbände unterstützen die Träger bei den Verwaltungsaufgaben. Näheres regelt die Regionalverwaltungsverordnung (RVVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung fördert und sichert das Profil evangelischer Kindertagesstätten in der EKHN durch Beratung, Qualifizierung, Professionalisierung, Vertretung in Fachgremien und durch Qualitätsentwicklung. Er entwickelt Strategien und Konzepte für das Arbeitsfeld Kindertagesstätten. Er vertritt die fachpolitischen Interessen der EKHN auf kommunaler Ebene, Landes- und Bundesebene und gibt Stellungnahmen ab.

(4) Der Fachbereich Kindertagesstätten ist zuständig für die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Betriebsverträgen mit Kommunen, die Genehmigung von Sollstellenplänen sowie weiterem Personal, die Genehmigung von Personal für gemeindeübergreifende Trägerschaften und das Controlling für den Kindertagesstättenbereich.

(5) Die Verantwortung und Aufsicht sowie die kontinuierliche Verbesserung des Qualitätsentwicklungssystems der EKHN obliegen dem Fachbereich Kindertagesstätten. Die Einführung eines von dem kircheneigenen

Qualitätsentwicklungssystem (Qualitätsfacetten) abweichenden Qualitätsentwicklungsprogramms und Zertifizierungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachbereich Kindertagesstätten. Der Fachbereich Kindertagesstätten unterstützt die Kindertagesstätten beim Erwerb des BETA-Gütesiegels.

(6) Die Unterstützung des Arbeitsfeldes Kindertagesstätten geschieht auch durch verschiedene Angebote zur fachlichen Weiterentwicklung durch den Fachbereich Kindertagesstätten.

#### **§ 7**

#### **Fachberatung**

Träger von evangelischen Kindertagesstätten in der EKHN sind verpflichtet, die Fachberatung der EKHN in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 8**

#### **Kirchliche Finanzierung von evangelischen Kindertagesstätten**

(1) Die EKHN beteiligt sich im Rahmen der bestehenden Betreuungskapazitäten ausschließlich an der Finanzierung evangelischer Kindertagesstätten.

(2) Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich auf Basis der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten. Hierbei ist davon auszugehen, dass die Betreuungsverträge den regelmäßigen zeitlichen Betreuungsbedarf von Familien und Kindern widerspiegeln.

(3) Die Veränderung der ursprünglichen Altersstruktur von bestehenden Gruppen bedarf der vorausgehenden kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Im Falle der Erweiterung eines bestehenden Angebotes, insbesondere der Schaffung von zusätzlichen Mittagessensplätzen oder die Erweiterung der Öffnungszeiten an den Nachmittagen, kann eine kirchliche Finanzierungsbeteiligung bewilligt werden.

(5) Die Erweiterung von Kindertagesstätten um zusätzliche Gruppen und die Umwandlung von Gruppen bedürfen der vorausgehenden Genehmigung. Die Finanzierung hieraus entstehender zusätzlicher Kosten mit kirchlichen Mitteln ist nicht möglich.

#### **§ 9**

#### **Angleichung des Personalbestands**

(1) Werden in hessischen Kindertagesstätten bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung (gemäß § 26 Absatz 1 bis 4) Personalüberhänge festgestellt (IST-Personalstellen übersteigen die rechnerischen SOLL-Personalstellen), so hat der Träger in Abstimmung mit dem Regionalverwaltungsverband, dem Fachbereich Kindertagesstätten und der Kirchenverwaltung umgehend eine Angleichung, zunächst durch Anbringung eines kw-Vermerks, in die Wege zu leiten. Gelingt die Anpassung bis zur darauffolgenden Sollstellenplanbeantragung nicht, sind Maßnahmen nach der Sicherungsordnung (SichO.EKHN) einzuleiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Regelung ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Personalbedarf kurzfristig wieder ansteigen wird.



(3) In Rheinland-Pfalz obliegt es dem Träger gemäß § 2 Absatz 6 der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG RLP, Veränderungen in der Belegung dem Jugendamt bekannt zu geben.

### § 10

#### Aufsichtsmaßnahmen

(1) Kindertagesstätten, deren Betrieb mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden ist, dürfen nur in Sozialräumen bestehen, in denen die örtlichen Gegebenheiten dieses erfordern. Es bedarf unter Abwägung der Folgen einer Einzelfallentscheidung durch den Fachbereich Kindertagesstätten.

(2) Die Beendigung der Trägerschaft bzw. Schließung der Kindertagesstätte ist insbesondere angezeigt, wenn auch nach umfassender Beratung durch den Fachbereich Kindertagesstätten, bzw. im Zuständigkeitsbereich des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt durch diesen, die Kindertagesstätte nicht wirtschaftlich zu betreiben ist oder die Arbeit nicht den gesetzlichen und kirchlichen Qualitätsstandards entspricht.

(3) Kommt ein Träger den Verpflichtungen aus dieser Verwaltungsverordnung insbesondere gemäß §§ 3, 26, 32 ff. und 39 nicht nach, können gesamtkirchliche Weisungen erteilt werden (vgl. § 45 KGO entsprechend). Erfüllt der Träger diese in angemessener Frist und nach erneuter Aufforderung nicht, kann die Maßnahme im Wege der Ersatzvornahme (vgl. §§ 48, 49 KGO entsprechend) durch die Gesamtkirche durchgeführt werden oder in Ausnahmefällen die Kindertagesstätte geschlossen werden. Gründe für eine Aufgabe der Trägerschaft bzw. Schließung können insbesondere nicht behobene Qualitätsmängel oder unwirtschaftliches Verhalten sein.

(4) Entsteht der Gesamtkirche durch das Handeln des Trägers ein finanzieller Schaden, so ist er dieser zum Schadensersatz verpflichtet.

(5) Führen Verhandlungen mit Kommunen nicht zu entsprechend angepassten Verträgen i.S.d. § 33, kann die Kirchenleitung die Genehmigung zum Betrieb der Kindertagesstätte widerrufen oder Haushaltsauflagen anordnen.

## Abschnitt 4: Organisation

### § 11

#### Gruppenstärke

(1) Bezüglich der Berechnung der Gruppengrößen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) und des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KitaG RLP) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die maximal mögliche Belegung ergibt sich aus der gültigen Betriebserlaubnis.

(3) In Hessen können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Rheinland-Pfalz das Landesjugendamt im Einzelfall befristete Ausnahmen von der nach Absatz 1 und 2 ermittelten Gruppengröße zulassen. Darüber hinaus sind die bestehenden Betriebsverträge mit den Kommunen zu beachten.

(4) Bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung richtet sich die Gruppengröße in Hessen nach der Rahmenvereinbarung Integration und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. In Rheinland-Pfalz richten sich diese nach den Bestimmungen der Landesverordnung des KitaG RLP in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Werden in hessischen Kindertagesstätten Kinder unter drei Jahren mit Kindern anderer Altersstufen gemeinsam in einer Gruppe betreut, dürfen maximal bis zu sechs Kinder unter drei Jahren in diese Gruppe aufgenommen werden.

(6) Fordern Kommunen reduzierte Gruppengrößen ohne eine entsprechende Personalreduzierung, so müssen hieraus entstehende zusätzliche Kosten ausschließlich von der Kommune finanziert werden.

(7) Freie Plätze sollen umgehend besetzt werden. Abweichende Regelungen im Einvernehmen mit den Kommunen sind möglich. Bei Neuaufnahmen ist eine Eingewöhnungszeit zu berücksichtigen.

### § 12

#### Personal der Kindertagesstätten

(1) Die Leitung sowie die Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Umsetzung und Fortentwicklung der Konzeption. Sie setzen sich dafür ein, dass die Kindertagesstätte in den Sozialraum und das kirchliche Leben vor Ort einbezogen wird.

(2) Der Träger wendet die gesamtkirchlich vorgegebenen Musterstellenbeschreibungen für die Beschäftigten in der Kindertagesstätte an. Einzelfallfragen werden durch Dienstanweisung geregelt.

(3) Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte sich regelmäßig fortbilden.

### § 13

#### Leitung

(1) Mit der Leitung einer Kindertagesstätte sollen pädagogische Fachkräfte betraut werden, die über mehrjährige Berufserfahrung und einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügen. Fachkräfte ohne Hochschulabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung können bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation mit der Leitung beauftragt werden. Ausnahmsweise kann die Qualifikation berufsbegleitend erworben werden.

(2) Freie Leitungsstellen sollen ausgeschrieben werden.

(3) Die Leitungskräfte der Kindertagesstätte werden vom Träger mit Aufgaben der Betriebsführung und des Managements der Einrichtung betraut. Sie nehmen im Auftrag und mit Unterstützung des Trägers die Verantwortung für die Kindertagesstätte wahr und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Träger überträgt ihnen die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden. Leitungskräfte wirken unter anderem bei Personalentscheidungen beratend mit und sind für den organisatorischen Ablauf und für die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen verantwortlich.

(4) Die Aufteilung der Leitungsfunktion auf zwei Mitarbeitende ist möglich und bedarf der vorherigen Genehmigung. Mit dem Antrag ist ein Leitungskonzept vorzulegen. Die Regelungen des § 22 Absatz 4 sind zu beachten.

#### **§ 14 Stellvertretende Leitung**

- (1) Für die Leitung ist eine Stellvertretung vorzusehen.
- (2) Bei ein- und zweigruppigen Kindertagesstätten wird die Stellvertretung durch eine Abwesenheitsvertretung wahrgenommen, die in die Aufgaben der Leitung eingearbeitet ist.
- (3) Ab einer dreigruppigen Kindertagesstätte ist eine ständig bestellte Stellvertretung möglich, die sowohl ein eigenes Aufgabengebiet als auch Freistellungskontingent für diese Aufgaben ausgewiesen bekommt. Die Aufgaben sind in die Stellenbeschreibung aufzunehmen.
- (4) In Einrichtungen mit einer Größe von mindestens sechs Gruppen können die Aufgaben der Stellvertretung auch auf zwei Personen aufgeteilt werden. Dies gilt auch, unabhängig von der Größe der Kindertagesstätte, wenn diese auf zwei Standorte verteilt ist.
- (5) Abweichungen von diesen Regelungen sind genehmigungspflichtig.
- (6) Bei Abwesenheit der Leitung hat die vom Träger benannte stellvertretende Leitung die Aufgaben und Tätigkeiten entsprechend ihrer Stellenbeschreibung und der erarbeiteten Konzeption kontinuierlich weiterzuführen. Gegenüber der Leitung besteht eine Informationspflicht.

#### **§ 15 Pädagogische Kräfte**

In Kindertagesstätten dürfen nur Fachkräfte gemäß den Bestimmungen und Vereinbarungen des Landes Hessen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz (Fachkräftevereinbarung) zur Erfüllung des gesetzlichen Mindeststandards eingesetzt werden. Ausnahmen können bei Vorliegen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden zugelassen werden.

#### **§ 16 Pädagogische Zusatzkräfte**

- (1) In Hessen können Mitarbeitende als pädagogische Zusatzkräfte zur Deckung des personellen Mehrbedarfs, in dem Umfang, um den der kirchliche Personalstandard über dem gesetzlichen Standard liegt, zur Mitarbeit beschäftigt werden, ohne Fachkräfte im Sinne der landesrechtlichen Regelungen zu sein. Dies gilt auch für Zusatzpersonal, welches für spezielle Betreuungs- und Erziehungsleistungen im Rahmen der hierfür bestehenden öffentlichen Förderung eingesetzt wird.
- (2) In Rheinland-Pfalz kommt die Landesverordnung zum KitaG Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Darüber hinaus bedarf es der vorherigen Zustimmung durch das jeweilige Jugendamt.
- (3) Die Anstellung von pädagogischen Zusatzkräften ist genehmigungspflichtig.

#### **§ 17 Praktikantinnen und Praktikanten**

- (1) Evangelische Kindertagesstätten sind Ausbildungsstätten für die berufliche Ausbildung im frühpädagogischen Bereich. Einzelheiten regelt die Ausbildungs- und Praktikantenordnung EKHN (APrO.EKHN).
- (2) Bei Sicherstellung der Finanzierung können daneben Kräfte im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligendienst (BFD) beschäftigt werden.
- (3) Die angemessene Anleitung ist durch einschlägig qualifiziertes Personal sicherzustellen. Eine Vertretung der Praxisanleitung ist zu gewährleisten. Über die Qualifizierung muss ein Nachweis erbracht werden.
- (4) Die Anstellung und der Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten sowie Kräften im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sind genehmigungspflichtig.

#### **§ 18 Personal für gemeindeübergreifende Trägerschaft**

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Geschäftsführungsfunktion ist in der Regel ein Studium der Pädagogik, Kindheitspädagogik, Sozialmanagement oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Einrichtung und Besetzung der Stellen ist genehmigungspflichtig.

#### **§ 19 Unterstützungspersonal**

- (1) Im Bereich der Hauswirtschaft sind bei angebotener Frischkost Hauswirtschaftskräfte mit einschlägiger Ausbildung und Vorkenntnissen einzustellen. Für das Angebot der Verpflegung mit Tiefkühl- oder Fertignahrung mit Ergänzungsfrischkost und Verpflegung mit angelieferter Kost sind Hauswirtschaftskräfte mit einschlägigen Vorkenntnissen einzustellen. Näheres ist über die Stellenbeschreibung zu regeln.
- (2) Der Bereich der Essensversorgung umfasst schwerpunktmäßig die Mittagsversorgung, berücksichtigt aber auch das Erfordernis entwicklungsbezogener zusätzlicher Mahlzeiten im Tagesverlauf. Eine Mittagsbeköstigung der Kinder soll in der Regel mit Frischkost erfolgen.
- (3) Über die notwendige Qualifikation von Reinigungs- und Hausmeisterkräften und Sekretariatsmitarbeitenden entscheidet der Träger.

#### **§ 20 Stellenbemessung des pädagogischen Personals in Hessen**

- (1) Die Stellenbemessung des Personals für Kindertagesstätten in Hessen nach dieser Vorschrift berücksichtigt sämtliche grundsätzlichen pädagogischen Leistungen (gemäß den Stellenbeschreibungen), die in der Kindertagesstätte zu erbringen sind. Zusätzliche Leistungen (z. B. im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen oder zur Durchführung spezieller Projekte) sind gesondert zu berücksichtigen.
- (2) Die Personalbemessung basiert auf § 25c HKJGB. Der nach § 25a HKJGB vom Träger festzulegende Personalbedarf für das Vorhalten zusätzlicher Zeitkontingente für die mittelbare pädagogische Arbeit und für

Leitungsaufgaben wird mit einem Zuschlag von 15 Prozent, bezogen auf die nach § 25c Absatz 2 HKJGB ermittelten Werte, veranschlagt und hinzugerechnet. Die sich aus § 25c Absatz 1 und 2 HKJGB und dem Zuschlag ergebende Gesamtsumme bildet den personellen Standard der Kindertagesstätte ab und beinhaltet das Zeitkontingent für Leitungsaufgaben und mittelbare pädagogische Arbeit sowie den Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.

(3) Die Personalbemessung bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung richtet sich in Hessen nach der Rahmenvereinbarung Integration und den dazugehörigen Erläuterungshinweisen.

(4) Bei Integration einzelner Kinder mit Behinderung in einer Kindertagesstätte können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag zusätzliche Personalstunden über die entsprechenden länderspezifischen Regelungen und Vereinbarungen hinaus gewährt werden. Der Antrag ist an den Fachbereich Kindertagesstätten zu richten, bzw. im Zuständigkeitsbereich des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt an diesen.

(5) In Kindertagesstätten mit Aufnahmebegrenzungen aufgrund gebäudlicher Bedingungen können hinsichtlich der Personalbemessung Einzelfallentscheidungen auf betriebsvertraglicher Grundlage genehmigt werden.

(6) Bei Kindertagesstätten mit Aufnahmebegrenzungen aufgrund kommunal gesetzter Standards sind die dadurch entstehenden Mehrkosten durch die Kommune alleine zu tragen.

(7) Um der Aufsichtspflicht zu entsprechen wird für die Personalbemessung für eingruppige Kindertagesstätten der Kinderfaktor für Kinder ab drei Jahren gemäß § 25c Absatz 2 HKJGB um 0,005 erhöht.

(8) Zur Sicherung der Aufsichtspflicht und Qualität wird für die Personalbemessung für Waldgruppen (mit eigenem Standort und täglichem Aufenthalt im Wald) und vergleichbare Gruppen der Kinderfaktor von Kindern ab drei Jahren gemäß § 25c Absatz 2 HKJGB um 0,005 erhöht. Dies gilt nur für die tatsächlich im Wald verbrachte Zeit.

## § 21

### Stellenbemessung

#### des pädagogischen Personals in Rheinland-Pfalz

Die Personalbemessung der Kindertagesstätten basiert auf den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Ausführungsbestimmungen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. In Rheinland-Pfalz wird die Personalbemessung durch die zuständigen Jugendämter festgelegt und mitgeteilt.

## § 22

### Zeitkontingent für Leitungsaufgaben und mittelbare pädagogische Zeiten

(1) Bei der Feststellung des Umfangs der Leitungsaufgaben sind insbesondere die Größe der Kindertagesstätte, die Anzahl und Art des Personals und die Besonderheiten in der Sozialstruktur des Einzugsbereiches und in den Familien zu berücksichtigen.

(2) Das Zeitkontingent für Leitungsaufgaben ist aus der Gesamtsumme gemäß § 20 Absatz 2 abzubilden und soll in Hessen neun Wochenstunden, bezogen auf die rechnerische Gruppenanzahl, betragen. Ab der sechsten Gruppe werden für die sechste und für jede weitere Gruppe drei Wochenstunden berechnet.

(3) In Rheinland-Pfalz orientiert sich das Kontingent für die Leitungsfreistellung an den Vereinbarungen zur Selbstkontrolle von Personalkosten in Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung. Die tatsächlich genehmigte Leitungsfreistellung hängt grundsätzlich vom zuständigen Jugendamt ab.

(4) Werden Leitungsaufgaben auf mehrere Personen verteilt, muss ein aussagekräftiges Leitungskonzept vorliegen, in dem Verantwortlichkeiten und Aufgaben zugewiesen sind. Das ausgewiesene Stundenkontingent und die Höhe des Entgeltes dürfen nicht über dem Regelfall der Stellenbewertung von Leitung bzw. Stellvertretung liegen.

(5) Mittelbare pädagogische Zeit dient insbesondere zur Vorbereitung der Gruppenarbeit, Arbeitsbesprechungen, Zusammenarbeit mit Eltern und gruppenübergreifenden Angeboten. Das Kontingent für die mittelbare pädagogische Zeit wird für die gesamte Kindertagesstätte ermittelt und dann von der Leitung auf die Fachkräfte nach ihren Aufgaben und Schwerpunkten differenziert verteilt. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf die mittelbare pädagogische Zeit. Die mittelbare pädagogische Zeit wird für den Leitungsfreistellungsanteil der Leitungskraft nicht berechnet. Das Kontingent für mittelbare pädagogische Arbeit ist entsprechend den Aufträgen und den individuellen Situationen zu verteilen. Dieses Kontingent soll 15 Prozent auf Basis des nach § 25c Absatz 2 HKJGB bzw. in Rheinland-Pfalz des gewährten Personalschlüssels des zuständigen Jugendamtes ermittelten Personalbedarfs betragen.

## § 23

### Stellenbemessung pädagogische Zusatzkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Stellenbemessung für die pädagogischen Zusatzkräfte richtet sich nach den entsprechenden Förderpauschalen.

(2) Die Aufwendungen für diesen Personenkreis sind im Haushalt des Trägers zu veranschlagen und nach §§ 33 f. entsprechend abzurechnen.

(3) In Hessen kann pro Kindertagesstätte eine Berufspraktikantin bzw. ein Berufspraktikant im Anerkennungsjahr eingestellt werden, vorausgesetzt, der Ist-Personalbestand liegt nicht über dem Soll-Personalbestand. Weitere Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten müssen mit 0,5 Personalstellen auf den Sollstellenplan angerechnet werden.

(4) In Rheinland-Pfalz orientiert sich die Beschäftigung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Kräften im Freiwilligen Sozialen Jahr an den Bestimmungen der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG RLP (LVO).

## § 24

### Stellenbemessung Unterstützungspersonal

(1) Für die Bemessung des Hauswirtschaftspersonals werden in Hessen ab einer Anzahl von durchschnittlich zehn verpflegten Kindern pro Tag pauschal zehn Personalstunden pro Woche angesetzt. Werden Kinder unter drei Jahren mit Mittagessen versorgt, werden weitere zwei Personalstunden pauschal pro Woche angesetzt. Werden Kinder mit Zwischenmahlzeiten versorgt, wird pauschal eine Personalstunde pro Woche angesetzt. Bei der Ermittlung des zusätzlichen Personalbedarfs für Hauswirtschaftskräfte, bezogen auf die Bereitstellung von Mittagsbeköstigung, wird zwischen der Verpflegung mit Frischkost, der Verpflegung mit Tiefkühl- oder Fertigmahlkost mit Ergänzungsfrischkost und Verpflegung mit angelieferter Kost unterschieden. Der Personalbedarf für Hauswirtschaftskräfte wird auf Basis der täglichen durchschnittlichen Anzahl verpflegter Kinder berechnet. Gegebenenfalls ist eine Umrechnung der wöchentlich verpflegten Kinder auf die einzelnen Wochentage vorzunehmen. Die Berechnungsfaktoren ergeben sich gemäß der Tabelle in Anlage 1.

(2) Die Bemessung von Stunden für Reinigungs- und Hausmeisterdienste ist auf Basis der Verwaltungsverordnung zur Genehmigung von Stellen im Reinigungs-, Hausmeister- und Sekretariatsdienst in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

(3) Die Sekretariatsstunden für Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit einer Kindertagesstätte sind mit einer Wochenstunde auf Basis der ermittelten Gruppenanzahl zu bemessen.

(4) In Rheinland-Pfalz orientiert sich die Stellenbemessung des Unterstützungspersonals im Übrigen an den Bestimmungen der LVO zum KitaG RLP und der entsprechenden Genehmigung der Kommune.

## § 25

### Stellenbemessung für gemeindeübergreifende Trägerschaften

(1) Die Berechnung des Personalbedarfs für Geschäftsführung und Sachbearbeitung ergibt sich aus der Anzahl der Gruppen in den Kindertagesstätten multipliziert mit einem Stundenkontingent von 0,8 Stunden pro Woche. Die Stellenanteile für eine Geschäftsführung sollen den Umfang einer vollen Stelle nicht überschreiten. Weitere Stellenanteile sind in der Regel für die Sachbearbeitung einzusetzen.

(2) Die Stellenanteile für die Geschäftsführung und Sachbearbeitung sind gemäß den Aufgaben aufzuteilen.

(3) Die nach § 24 für die Unterstützung von Trägeraufgaben genehmigten Sekretariatsstunden sollen zusätzlich im Umfang von mindestens 50 Prozent in die Stellenbemessung einfließen.

## § 26

### Sollstellenplan

(1) Für jede Kindertagesstätte in Hessen ist vom Träger zwischen dem 1. März und dem 1. Juni eines jeden Jahres ein genehmigungsfähiger Sollstellenplan beim

Fachbereich Kindertagesstätten einzureichen, der die besetzungsfähigen Personalstunden für das kommende Kindergartenjahr ausweist. Es ist die geplante Belegung des neuen Kindergartenjahres anzugeben. Für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz erfolgt die Festlegung der Sollstellen über den Haushaltsplan.

(2) Der Träger sorgt dafür, dass die gültige Betriebs-erlaubnis dem Fachbereich Kindertagesstätten bzw. dem Evangelischen Regionalverband in Frankfurt vorliegt.

(3) Voraussetzungen für die Genehmigung eines Sollstellenplans in Hessen sind die Vorlage eines Trägerbeschlusses, ein vom Träger unterschriebenes Antragsformular, die Mitteilung der tatsächlichen Belegungsdaten zum Stichtag 1. März des aktuellen Kalenderjahres, und geplante Belegungsdaten auf Basis der abgeschlossenen Betreuungsverträge bzw. Anmeldungen zum Stichtag 1. März des folgenden Kalenderjahrs.

(4) Bei Erweiterungsmaßnahmen und konzeptionellen Veränderungen ist weitere Voraussetzung der Genehmigung die Dokumentation der Sicherstellung der Finanzierung inklusive einer schriftlichen Bestätigung der Beteiligung der Kommune, sowie der Nachweis der Beteiligung der Fachberatung. In Ausnahmefällen kann durch den Fachbereich Kindertagesstätten eine zusätzliche Begründung des Trägers angefordert werden.

(5) Für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz hat der Träger dem Fachbereich Kindertagesstätten zum Stichtag 1. März eines jeden Jahres die aktuellen Belegungszahlen, die gültige Betriebserlaubnis und den daraus berechneten Personalschlüssel vorzulegen.

(6) Entstehen in Kindertagesstätten in Hessen unterjährige Belegungsschwankungen, durch die der rechnerische Personalbedarf um mehr als 10 Prozent vom bisher genehmigten Sollstellenplan abweicht, so ist der Träger verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Neuberechnung und Genehmigung des Sollstellenplans zu stellen. § 9 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(7) Eine Ausweitung der Arbeit auf Angebote, die nicht dem regulären Aufgabenbereich einer Kindertagesstätte entsprechen (z. B. Einrichtung von Schülergruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Familienzentren), wird nicht im Stellenplan berücksichtigt, unbeschadet der Möglichkeit einer kommunalen Finanzierung.

## § 27

### Dienstpläne

(1) Für jede Kindertagesstätte sind schriftliche Dienstpläne auf Grundlage der pädagogischen Konzeption, der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte und der Wochenarbeitszeit aufzustellen.

(2) Bei der Dienstplangestaltung sind in erster Linie das Wohl der Kinder und die betrieblichen Interessen zu beachten.

(3) Der Dienstplan für das Erziehungspersonal soll den zeitlichen, über den Tag verteilten Arbeitseinsatz der pädagogischen Mitarbeitenden, die Gruppenzeit, die Anzahl der jeweils zu betreuenden Kinder, die Übernahme

von Früh-, Mittags- und Spätdienst sowie die mittelbare pädagogische Zeit und Arbeitszeitreserven für Vertretung erkennen lassen und gegebenenfalls auch die Einbeziehung von pädagogischen Zusatzkräften für Kinder mit Behinderung und Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, Berufspraktikantinnen bzw. Berufspraktikanten, Vorpraktikantinnen bzw. Vorpraktikanten, Sozialassistentinnen bzw. Sozialassistenten, Kräfte im Freiwilligen Sozialen Jahr und Kräfte im Bundesfreiwilligendienst darlegen.

(4) Bei den pädagogischen Fachkräften soll bei der Dienstplangestaltung auf Basis einer effektiven Jahresarbeitszeit geplant werden. Mindestens fünf Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit soll zum Ausgleich für Vertretung von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung in die Jahresarbeitszeit einbezogen werden. Näheres ist durch eine Dienstvereinbarung zu regeln.

### § 28

#### Anwesenheitslisten

Die Belegung einer Kindertagesstätte muss nachweisbar sein. Zu diesem Zweck sind täglich Anwesenheitslisten zu führen, aus denen die jeweiligen Betreuungszeiten der Kinder und die Anzahl der täglichen Mahlzeiten hervorgehen.

### § 29

#### Ausfallzeiten und Vertretungskräfte in Hessen

(1) Der Vertretungsbedarf für Ausfallzeiten soll zunächst aus rückgestellten Arbeitszeiten im Rahmen von Jahresarbeitszeitkonten kompensiert werden.

(2) Die Einstellung von pädagogischen Vertretungskräften in Kindertagesstätten mit mehr als zwei Gruppen ist nur zulässig, wenn der Dienst in den Gruppen nicht durch die Anwesenheit einer Fachkraft gesichert ist. Hierbei ist auch die Leitungskraft mit bis zur Hälfte ihres Leitungskontingents einzusetzen. Ab dem Ende der Entgeltfortzahlung ist die Einstellung von Vertretungskräften zulässig.

(3) Der Träger kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, wenn zwingende betriebliche Gründe dies erfordern. Die Kommunen sind bezüglich der entstehenden und zu finanzierenden Mehrkosten unverzüglich vom Träger zu informieren.

(4) Für Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte ist in Abwesenheitsfällen, z. B. bei Krankheit, Mutterschutz, Urlaub, Fortbildung oder Bildungsurlaub, außerhalb von Schließzeiten ab dem ersten Tag für Vertretung zu sorgen.

(5) Sind mehrere Reinigungskräfte, Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungskräfte oder Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister in der Kindertagesstätte tätig, sollen sich diese gegenseitig vertreten. Angefallene Mehrstunden werden vorrangig durch Freizeitausgleich in den Zeiten, in denen ein geringerer betrieblicher Bedarf besteht, ausgeglichen. In Ausnahmefällen ist eine Vergütung der Mehrstunden möglich.

### § 30

#### Ausfallzeiten und Vertretungskräfte in Rheinland-Pfalz

Der Einsatz von Vertretungskräften ist geregelt in § 12 KitaG RLP in Verbindung mit der LVO.

### § 31

#### Schließzeiten und Urlaubsregelung

(1) Unter Schließzeiten sind einzelne Tage oder bis zu drei Wochen zu verstehen, in der die Kindertagesstätte vollständig geschlossen ist. Die Kindertagesstätte kann geschlossen werden in Ferienzeiten, zu Konzeptions- und Klausurtagen, Brückentagen etc. Innerhalb eines Jahres sollen 25 Schließtage nicht überschritten werden.

(2) Erholungsurlaub soll grundsätzlich während der Schließzeiten der Kindertagesstätte genommen werden.

(3) Der Träger stellt sicher, dass mindestens zwei und maximal fünf Schließtage im Jahr für die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualitätsentwicklung der Einrichtung eingesetzt werden.

(4) Die Schließzeiten sind den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres mitzuteilen.

### Abschnitt 5:

#### Betriebskosten, Investitionen und Finanzierung

### § 32

#### Betriebskosten und Investitionen von Kindertagesstätten

(1) Die Betriebskosten der Kindertagesstätten beinhalten die Personalkosten und die Sachkosten. Näheres regelt die Anlage 2 zur KiTaVO.

(2) Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr, wobei die Personalkosten sich im Wesentlichen nach dem jeweils gültigen Stellenplan richten. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten sind bei der Planung zu berücksichtigen.

(3) Investitionen sind Ausgaben, die zur erstmaligen oder ersatzweisen Anschaffung, Herstellung, wesentlichen Verbesserung oder grundlegenden Erneuerung eines Kindertagesstättengebäudes aufzubringen sind. Sie umfassen die in der DIN 276 festgelegten Kosten sowie einen eventuellen Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse und etwaige Erschließungskosten. Dazu gehören auch Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich anzuschaffender Außenspielgeräte und die Beschaffung von Innenausstattung, soweit es sich um Betriebskosten gemäß Anlage 2 zur KiTaVO handelt.

### § 33

#### Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen in Hessen

(1) Von den Betriebskosten der Kindertagesstätte gemäß § 32 werden folgende Einnahmen in Abzug gebracht:

a) Landeszuschüsse gemäß § 32 Absatz 2, 3, 4, 5 und 6 HKJGB,

- b) Zuschüsse für Integrationen und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger,
- c) Verpflegungsentgelte,
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter,
- e) Rücklagenentnahmen,
- f) ggf. Spenden.

(2) In welchem Umfang Abschreibungen auf kircheneigene Kindertagesstättengebäude als abrechnungsrelevante Betriebskosten anzusetzen sind, soll fallbezogen über die Betriebsverträge festgelegt werden. Eine ertragswirksame Auflösung von etwaigen Sonderposten aufgrund vorangegangener Investitionszuschüssen kann berücksichtigt werden.

(3) Die Verpflegungsentgelte für Speisen und Getränke sollen so kalkuliert werden, dass der Wareneinsatz für die Verpflegungsangebote durch diese Einnahmen gedeckt ist. Im Falle einer Verpflegung mit Frischkost sind darüber hinaus die im Vergleich zur Tiefkühl- oder Fertignahrung mit Ergänzungsfrischkost entstehenden Mehrpersonalaufwendungen in der Kalkulation für die Verpflegungsbeiträge anzusetzen.

(4) Spenden und Kollekten sowie durch außerordentliche Angebote erwirtschaftete Einnahmen sind ihrem vorgesehenen Zweck entsprechend zu verwenden. Hieraus gebildete Rücklagen sind spätestens nach zwei Jahren aufzulösen. Sofern es sich um allgemeine Spenden zur Unterstützung der Kindertagesstätte handelt, sind diese im Jahr der Einnahme von den laufenden Betriebskosten abzusetzen.

(5) An Investitionen, an Abschreibungen für Gebäude und für sonstiges Anlagevermögen (außer geringwertige Wirtschaftsgüter) sowie an der laufenden Bauunterhaltung des Gebäudes, der Außenanlage und des Inventars beteiligt sich die Kirche nur, wenn das Gebäude in kirchlichen Eigentum steht.

(6) Von den danach verbleibenden Betriebskosten trägt die EKHN für bestehende Gruppen bzw. Einrichtungsteile folgende Finanzierungsanteile:

- a) Maximal 15 Prozent für Gruppen bzw. Einrichtungsteile mit drei- bis sechsjährigen Kindern; das gleiche gilt, wenn in diesen Gruppen bzw. Einrichtungsteilen auch Schulkinder aufgenommen werden.
- b) Maximal 10 Prozent für Gruppen bzw. Einrichtungsteile gemäß a), in denen Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden.
- c) Maximal 10 Prozent für Gruppen bzw. Einrichtungsteile, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren betreut werden, sogenannte Krippengruppen; dies gilt auch für die Umwandlung einer Gruppe bzw. eines Einrichtungsteils gemäß a) und b) in eine Krippengruppe, sowie für die Umwandlung einer Krippengruppe in eine Gruppe bzw. einen Einrichtungsteil gemäß b).

Bestehende kirchliche Finanzierungsbeiträge unterhalb der oben aufgeführten Beteiligungssätze werden auch im Falle einer erforderlichen Vertragsneufassung

nicht erhöht. Hierzu zählen insbesondere Gruppen bzw. Einrichtungsteile, die gemäß bisheriger Vereinbarung ohne kirchliche Finanzierungsbeiträge betrieben werden.

(7) Die nach der Absetzung der Kostenbeteiligung der EKHN verbleibenden ungedeckten Betriebskosten werden durch Elternbeiträge und Mittel der Kommunen getragen.

(8) Die Festlegung der Elternbeiträge wird im Einvernehmen mit dem Träger durch die Kommune vorgenommen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb angemessener Frist nicht zustande, soll die Bestimmung der Höhe der Elternbeiträge den Kommunen überlassen werden. Jedoch dürfen die Beiträge nicht so hoch sein, dass sie für die evangelischen Kindertagesstätten einen Wettbewerbsnachteil bedeuten. Die Elternbeiträge sollen denen in Einrichtungen anderer Träger für eine vergleichbare Betreuungsleistung entsprechen.

(9) Im Falle von unterschiedlichen Finanzierungsbeiträgen der EKHN innerhalb einer Einrichtung sind für die Abrechnung des pädagogischen Personals (ohne pädagogisches Zusatzpersonal) die Personalstellen der jeweiligen Gruppen bzw. der jeweiligen Einrichtungsteile zu ermitteln. Die Verteilung der Personalkosten erfolgt dann anhand der prozentualen Stellenanteile der jeweiligen Gruppe bzw. des jeweiligen Einrichtungsteils im Verhältnis zu den pädagogischen Gesamtstellen (ohne pädagogisches Zusatzpersonal). Voraussetzung ist, dass alle Gruppen bzw. Einrichtungsteile über das gesamte Haushaltsjahr betrieben werden. Für die Kostenzuordnung ist die Belegung zum 1. März des Abrechnungsjahres maßgeblich. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist dies bei der Kostenzuordnung zu berücksichtigen.

(10) Weitere Personalkosten für Hauswirtschafts-, Reinigungs- und Hausmeisterpersonal etc. und Sachkosten, die nicht direkt einer Gruppe bzw. einem Einrichtungsteil zugeordnet werden bzw. davon abgegrenzt werden können, sind zu gleichen Teilen auf die kostenverursachenden Gruppen bzw. Einrichtungsteile zu verrechnen. Voraussetzung ist, dass alle Gruppen bzw. Einrichtungsteile über das gesamte Haushaltsjahr betrieben werden. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist dies bei der Kostenzuordnung zu berücksichtigen.

(11) Die jeweilige Anmeldung der voraussichtlichen Bedarfe für den Haushalt der Kindertagesstätte wird den Kommunen durch die Träger bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt, inklusive des jeweils gültigen, anonymisierten Stellenplans.

(12) Erforderliche bauliche Maßnahmen für kircheneigene Kindertagesstätten sollen durch mögliche Bundes- und Landeszuschüsse und aus Gebäuderücklagen finanziert werden. Stehen aus diesen Quellen Mittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, sind weitere erforderliche Finanzierungszuschüsse rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung anzuzeigen. Voraussetzung für die Bewilligung von gesamtkirchlichen Mitteln ist der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs an Kindertagesstättenplätzen für die (Rest-) Nutzungsdauer des Gebäudes, die Sicherstellung der Finanzierung aus Eigenmitteln der

Kirchengemeinde sowie die zur Darstellung der Gesamtfinanzierung erforderlichen weiteren Finanzierungszusagen. Ein Anspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen besteht nicht.

(13) Die Übertragung kirchlicher Kindertagesstättengebäude in die Eigentümerschaft der Kommunen ist grundsätzlich in Betracht zu ziehen.

(14) Für Neubauten oder Teilneubauten, die der Schaffung von neuen Kinderbetreuungsangeboten oder der Erweiterung von bestehenden Angeboten dienen, dürfen weder für Investitionsmaßnahmen noch für die laufende bauliche Unterhaltung kirchliche Finanzmittel aufgewendet werden.

(15) Durch pauschale Betreuungsverträge begründete unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen werden kirchlicherseits nicht mitfinanziert. Dies ist der Fall, wenn die vertraglich zugesicherten Betreuungszeiten deutlich über den tatsächlich erforderlichen Betreuungszeiten für die Kinder liegen.

(16) Fordern Kommunen Betreuungsstandards, die über den Standards der EKHN liegen, können diese in dem Umfang, in dem sie die kirchlichen Standards überschreiten, kirchlicherseits nicht mitfinanziert werden

(17) Die vorgenannten Festlegungen von Betriebskosten und Finanzierung sind in die Betriebsverträge aufzunehmen. Bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Betriebskosten- und Finanzierungsstruktur bedürfen einer gesonderten kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### § 34

#### Finanzierung der Betriebskosten in Rheinland-Pfalz

(1) Die laufenden Betriebskosten werden nach den entsprechenden gesetzlichen und einzelvertraglichen Regelungen abgerechnet.

(2) Die Träger sollen grundsätzlich auf eine angemessene Beteiligung bei Sachkosten und Investitionen der Kommunen hinwirken.

## Abschnitt 6: Elternbeteiligung

### § 35

#### Beteiligung der Eltern

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Kindertagesstätte sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.

(2) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte mit.

(3) Die Elternversammlung besteht aus den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzliche, die Kindertagesstätte betreffende Fragen und wählt den Elternbeirat. Die Leitung der Kindertagesstätte soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies berechtigterweise fordern.

(4) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Kindertagesstätte tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

(5) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, den Träger und die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten; er gibt Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Kindertagesstätte. Er kann Vorschläge zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

### § 36

#### Wahl des Elternbeirats

(1) Die Mitglieder des Elternbeirats und ihre Vertreter werden in einer Elternversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar sind Vertreter des Trägers. Für jedes angemeldete Kind in der Kindertagesstätte haben die Eltern eine Stimme. Abwesende Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger der Kindertagesstätte vorliegt. Wählbar ist jeweils nur ein Erziehungsberechtigter oder eine Erziehungsberechtigte, auch wenn zwei oder mehr Kinder der Familie die Kindertagesstätte in einer oder mehreren Gruppen besuchen. Die Wahl soll im Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(2) Zur Durchführung der Wahl lädt der Träger der Kindertagesstätte im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich ein. Der Träger der Kindertagesstätte trifft die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(3) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter kann Wahlvorschläge machen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Er bzw. sie verteilt an alle Wahlberechtigten Wahlzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die Wahlen sind geheim.

(4) Eine Briefwahl ist möglich und entsprechend zu organisieren.

(5) Abweichende landesrechtliche Regelungen haben Vorrang.

**§ 37****Zusammensetzung, Größe  
und Einberufung des Elternbeirats**

(1) Die Zahl der Mitglieder des Elternbeirats beträgt mindestens drei Personen. Wenn möglich soll jede Gruppe der Kindertagesstätte im Elternbeirat vertreten sein. Auf die Arbeitsfähigkeit des Gremiums ist zu achten.

(2) Der Elternbeirat tritt binnen eines Monats nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre Vertreterin bzw. seinen Vertreter. Der Elternbeirat tritt ansonsten auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden zusammen; der Träger oder die Leitung der Kindertagesstätte oder ein Drittel der Mitglieder des Elternbeirats können jederzeit die Einberufung verlangen.

(3) An den Sitzungen des Elternbeirates sollen eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter des Trägers und die Leitung der Kindertagesstätte teilnehmen. Weitere vom Elternbeirat hinzugezogene Personen können beratend teilnehmen.

(4) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt, wenn kein Kind des Mitglieds des Elternbeirats mehr die Kindertagesstätte besucht.

(5) Abweichende landesrechtliche Regelungen haben Vorrang.

**§ 38****Aufgaben des Elternbeirats**

(1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er wählt aus seiner Mitte die Vertreterinnen bzw. Vertreter für den Kindertagesstättenausschuss.

(2) Der Träger und die Leitung berichten dem Elternbeirat regelmäßig über die Arbeit in der Kindertagesstätte. Sie haben den Elternbeirat vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen über die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Schließzeiten,
3. Inhalten und Formen der Lebensalltagsgestaltung und insbesondere bei Einführung neuer pädagogischer Konzepte,
4. baulichen Veränderungen und sonstigen die Ausstattung der Kindertagesstätte betreffenden Maßnahmen.

**Abschnitt 7: Schlussbestimmungen****§ 39****Anpassungs- und Übergangsvorschriften**

(1) Anderslautende Betriebsverträge mit Kommunen sind an die vorstehenden Regelungen anzupassen. Kann keine entsprechende vertragliche Anpassung erreicht werden, ist grundsätzlich der Betriebsvertrag durch den Träger zu kündigen.

(2) Ergibt sich aus der Neuberechnung des Sollstellenplans aufgrund dieser Neufassung der KiTaVO eine Überbesetzung, wird ein entsprechender kw-Vermerk angebracht. Freiwerdende Stellen können bis zur Erledigung des kw-Vermerks nicht besetzt werden. Ist bis zum 31. Dezember 2017 noch keine Angleichung an den Sollstellenplan erfolgt, sind Maßnahmen nach der SichO.EKHN zu treffen. § 9 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

**§ 40****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Kindertagesstätten vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 356), zuletzt geändert am 9. September 2010 (ABl. 2010 S. 357) sowie die Kindergartenausschussverordnung vom 13. März 1992 (ABl. 1992 S. 82), die Empfehlungen zur Regelung der Arbeitszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten der EKHN vom 13. November 1991 und die Musterdienstanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten im Bereich der EKHN vom 24. Juli 2001 (ABl. 2001 S. 279) außer Kraft.



## ANLAGE 1 zur KiTaVO

## Berechnung des Personalbedarfs für Hauswirtschaftskräfte in Hessen

Anzahl Essen pro Tag	Frischkost	Tiefkühl- oder Fertigungskost mit Ergänzungsfrischkost	Angelieferte Kost
Basisstunden	10	10	10
Zusatzstunden für die Verpflegung von Kindern unter drei Jahren	2	2	2
Zusatzstunden für Zwischenmahlzeiten	1	1	1
<hr/>			
ab 10-25 Kinder/Tag	+12,5	+7,5	+1
Stunden gesamt	22,5	17,5	11
<hr/>			
26-40 Kinder/Tag	+10	+6,5	+2
Stunden gesamt	32,5	24	13
<hr/>			
41-50 Kinder/Tag	+12,5	+8	+3
Stunden gesamt	45	32	16
<hr/>			
51-60 Kinder/Tag	+2,5	+1,5	+1
Stunden gesamt	47,5	33,5	17
<hr/>			
61-70 Kinder/Tag	+2,5	+1,5	+1
Stunden gesamt	50	35	18
<hr/>			
71-80 Kinder/Tag	+2,5	+1,5	+1
Stunden gesamt	52,5	36,5	19

Die addierten Werte beinhalten nicht die pauschalen Zusatzstunden für die Verpflegung von Kindern unter drei Jahren und für Zwischenmahlzeiten (siehe § 24 Absatz 1).

Für jeweils weitere 10 durchschnittlich verpflegte Kinder pro Tag werden zusätzlich 2,5 Wochenstunden (Frischkost), 1,5 Wochenstunden (Tiefkühl- oder Fertigungskost mit Ergänzungsfrischkost) bzw. 1 Wochenstunde (angelieferte Kost) genehmigt.

**ANLAGE 2 zur KiTaVO**

Betriebskosten sind:

**1. Personalkosten**

Personalkosten sind insbesondere alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten. Hierunter fallen Löhne und Gehälter, gesetzliche und freiwillige soziale Aufwendungen sowie alle übrigen Personalnebenkosten. Weitere Personalkosten sind Kosten der Fort- und Weiterbildung, Kosten für Schulungen und Supervision etc. Grundsätzlich fallen Personalkosten für Dienste des pädagogischen Personals an, ebenso bei entsprechender Vorhaltung für Hauswirtschafts-, Reinigungs-, Hausmeister- und Sekretariatsdienste. Werden diese Dienste extern bezogen, sind die Kosten hierfür den Sachkosten zuzurechnen. Personalkosten fallen auch an für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Mitarbeitende im Freiwilligen Sozialen Jahr etc. Grundlage der personellen Ausstattung der Kindertagesstätten ergeben sich aus den §§ 20 ff.

**2. Sachkosten**

Zu den Sachkosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht zu den Personalkosten gehören, insbesondere:

**a) Kosten zum Betrieb und zur Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden:**

Grundbesitzabgaben, Grundstückspflege, die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes und des Außengeländes einschließlich der Spielgeräte und des Inventars, Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Verbrauchsmaterial, die Anschaffung von technischen Geräten, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gebrauchsgegenständen, Inventar, etc.

**b) Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben: Reisekosten, Kosten für Porto, Telekommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, EDV, Veranstaltungen, Verbrauchsmittel, Gesundheitsmittel, Lebensmittel, Qualitätsmanagement, Dienstleistungen Dritter, sonstiger Geschäftsaufwand etc.****c) Verwaltungs- und Beratungskosten der Gesamtkirche und anderer kirchlicher Organisationen: Insbesondere Kosten für Dienste und Leistungen der Regionalverwaltungsverbände, der Fachberatung, ggf. Kosten für gemeindeübergreifende Trägerschaften etc..****d) AfA (Abschreibungen).****3. Die Betriebskosten beinhalten Kosten mit spezifischen Bezugsgrößen wie folgt:****a) Für Maßnahmen der Personalförderung im Sinne von Fort- und Weiterbildung werden pro Haushaltsjahr für jeden Mitarbeitenden ab einem halben Stellenumfang 250 Euro, unabhängig vom Fortbildungsanspruch der Mitarbeitenden angesetzt.****b) Die Höhe der Kosten für Dienste und Leistungen der Regionalverwaltungsverbände und der Gesamtkirche (Verwaltungsumlage) richten sich nach dem Rechnungsergebnis des dem Vorjahr vorangegangenen Haushaltsjahres als Basisjahr, bereinigt um die bereits angesetzte Verwaltungsumlage bzw. der Summe der Aufwendungen gemäß des dem Vorjahr vorangegangenen Jahresabschluss der Einrichtung, bereinigt um Rücklagenzuführungen und der bereits angesetzten Verwaltungsumlage. Hierauf wird derzeit ein Umlagesatz in Höhe von 3,5 Prozent angesetzt. Auf besonderen Wunsch der Kommunen erbrachte Verwaltungsleistungen, die über die Pflichtaufgaben der Regionalverwaltungsverbände hinausgehen, sind in dem Umlagesatz nicht enthalten. Die hierfür anfallenden Kosten müssen alleine von den Kommunen getragen werden.**

Wurden in dem abzurechnenden Haushaltsjahr in der Kindertagesstätte Leistungen erbracht, die im Basisjahr noch nicht angeboten wurden (z. B. eine zusätzliche Gruppe), werden die Kosten dieser Leistungen zur Ermittlung der Umlage einbezogen. Nicht einbezogen werden Kosten für Leistungen, die im abzurechnenden Haushaltsjahr nicht mehr von der Kindertagesstätte erbracht wurden (z. B. durch Schließung einer Gruppe).

**c) Die Fachberatungskosten betragen jährlich bis zu 0,4 Prozent der Personalkosten für das pädagogische Personal, für das Hauswirtschaftspersonal und für das Reinigungspersonal, bezogen auf die Kosten des dem Vorjahr vorangegangenen Haushaltsjahres. Für die Kindertagesstätten in Hessen soll jährlich pro Gruppe (zum Stichtag am 1. März) ein pauschaler Betrag von 400 Euro berechnet werden.****d) Sofern eine Einrichtung durch eine genehmigte gemeindeübergreifende Trägerschaft geführt wird, fallen hierfür zusätzliche Arbeitsplatzkosten an (diese beinhalten Personalkosten im Umfang von 0,8 Wochenstunden für Geschäftsführung und Sachbearbeitung je Gruppe sowie angemessene Sachkosten).**

- e) Für Abschreibungen auf Kindertagesstättegebäude im Eigentum der Kirche sind grundsätzlich jährlich 2,5 Prozent auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK) anzusetzen. Der Ansatz von Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände richtet sich grundsätzlich nach deren betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer.
- f) Für Maßnahmen der laufenden Instandhaltung von Gebäude und Außenbereich der Einrichtung sollen für Kindertagesstättegebäude, deren Alter nach Herstellungs- oder Sanierungszustand (Generalsanierung) null bis zehn Jahre betragen 0,5 Prozent, bei einem Alter von elf bis zwanzig Jahren 1 Prozent und bei einem Alter über zwanzig Jahren 1,5 Prozent auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK) angesetzt werden.
- g) Für Anschaffungen von Betriebsausstattung mit Anschaffungskosten von jeweils bis 1.000 Euro (GWG) sowie für Anschaffungen von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sind jährlich Sachkostenpauschalen in Höhe von 1.800 Euro je Gruppe anzusetzen.

Werden die oben definierten Pauschalen gemäß a) und f) im Haushaltsjahr nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Die Rücklagen sollen spätestens fünf Jahre nach ihrer Zuführung zweckentsprechend verausgabt werden.

#### 4. Betriebskosten aufgrund spezieller Leistungen bzw. Gegebenheiten der Einrichtung

Dies sind spezifische Personal- und Sachkosten für spezielle Leistungen bzw. Gegebenheiten der Einrichtung, die nur aufgrund von besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen einer grundsätzlich feststehenden Refinanzierung durch Bund, Länder, Landkreise, Kommunen, sonstigen öffentlichen Einrichtungen, Kirche, Eltern etc. ausgelöst werden dürfen. Häufig sind das zeitlich begrenzte Kosten, z. B. für Sonderpersonal bzw. Maßnahmen aufgrund der Betreuung von Kindern mit Behinderung, für Einrichtungen mit besonderen Schwerpunkten, besondere zeitlich begrenzte Förderprojekte etc., aber auch anhaltende Maßnahmen, falls sie dauerhaft eine spezielle Finanzierung erhalten. Der Umfang der Kosten richtet sich grundsätzlich nach den speziell hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln.

Darmstadt, den 11. November 2014

Für die Kirchenleitung  
Scherf

## Bekanntmachungen

### Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt

Vom 16. Oktober 2014

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beschließt aufgrund des § 6 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 102), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5, 15), folgende Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt (staatlich anerkannt) – Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts –:

#### Vorbemerkung

Die Evangelische Hochschule Darmstadt ist eine kirchliche Hochschule mit staatlicher Anerkennung in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Hochschule erfüllt ihre Aufgabe an den Standorten Darmstadt und Hephata. Hierzu kooperiert die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit der Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vertrag vom 29. März 1996 und Vertrag zwischen der Evangelischen Hochschule Darmstadt und Hephata vom 29. März 1998).

### § 1

#### Mitglieder und Angehörige der Evangelischen Hochschule

(1) Mitglieder der Evangelischen Hochschule sind:

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die Studentinnen und Studenten,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek und
5. die für die Zeit des internationalen Austausches eingeschriebenen Programmstudentinnen und -studenten.

(2) Angehörige der Evangelischen Hochschule sind:

1. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
2. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
3. die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren und
4. die Lehrbeauftragten.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule bei. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Evangelischen Hochschule im Rahmen der entsprechenden Ordnungen zu nutzen.

## § 2

### Organisation der Evangelischen Hochschule

(1) Die Mitglieder der Evangelischen Hochschule nach § 1 Absatz 1 sind an deren Entscheidungen zu beteiligen. Die Hochschulgremien setzen sich aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Sie sind nicht auftrags- und weisungsgebunden.

(2) Die Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Sie sind wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt des Amtsantrittes im ganzen vorangegangenen Semester der Evangelischen Hochschule angehört haben.

(3) Bei der Wahl zu den Organen der Studierendenschaft oder Fachschaft sind alle eingeschriebenen Studierenden wählbar.

(4) Die Mitglieder jeder Gruppe,

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die Studentinnen und Studenten,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek,

wählen Vertreterinnen und Vertreter aus ihrer Mitte in die Hochschulgremien.

## § 3

### Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Evangelischen Hochschule

(1) Organe der Evangelischen Hochschule sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. der Senat,
3. das Kuratorium,
4. die Dekaninnen und Dekane,
5. die Fachbereichsräte.

(2) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Evangelischen Hochschule sind:

1. die Studiengangsleitungen,
2. die oder der Beauftragte für Chancengleichheit/Frauenbeauftragte.

## § 4

### Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident muss der Evangelischen Kirche angehören.

(2) Weitere Voraussetzungen sind: eine abgeschlossene Hochschulausbildung, mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, die erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist und Erfahrung als Hochschullehrer bzw. als Hochschullehrerin.

(3) Die Stelle wird unter den unbefristet beschäftigten Professorinnen und Professoren hochschulintern ausgeschrieben.

(4) Eine Auswahlkommission, die paritätisch besetzt ist aus Mitgliedern des Kuratoriums und erweitertem Senat, stellt auf der Basis der eingegangenen Bewerbungen eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten auf, die vom erweiterten Senat beschlossen wird.

(5) Der erweiterte Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten im ersten und zweiten Wahlgang mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Anwesenden (einfache Mehrheit). Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder einem Viertel der Mitglieder des Senats durch den erweiterten Senat für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die oder der vom Senat gewählte und vom Kuratorium berufene Präsidentin oder der Präsident wie auch die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten werden von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt.

(8) Soweit nach Ablauf der Amtsperiode der Präsidentin oder des Präsidenten die Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nicht rechtzeitig erfolgt, kann das Kuratorium im Benehmen mit dem erweiterten Senat eine Person, bei der die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten beauftragen.

(9) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Kuratoriums vom erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senates hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat. Auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(10) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Präsidentin oder des Präsidenten wird sofort eine Neuwahl eingeleitet. Bis zur Neuwahl übernimmt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident nach Geschäftsverteilungsplan die Geschäfte, längstens bis zum Abschluss des zweiten Wahlverfahrens. Kommt auch diese Wahl nicht zustande, beruft das Kuratorium die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten längstens für die Dauer der Amtszeit, die für eine gewählte Amtsinhaberin oder einen gewählten Amtsinhaber gegolten hätte.

(11) Sind im Fall der Absätze 9 und 10 die Positionen der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten nicht besetzt, so betraut das Kuratorium eine Professorin oder einen Professor zur Wahrnehmung der Geschäfte der Präsidentin oder des Präsidenten.

(12) Auch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können jeweils auf Antrag des Kuratoriums vom erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senates hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat. Auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Senats. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.

## § 5

### Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Evangelische Hochschule unbeschadet der Rechte des Kuratoriums nach innen und außen und leitet die Evangelische Hochschule zusammen mit dem Präsidium. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats. Sie oder er sorgt für das Zusammenwirken aller Hochschulgremien und unterrichtet sie über die sie betreffenden Angelegenheiten. Die Präsidentin oder der Präsident ist unmittelbare Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Hochschule und übt die laufende Dienstaufsicht aus. Sie oder er wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts. Sie oder er ist zuständig für den Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Körperschaften nach Genehmigung durch die entsprechenden Gremien.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wacht über die evangelische Zielsetzung der Evangelischen Hochschule.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse eingelegt worden sind.

(4) Hält die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist, für rechtswidrig, hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Kuratorium zu unterrichten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident erstattet zusammen mit den anderen Präsidiumsmitgliedern dem Senat und dem Kuratorium den jährlichen Rechenschaftsbericht über die Arbeit der Evangelischen Hochschule. Sie oder er unterrichtet die Studierendenschaft über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.

(6) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ nicht sofort tätig werden, kann die Präsidentin oder der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

## § 6 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Kirchengesetz, Verfassung und Selbstverwaltungsordnung einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet die Hochschule und fördert deren Entwicklung unter Beteiligung der anderen Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie der Mitglieder und Angehörigen. Es legt jährlich dem Senat und dem Kuratorium einen Rechenschaftsbericht vor.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Im Geschäftsverteilungsplan ist die Ansiedlung der zentralen Hochschuleinrichtungen innerhalb des Präsidiums sowie die Zuständigkeit für Forschung, Lehre, Internationales und anderes geregelt. Er wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Präsidiumsmitglieder prüfen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und anderer Maßnahmen der Hochschulgremien in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(4) Das Präsidium legt die Entwicklungsplanung der Hochschule dem Senat und dem Kuratorium vor. Es stellt die Wirtschaftsplanung auf und leitet diese nach Stellungnahme des Senats an das Kuratorium weiter.

(5) Das Präsidium genehmigt die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, die Einführung neuer Studiengänge sowie die Änderung oder Auflösung bestehender Studiengänge und leitet diese an das Kuratorium weiter.

(6) Das Präsidium genehmigt die Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachbereichsräten und leitet diese nach Stellungnahme des Senats an das Kuratorium weiter.

(7) Das Präsidium, die Dekaninnen und Dekane sowie die Studiengangleitungen erörtern regelmäßig, mindestens einmal im Semester, gemeinsame Angelegenheiten.

(8) Das Präsidium erörtert mindestens einmal im Semester gemeinsame Angelegenheiten mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gremien der Studierenden.

(9) Das Präsidium beteiligt das Kuratorium an den Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen.

(10) Das Präsidium genehmigt die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen.

(11) Das Präsidium genehmigt die Modulhandbücher im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachbereichsräten.

(12) Das Präsidium erlässt die Geschäftsordnung für die Gremien, die Nutzungsordnung und Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(13) Das Präsidium bestellt die oder den Beauftragte/n für Chancengleichheit / Frauenbeauftragte/n.

(14) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachbereichsräte beratend teilzunehmen.

**§ 7****Vertretung der Präsidiumsmitglieder**

Soweit nicht anders geregelt, wird die Vertretung im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans festgelegt.

**§ 8****Senat**

(1) Der Senat setzt sich zusammen aus acht Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek.

(2) Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl nach § 4 gehören dem Senat auch jeweils pro Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter stimmberechtigt an (erweiterter Senat). Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach Satz 1 nicht übersteigen.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für die Vertretung der Studierenden ein Jahr.

(4) In der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Studierenden soll jeweils ein Mitglied der Fachbereiche vertreten sein.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat mit beratender Stimme angehören.

**§ 9****Aufgaben des Senats**

(1) Der Senat berät und beschließt über alle Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium der Evangelischen Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums. Hierzu gehören insbesondere:

1. Erlass von Rechtsvorschriften im Rahmen der Selbstverwaltung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen und zu Modulhandbüchern,
3. Beschlussfassung zum Rahmen der Lehrangebotsplanungen,
4. Koordinierung der Tätigkeiten der Hochschulgremien, der Studiengangleitungen und sonstigen Einrichtungen,
5. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen.
6. Einsetzen einer Gründungsdekanin oder eines Gründungsdekans sowie der Mitglieder des Gründungsfachbereichsrates, soweit dies nach Bildung oder Veränderung von Fachbereichen erforderlich ist. Die Amtszeit beträgt längstens zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

7. Stellungnahme zu dem vom Präsidium erstellten Wirtschaftsplan,
8. Entscheidung über Entwicklungsplanungen,
9. Vorschläge zur Einführung neuer Studiengänge und zur Änderung oder Auflösung bestehender Studiengänge,
10. Vorschläge für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten,
11. Überprüfung der vom Fachbereichsrat erstellten Berufungsliste und Weiterleitung an das Kuratorium. Der Senat ist dem Kuratorium gegenüber für die Einhaltung der hochschulrechtlichen Berufungsvoraussetzungen und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Berufungsverfahren verantwortlich.
12. Vorschläge und Beschlussfassung im Berufungsverfahren von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
13. Anhörung zur Besetzung der Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers,
14. Beschluss der Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Präsidium,
15. Erlass der Ehrenordnung,
16. Vorschlag einer oder eines Beauftragten für Chancengleichheit,
17. Beschluss über die Einrichtung und Aufhebung Zentraler Einrichtungen,
18. Stellungnahme zur Anzahl der vorhandenen Studienplätze und über Zulassungsbeschränkungen zum Studium,
19. Wahl des Schlichtungsausschusses,
20. Beratung des Jahresberichts des Präsidiums,
21. weitere Aufgaben, die ihm übertragen werden.

(2) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Entscheidung anderer Hochschulgremien aufheben.

(3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden und wieder auflösen.

(4) Der erweiterte Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

**§ 10  
Kuratorium**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet sie. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet das Kuratorium mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums sowie eine oder ein von der Studierendenschaft für die Dauer eines Jahres gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Die Vertraulichkeit der Beratungen und Beschlussfassungen ist zu wahren.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens alle drei Monate zusammen; wenn drei Mitglieder, die Präsidentin oder der Präsident es verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

(5) Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die sich das Kuratorium gibt.

### § 11

#### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium unterstützt die anderen Organe im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben. Es überwacht die Geschäftsführung der Evangelischen Hochschule und übt die Rechtsaufsicht aus.

(2) Das Kuratorium kann Beschlüsse und Maßnahmen der Organe, die das Recht verletzen oder mit den Grundsätzen der EKHN nicht zu vereinbaren sind, beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Kuratorium kann innerhalb einer angemessenen Frist, die den zuständigen Organen zu setzen ist, selbst die erforderlichen Anordnungen treffen und Rechtsvorschriften erlassen. Soweit die Befugnisse nach Satz 3 nicht ausreichen, kann das Kuratorium Beauftragte bestellen, die die Aufgaben der zuständigen Stellen oder einzelner Mitglieder von Organen wahrnehmen.

(3) Es bedürfen unter Beachtung von Beschlüssen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Vorstandes der Diakonie Hessen der Genehmigung des Kuratoriums:

1. die Verfassung,
2. die Wahlordnung,
3. die Prüfungs- und Studienordnungen,
4. die Entwicklungsplanung,
5. die Satzung der Studierendenschaft,
6. die Festsetzung der Beiträge der Studierendenschaft,
7. die Bildung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und Studiengängen.

(4) Die Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgen durch das Kuratorium.

(5) Das Kuratorium ist zuständig für

1. Erwerb und Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

3. Abschluss von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 100.000,--,

4. Abschluss von Verträgen mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr, es sei denn, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

5. Feststellung des Wirtschaftsplans,

6. außer- und überplanmäßige Ausgaben,

7. Berufung der Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem zuständigen Ministerium,

(6) Freie und frei werdende Professuren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Kuratorium ausgeschrieben, näheres regeln die Bestimmungen zum Ablauf der Berufungsverfahren an der EHD. Das Kuratorium ist bei der Erteilung eines Rufes an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden. Hat das Kuratorium gegen eine Berufungsliste Bedenken, kann es unter Darlegung seiner Gründe eine weitere Liste anfordern, die binnen sechs Monaten vorzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann es im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und der Präsidentin oder dem Präsidenten eine vom Senat nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. Das Kuratorium kann diese Frist verlängern.

(7) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist berechtigt, sich durch Teilnahme an den Sitzungen des Senates und durch Einsicht in die Protokolle der Organe über die Arbeit der Evangelischen Hochschule zu unterrichten. Sie oder er kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des Kuratoriums stehen den Organen auf Wunsch beratend und helfend zur Seite.

### § 12

#### Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist für den Haushalt beauftragt und nimmt nach Maßgabe des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler soll erstes und zweites juristisches Staatsexamen oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben und Erfahrung im Wissenschaftsmanagement besitzen. Sie oder er wird im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Senats vom Kuratorium berufen.

### § 13

#### Fachbereichsleitungen

(1) Die Dekanin oder der Dekan führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Sie oder er hat den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er vertritt den Fachbereich in den Gremien. Sie oder er wirkt an der Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre mit und hat den Vorsitz der Berufungsausschüsse für Professuren des Fachbereichs. Sie oder er wirkt auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen der zur Lehre verpflichteten Personen und hat diesbezüglich Aufsichts- und Weisungsrecht.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, können auch andere Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die Prodekanin oder den Prodekan als Vertretung der Dekanin oder des Dekans. Bestehen an einem Fachbereich mehrere Studiengänge, sollen diese in der Fachbereichsleitung repräsentiert sein.

(4) Werden innerhalb eines Fachbereiches Studiengänge an einem anderen Ort außerhalb des Sitzes der Hochschule durchgeführt, so wählt der Fachbereichsrat eine weitere Prodekanin oder einen weiteren Prodekan aus der Mitte der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches. Die Dekanin bzw. der Dekan kann ihr oder ihm Aufgaben für den auswärtigen Teil des Fachbereichs übertragen.

(5) Im Falle der Verhinderung einer Prodekanin oder eines Prodekans kann die Dekanin oder der Dekan eine andere Professorin oder einen anderen Professor mit der Vertretung beauftragen.

#### § 14

##### Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden für die Dauer von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr, jeweils von ihrer Gruppe gewählt.

(2) Der Fachbereichsrat besteht in der Regel aus:

1. dem Dekan oder der Dekanin,
2. drei Mitgliedern der Professorinnen oder Professoren,
3. zwei Mitgliedern aus der Mitte der Studierenden des Fachbereichs,
4. einem Mitglied aus den in § 1 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 genannten Gruppen. Der oder die Stellvertretung kommt aus der jeweils anderen Gruppe.

(3) Wenn in einem Fachbereich mehr als 500 Studierende immatrikuliert sind, gilt folgende Regelung:

Der Fachbereichsrat besteht aus:

1. dem Dekan oder der Dekanin,
2. sieben Mitgliedern der Professorinnen oder Professoren,
3. fünf Mitgliedern aus der Mitte der Studierenden des Fachbereichs,
4. einem Mitglied aus der in § 1 Absatz 1, Ziffer 3 genannten Gruppen,
5. einem Mitglied aus der in § 1 Absatz 1, Ziffer 4 genannten Gruppen.

(4) Soweit an einem Fachbereich mehrere Studiengänge bestehen, sollen diese nach Möglichkeit unter den Professoren und Professorinnen sowie den Studierenden

repräsentiert sein. Entsprechendes gilt für Studierende an auswärtigen Studienorten.

(5) Ist die Prodekanin oder der Prodekan am auswärtigen Studienort nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates, nimmt sie oder er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrates teil.

#### § 15

##### Aufgaben des Fachbereichsrates

Zu den Aufgaben des Fachbereichsrates gehören insbesondere:

1. Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans.
2. Wahl der Studiengangsleitungen auf Vorschlag der für den Studiengang berufenen hauptamtlich Lehrenden,
3. Beschlussfassung über Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern,
4. Vorschläge für die Einführung neuer Studiengänge und zur Auflösung bestehender Studiengänge,
5. Vorschläge für die Entwicklungsplanung,
6. Grundsatzfragen des Fachbereichs und der Studiengänge,
7. Wahl der Mitglieder einer Berufungskommission,
8. Teilnahme an und Beschlussfassung zu einem Berufungsverfahren,
9. Vorschläge zu Veränderungen des Stellenumfanges und /oder Stellenprofils von Professuren,
10. Vorschlagsrecht für Honorarprofessuren,
11. Vorschläge zur Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Lehre,
12. Beschlussfassung zu Ehrungen von Ehrenmitgliedern und Studierenden,
13. Zustimmung zu Forschungssemestern,
14. Genehmigung der Studienplanung im Rahmen der Vorgaben des Senats,
15. Wahl von Ausschüssen.

#### § 16

##### Studiengangsleitung

(1) Die Studiengangsleitung wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Aufgaben der Studiengangsleitung:

1. Erarbeitung von Vorlagen bei Neuerstellung oder Veränderung von Prüfungsordnung und Modulhandbuch,
2. Vorschlag zur Lehrangebotsplanung des Studiengangs,
3. Vorschlag zur Entwicklungsplanung,



4. Vorschlag zur Änderung und Auflösung des Studiengangs,
5. Beteiligung am Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren gemäß den Bestimmungen zum der Ablauf der Berufungsverfahren an der EHD,
6. Mitwirkung bei der Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre des Studiengangs,
7. Festlegung der Modulbeauftragten auf Vorschlag der im Modul hauptberuflich Lehrenden,
8. Vertretung in Gremien.

#### **§ 17 Mitarbeitende**

Das Kuratorium nimmt die Aufgabe der Anstellungsbehörde wahr. Für Mitarbeitende der Hochschule gilt das Kirchliche Arbeitsrecht bzw. das Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des kirchlichen Disziplinarrechts. Das Chancengleichheitsgesetz findet sinngemäß Anwendung.

#### **§ 18 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Stellenplan der Evangelischen Hochschule, werden im jährlichen Wirtschaftsplan aufgeführt. Hierfür sind die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden Vorschriften über Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgeblich.

(2) Das Kuratorium stellt auf Vorschlag des Präsidiums den Wirtschaftsplan fest. Es beschließt auch über die Finanzplanung der Evangelischen Hochschule. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Die Evangelische Hochschule legt dem Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Jahres über die Ausführung des Wirtschaftsplanes Rechnung. Das Kuratorium veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und beauftragt damit das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Jahresrechnung wird der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Entlastung vorgelegt.

#### **§ 19 Öffentlichkeit von Sitzungen**

(1) Der Senat und die Fachbereichsräte tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes hochschulöffentlich. Andere Hochschulgremien können beschließen, hochschulöffentlich zu tagen.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(3) Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

1. Die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamtin, Beamter, Angestellte, Angestellter, Arbeiterin oder Arbeiter im kirchlichen Dienst,
2. die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
3. akademische Ehrungen,
4. Berufungsangelegenheiten.

Bei Berufungsangelegenheiten sind Fachvortrag und Fachdiskussion mit Bewerberinnen und Bewerbern hochschulöffentlich.

(4) Der Senat und die Fachbereichsräte können durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere vertrauliche Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter.

(5) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Sie oder er kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. § 5 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt. Wird durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

#### **§ 20 Beschlussfähigkeit**

(1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die Hochschulgremien der Evangelischen Hochschule beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Wird eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und tritt das Hochschulgremium zur Behandlung derselben Angelegenheit zum zweiten Mal zusammen, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der schriftlichen Einladung zur zweiten Sitzung, die nicht vor Ablauf einer Woche stattfinden darf, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Hochschulgremien fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

#### **§ 21 Schlichtungsausschuss**

(1) Für die Schlichtung von Streitfällen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zwischen den in § 3 genannten Organen und der Evangelischen Hochschule wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. zwei Professorinnen oder Professoren,
2. zwei Studierende,
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek.

(2) Der Senat wählt die Mitglieder des Schlichtungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer eines Jahres.

(3) Es werden nach gleichem Schlüssel Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Diese treten auch bei erklärter Befangenheit von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses in Funktion. Nicht wählbar sind die Präsidiumsmitglieder, die Dekaninnen und Dekane, die Prodekaninnen und Prodekane, die Studiengangsleitungen und die Mitglieder des AStA und HASTA.

(4) Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er tritt auf Antrag innerhalb von sieben Tagen zusammen. Die betroffenen Organe müssen im Schlichtungsausschuss gehört werden. Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

## § 22 Zentrale Einrichtungen

Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zentrale Einrichtungen bilden, die entweder dem Präsidium oder einem Fachbereich zugeordnet werden. Hierüber beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium.

## § 23 Studierendenschaft

(1) Studentin oder Student an der Evangelischen Hochschule ist, wer an dieser ordnungsgemäß immatrikuliert ist. Näheres regelt die Einschreibesatzung.

(2) Die Studierenden der Evangelischen Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft soll zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen.

(3)

1. Organe der Studierendenschaft sind:

- a) das Studierendenparlament (StuPa),
- b) der Allgemeine Studierendenausschuss Darmstadt (AStA),
- c) der Allgemeine Studierendenausschuss Hephata (HASTA).

2. Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsräte (FSRe).

(4) Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbst und in eigener Verantwortung auf der Grundlage des Kirchengesetzes und über die Errichtung der Verfassung. Die Studierendenschaft nimmt die hochschulpolitischen und berufspolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr. Die Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse: Sie fördert die politische Bildung und das staatsbürgerliche und zivilgesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden. Sie unterstützt die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden. Sie pflegt die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen unter Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Interessen und Initiativen.

(5) Die Studierendenschaft wählt die Studierenden für die Hochschulgremien, in denen sie vertreten ist. Das Gleiche gilt für das beratende Mitglied des Kuratoriums und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(6) Die Studierendenschaft informiert jeweils den Senat und die Präsidentin oder den Präsident über wichtige Beschlüsse.

(7) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge von den Studierenden. Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge fest. Sie sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und der Rückmeldung fällig und werden von der für die Evangelische Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen.

(8) Der Allgemeine Studierendenausschuss Darmstadt (AStA) und der Allgemeine Studierendenausschuss Hephata (HASTA) stellen jeweils rechtzeitig vor jedem neuen Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf, der von dem Studierendenparlament genehmigt werden muss und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dieser prüft die Rechnungslegung der Studierendenschaft.

(9) Die Präsidentin oder der Präsident berät und unterstützt den AStA sowie den HASTA bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studierendenschaft. Die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Studierendenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament bedürfen der Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt worden sind.

(10) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(11) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament beraten und vorgelegt wird. Vor der Genehmigung der Satzung ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Satzung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über:

1. die Wahlzusammensetzung, Befugnisse, Beschlussfähigkeit und Abwahl der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft in diesen Organen,
3. die Art der Beschlussfassung sowie Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,

4. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplanes.

(12) Bekanntmachungen der Studierendenschaft erfolgen auf den hochschulamtlichen Bekanntmachungswegen. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(13) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Unberührt bleibt die Rechtsaufsicht des Kuratoriums.

#### § 24

##### Die Vertretung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen eine Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in entsprechender Anwendung des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tätig wird.

#### § 25

##### Allgemeine Wahlbestimmungen

(1) Für alle Wahlen an der Evangelischen Hochschule gelten die allgemeinen Wahlbestimmungen.

(2) Die Wahlen sind unmittelbar, frei und geheim. Briefwahl ist möglich.

#### § 26

##### Wahlgrundsätze

(1) Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

(2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu verfahren, wenn für eine Gruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste vorliegt.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung.

#### § 27

##### Zulassung zum Studium, Studienplätze

Über die Zahl der vorhandenen Studienplätze und über Zulassungsbeschränkungen zum Studium entscheidet der Senat im Benehmen mit dem Kuratorium der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

#### § 28

##### Zulassungsausschuss

(1) Die Zulassung zum Studium in einem Studiengang wird durch den jeweiligen Zulassungsausschuss entschieden. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und einem studentischen Mitglied im Verhältnis 2:1. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(2) Werden innerhalb eines Fachbereichs Studiengänge an einem anderen Ort außerhalb des Sitzes der Hochschule durchgeführt, so wählt der Fachbereichsrat einen für diesen Ort zuständigen gesonderten Zulassungsausschuss. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 29

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium an einem Fachbereich kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die die Studien- und Prüfungsordnungen bzw. die Hochschulgesetze vorschreiben,

2. die evangelische Zielsetzung der Evangelischen Hochschule bejaht, das Glaubensbekenntnis anderer respektiert und bereit ist, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen.

#### § 30

##### Auswahlkriterien

Für den Fall, dass die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Zahl der Studienplätze übersteigt, erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach folgenden Maßstäben:

1. Besondere nachgewiesene Qualifikation für den erstrebten Beruf. Hierbei sind sowohl Leistungen in ausbildungsbezogenen Fächern wie auch Bewährung in berufsbezogener Tätigkeit zu berücksichtigen,
2. Tätigkeiten im sozialen, pflegerischen und kirchlichen Bereich,
3. Erziehungs- und Pflegezeiten, die eine Berufstätigkeit ausschließen,
4. Wartezeit durch vergebliche Bewerbung an der EHD,
5. Besondere soziale Härte für die Bewerberin oder den Bewerber.

#### § 31

##### Änderung der Verfassung

Vor Beschlüssen über eine Änderung dieser Verfassung wird die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau unter Achtung der akademischen Selbstverwaltung die Stellungnahme des Vorstandes der Diakonie Hessen sowie des Kuratoriums und der zuständigen Hochschulorgane einholen. Die Rechte der Kirchensynode bleiben unberührt.

#### § 32

##### Übergangsregelung

Die Mitglieder der Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Amtsträgerinnen und Amtsträger, sonstige Mitglieder von Gremien sowie Beauftragte bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt, die durch die Verfassung für die Evangelische Fachhochschule Darmstadt vom 18. Februar 1973 in der Fassung vom 24. April 1994 sowie die Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt vom 16. Mai 2000 vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung vorgegeben war.

#### § 33

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verfassung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Verfassung für die Evangelische Fachhochschule Darmstadt vom 18. Februar 1973 in der Fassung vom 24. April 1994 sowie die Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt vom 16. Mai 2000 außer Kraft.

\*\*\*

Die Kirchensynode hat die Verfassung am 22. November 2014 anerkannt.

Darmstadt, den 25. November 2014

Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Änderung des Namens  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
der Heilerziehungs- und Pflegeheime Scheuern**

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde der Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Scheuern, Evangelisches Dekanat Nassau, hat am 17. Juni 2014 beschlossen, dass die Kirchengemeinde den Namen „Evangelische Kirchengemeinde der Stiftung Scheuern“ führt. Der Beschluss wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 27. November 2014

Für die Kirchenverwaltung  
Z a n d e r

**Änderung des Namens des Evangelischen  
Dekanats Dillenburg und Herborn**

Die Dekanatsynoden des Evangelischen Dekanats Dillenburg und des Evangelischen Dekanats Herborn haben am 27. September 2014 beantragt, den Namen des gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 1. Januar 2016 zu bildenden Dekanats „Evangelisches Dekanat Dillenburg und Herborn“ in „Evangelisches Dekanat an der Dill“ zu ändern. Die Namensänderung wird zum 1. Januar 2016 vollzogen.

Darmstadt, den 2. Dezember 2014

Für die Kirchenverwaltung  
Z a n d e r

**Urkunde**

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Darmstadt-Land wird Folgendes beschlossen:

**§ 1**

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen, Evangelisches Dekanat Darmstadt-Land, wird die 0,5 Pfarrvikarstelle in eine 0,5 Pfarrstelle II Erzhausen umgewandelt.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Darmstadt, 1. September 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
D r . J u n g

**Urkunde**

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

- Die 1,0 Pfarrstelle Ober-Beerbach wird in eine 1,0 Pfarrstelle Zwingenberg I mit Sitz in Ober-Beerbach umbenannt
- Die 1,0 Pfarrstelle Jugenheim wird in eine 1,0 Pfarrstelle Zwingenberg II mit Sitz in Jugenheim umbenannt.
- Die 1,0 Pfarrstelle Alsbach wird in eine 1,0 Pfarrstelle Zwingenberg III mit Sitz in Alsbach umbenannt.
- Die 1,0 Pfarrstelle Zwingenberg wird in eine 1,0 Pfarrstelle Zwingenberg IV umbenannt.
- Die 0,5 Pfarrvikarstelle Zwingenberg wird in eine 0,5 Pfarrvikarstelle Zwingenberg V umbenannt.
- Die 0,5 Pfarrvikarstelle Alsbach wird in eine 0,5 Pfarrvikarstelle Zwingenberg VI mit Sitz in Alsbach umbenannt.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
D r . J u n g

**Urkunde**

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Jugenheim wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Jugenheim, Evangelisches Dekanat Bergstraße, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Zwingenberg II, Evangelisches Dekanat Bergstraße, pfarramtlich verbunden.

Der Dienstsitz ist Jugenheim.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
D r . J u n g

**Urkunde**

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Alsbach wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Alsbach, Evangelisches Dekanat Bergstraße, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Zwingenberg III, Evangelisches Dekanat Bergstraße, pfarramtlich verbunden.

Der Dienstsitz ist Alsbach.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Urkunde**

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Ober-Beerbach wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Ober-Beerbach, Evangelisches Dekanat Bergstraße, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Zwingenberg II, Evangelisches Dekanat Bergstraße, pfarramtlich verbunden.

Der Dienstsitz ist Ober-Beerbach.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Urkunde**

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Stephanusgemeinde in Bensheim wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die 1,0 Pfarrvikarstelle der Evangelischen Stephanusgemeinde in Bensheim wird in eine 0,5 Pfarrvikarstelle der Evangelischen Stephanusgemeinde in Bensheim im Evangelischen Dekanat Bergstraße umgewandelt.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Urkunde**

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Lorsch wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Lorsch, Evangelisches Dekanat Bergstraße, wird eine 0,5 Pfarrvikarstelle errichtet.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Urkunde**

über die Umbenennung nachfolgend aufgeführter Kirchengemeinden im Evangelischen Dekanat Bergstraße

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

- Die 1,0 Pfarrstelle Reichenbach wird in eine 1,0 Pfarrstelle Reichenbach I umbenannt.
- Die 1,0 Pfarrstelle Beedenkirchen wird in eine 1,0 Pfarrstelle Reichenbach II mit Sitz in Beedenkirchen umbenannt.
- Die 0,5 Pfarrstelle Gadernheim wird in eine 0,5 Pfarrstelle Reichenbach III mit Sitz in Gadernheim umbenannt.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

\_\_\_\_\_

**Urkunde**

über die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Gadernheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach III im Evangelischen Dekanat Bergstraße

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Gadernheim wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Gadernheim, Evangelisches Dekanat Bergstraße, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach III, Evangelisches Dekanat Bergstraße, pfarramtlich verbunden.

Der Dienstsitz ist Gadernheim.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

\_\_\_\_\_

**Urkunde**

über die Umwandlung der 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach III mit Sitz in Gadernheim in eine 0,5 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach III mit Sitz in Gadernheim im Evangelischen Dekanat Bergstraße

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach und Gadernheim wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Zwingenberg III mit Sitz in Gadernheim wird in eine 0,5 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach III mit Sitz in Gadernheim im Evangelischen Dekanat Bergstraße umgewandelt.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

\_\_\_\_\_

**Urkunde**

über die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Beedenkirchen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach II im Evangelischen Dekanat Bergstraße

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Beedenkirchen wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Beedenkirchen, Evangelisches Dekanat Bergstraße, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach II, Evangelisches Dekanat Bergstraße, pfarramtlich verbunden.

Der Dienstsitz ist Beedenkirchen.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

\_\_\_\_\_

**Urkunde**

über die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Gadernheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach III im Evangelischen Dekanat Bergstraße

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Gadernheim wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Gadernheim, Evangelisches Dekanat Bergstraße, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach III, Evangelisches Dekanat Bergstraße, pfarramtlich verbunden.

Der Dienstsitz ist Gadernheim.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014  
 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
 Für die Kirchenleitung  
 Dr. Jung

\_\_\_\_\_

**Urkunde**

über die Umbenennung der 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach in eine 1,0 Pfarrstelle I im Evangelischen Dekanat Bergstraße

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Reichenbach, Evangelisches Dekanat Bergstraße, wird in eine 1,0 Pfarrstelle I, Reichenbach, im Evangelischen Dekanat Bergstraße umbenannt.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014  
 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
 Für die Kirchenleitung  
 Dr. Jung

\_\_\_\_\_

**Urkunde**

über die Aufhebung der 0,5 Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Rimbach im Evangelischen Dekanat Bergstraße

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Rimbach wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die 0,5 Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Rimbach im Evangelischen Dekanat Bergstraße wird aufgehoben.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014  
 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
 Für die Kirchenleitung  
 Dr. Jung

\_\_\_\_\_

**Urkunde**

über die Aufhebung der 0,5 Pfarrvikarstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Wald-Michelbach mit Sitz in Ober-Schönmatte im Evangelischen Dekanat Bergstraße

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bergstraße und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Michelbach im Evangelischen Dekanat Bergstraße wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die 0,5 Pfarrvikarstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Michelbach mit Sitz in Ober-Schönmatte im Evangelischen Dekanat Bergstraße wird aufgehoben.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014  
 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
 Für die Kirchenleitung  
 Dr. Jung

\_\_\_\_\_

**Urkunde**

über die Umwandlung der 0,75 Pfarrstelle der Evangelischen Andreas Kirchengemeinde Gießen in eine 0,5 Pfarrstelle der Evangelischen Andreas Kirchengemeinde Gießen im Evangelischen Dekanat Gießen

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Gießen und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Andreas Kirchengemeinde Gießen wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die 0,75 Pfarrstelle der Evangelischen Andreas Kirchengemeinde in Gießen wird in eine 0,5 Pfarrstelle der Evangelischen Andreas Kirchengemeinde Gießen im Evangelischen Dekanat Gießen umgewandelt.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014  
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Urkunde**

über die Umwandlung der 0,75 Pfarrstelle der Evangelischen Wichern Kirchengemeinde Gießen in eine 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Wichern Kirchengemeinde im Evangelischen Dekanat Gießen

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Gießen und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Wichern Kirchengemeinde Gießen wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die 0,75 Pfarrstelle der Evangelischen Wichern Kirchengemeinde in Gießen wird in eine 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Wichern Kirchengemeinde Gießen im Evangelischen Dekanat Gießen umgewandelt.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014  
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Urkunde**

über die Umwandlung der 0,75 Pfarrstelle der Evangelischen Andreas Kirchengemeinde Gießen in eine 0,5 Pfarrstelle der Evangelischen Andreas Kirchengemeinde Gießen im Evangelischen Dekanat Gießen

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Gießen und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Andreas Kirchengemeinde Gießen wird Folgendes beschlossen:

**§ 2**

Die 0,75 Pfarrstelle der Evangelischen Andreas Kirchengemeinde in Gießen wird in eine 0,5 Pfarrstelle der Evangelischen Andreas Kirchengemeinde Gießen im Evangelischen Dekanat Gießen umgewandelt.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 2014  
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes  
Diakoniestation Dillenburg**

**Vom 2. Dezember 2014**

Die Vertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Dillenburg hat folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Dillenburg vom 28. Januar 1994 (ABl. 1995 S. 42), geändert am 4. November 2009 (ABl. 2010 S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Errichtung“ durch das Wort „Unterhaltung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Artikel 70“ durch die Angabe „Artikel 2 Absatz 4“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Der Zweckverband ist, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied der als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonie Hessen und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.“
  - d) In Absatz 6 werden die Wörter „Er tritt den“ durch die Wörter „Der Zweckverband arbeitet im Rahmen der“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchstabe g werden die Wörter „(Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit)“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Fachberatung erfolgt durch die Diakonie Hessen.“
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Wörter „des/der“ durch die Wörter „dessen/deren“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe d werden die Wörter „Haushalts- und Stellenplan“ durch die Wörter „Wirtschafts- und Stellenplan“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
 

„(10) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung sinngemäß.“



5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe e werden die Wörter „Haushalts- und Stellenplans“ durch die Wörter „Wirtschafts- und Stellenplans“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe h werden die Wörter „vor der Einstellung zu hören“ durch die Wörter „von der Einstellung zu informieren“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „Haushalts- und Stellenplanes“ durch die Wörter „Wirtschafts- und Stellenplans“ ersetzt.
7. § 14 Absatz 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 

„e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des regionalen Diakonischen Werkes Dillenburg-Herborn,“
8. In § 15 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 35-43 KGO“ durch die Wörter „Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsanordnung zu erteilen, liegt unter Verzicht auf die zweite Unterschrift beim vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes. Bei seiner Verhinderung oder bei der Zahlung an es selbst bei seiner Stellvertretung. Diese Befugnis wird im Rahmen des laufenden Wirtschaftsplanes bis zur Höhe von 5.000,-- Euro an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen. Der Verbandsvorstand kann diese Befugnis einschränken oder widerrufen.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Entgelte der Sozialleistungs- und Krankenversicherungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbare Leistungen, durch Zuschüsse des Landes, des Kreises, der beteiligten Kommunen und der Gesamtkirche (EKHN) sowie durch freiwillige Spenden. Die Beteiligung der Stadt Dillenburg ist durch Vertrag geregelt.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Evangelische“ durch das Wort „evangelische“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Verbandsmitglieder können mit einjähriger Frist zum Ende des darauf folgenden Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.“
11. § 20 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der „Dill Post“, der „Dill Zeitung“ und dem „Dillenburger Wochenblatt.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

\*\*\*

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 5. Dezember 2014

Für die Kirchenverwaltung  
Lehmann

**Bekanntgabe neuer Dienstsiegel**

Kirchengemeinde: Laisa

Dekanat: Biedenkopf

Umschrift des Dienstsiegels:  
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE LAISA



Evangelischer Zweckverband Kirchliche Sozialstation Diez

Umschrift des Dienstsiegels:  
EV. ZWECKVERBAND KIRCHLICHE SOZIALSTATION DIEZ



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 4. Dezember 2014

Für die Kirchenverwaltung  
Dieckhoff

---

## Dienstnachrichten

---















---

## Stellenausschreibungen

---

### Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrfrauen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, zuerst das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referates, OKRin Ines Flemmig (06151 – 405 377; i-nes.flemmig@ekhn-kv.de)

### Beerfelden, Pfarrstelle 1 - Ost, Dekanat Odenwald, Patronat des Grafen zu Erbach-Fürstenau

"Wir arbeiten da, wo andere Menschen Urlaub machen" – das sagen wir immer in unserer Evangelischen Kirchengemeinde Beerfelden. Und wir meinen damit, dass wir in einer wunderschönen Umgebung im südlichen Odenwald leben und arbeiten. Unser Beerfelder Land – so heißt die Tourismusregion offiziell – ist geprägt von Wäldern und Feldern und einer Palette vielfältiger Freizeitmöglichkeiten (Wanderwege, Schwimmbäder, Nordic-Walking Strecken, Bikepark, Sportplätze, Trimpfad, Wintersportmöglichkeiten u.v.m.).

Unsere Evangelische Kirchengemeinde Beerfelden ist lebendig und volkskirchlich geprägt und umfasst neben dem kleinen Landstädtchen Beerfelden acht weitere Dörfer in der unmittelbaren Umgebung. Insgesamt hat

die Kirchengemeinde ca. 4 300 Gemeindeglieder, 2,5 Pfarrstellen und einen aktiven Kirchenvorstand, der mit viel Freude und Engagement bei der Arbeit ist.

Die Menschen, die hier leben, sind überwiegend evangelisch und der Kirche sehr aufgeschlossen. Das kommt sicher vor allem daher, dass wir von der evangelischen Kirchengemeinde sowohl mit der katholischen Pfarrgemeinde wie auch mit den ortsansässigen Vereinen, Schulen und den kommunalen Behörden sehr gut zusammenarbeiten und in den letzten Jahren ein vertrauensvolles Miteinander aufgebaut haben. Ein weiterer Grund dafür ist sicher auch die Bereitschaft seitens des Kirchenvorstandes und der Mitarbeitenden, immer wieder offen zu sein für neue Formen kirchlichen und geistlichen Lebens.

### Dazu bieten u.a. auch unsere großzügigen Räumlichkeiten Gelegenheit:

- da ist zum einen die große klassizistische Martinskirche in Beerfelden mit ihren mehr als 1 000 Plätzen, die neben gottesdienstlich-spirituellen Möglichkeiten auch für große kulturelle Veranstaltungen geeignet ist – Kirchenmusik ist einer unserer Schwerpunkte
- da gibt es zum anderen unser großzügig gestaltetes Gemeindehaus, mit einem großen Saal mit Bühne, einer großen Küche, weiteren Tagungsräumen sowie einem separaten Jugendbereich im Keller und großzügigen Außenanlagen
- und nicht zu vergessen unsere beiden Dorfkirchen: in Gammelsbach (erbaut 1963, grundrenoviert 2003, 130 Sitzplätze, ein kleiner Gemeinderaum) und in Untersensbach (erbaut 1961, renoviert 2007, 150 Sitzplätze, ein Gemeinderaum).

Die pfarramtliche Arbeit ist bei uns auf 2,5 Pfarrstellen (zwei volle Stellen und eine halbe) verteilt und hat gegenüber vielen Einzelpfarrstellen sicher den großen Vorteil, dass die administrative Arbeit untereinander aufgeteilt werden kann. Zusammen mit den klar abgegrenzten Seelsorgebezirken setzt dies eine kollegiale Teamarbeit voraus, die uns auch sehr am Herzen liegt.

Zum Gemeindebezirk 1 (Ostbezirk), der knapp 2 000 Gemeindeglieder umfasst, gehören die Osthälfte Beerfeldens und das östlich gelegene Sensbachtal.

Innerhalb unserer Kirchengemeinde arbeiten viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr selbständig (u.a. im Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Frauenhilfe, Besuchsdienstkreis, Kinder- und Jugendchor, Kirchenchor, Swinging Ladies und Posaunenchor). Auch beschäftigen wir folgende haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: ein Gemeindediakon für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (0,75 Stellenanteil in der Gemeinde, 0,25 Stellenanteil im Dekanat für Freizeiten), eine Pfarramtssekretärin mit 34 Wochenstunden, eine Organistin in Beerfelden mit 15 Wochenstunden, die im Rahmen ihrer Arbeit bei uns mehrere Chöre leitet und immer wieder größere musikalische Projekte wie Musicals u. ä. veranstaltet, weitere Organistinnen/Organisten, ein Posaunenchorleiter, je eine Küsterin/ein Küster in den drei Kirchen sowie weitere Mitarbeiter.

In der Evangelischen Kindertagesstätte KiTa (Näheres siehe unten) arbeiten zurzeit 9 Erzieherinnen/Erzieher.

Die Kirchengemeinde ist der Evangelischen Regionalverwaltung Darmstadt angeschlossen.

Das Beerfelder Land ist noch immer recht landwirtschaftlich geprägt. Allerdings arbeiten immer mehr Menschen außerhalb der Kirchengemeinde und nehmen z. T. Fahrstrecken bis ins Rhein-Main-Gebiet, ins Rhein-Neckar-Gebiet und auch Richtung Mosbach/Heilbronn in Kauf.

In Beerfelden sind zahlreiche Handwerksbetriebe und Geschäftsleute sowie Ärzte ansässig, so dass die Lebensqualität sehr gut ist (Supermärkte, Apotheken, Bäckereien, Metzgereien, Bekleidungsgeschäfte, Autohäuser, Banken usw.).

Wenn Sie als Familie Interesse an Beerfelden als Wohn- und Arbeitsort haben, dann interessiert Sie sicher auch die Kindergarten- und Schulsituation: Die evangelische Kirchengemeinde ist Träger einer KiTa (fünf Gruppen) mit der Möglichkeit der Mittagsverpflegung. Wir nehmen auch Kinder ab zwei Jahren auf. Grundschulen befinden sich in Beerfelden, Gammelsbach und Sensbachtal.

In Beerfelden gibt es eine überregional bekannte und qualitativ sehr gute Integrierte Gesamtschule bis zur 10. Klasse. Gymnasien und Berufsschulen (auch mit gymnasialem Zweig) gibt es in Michelstadt und Eberbach (Baden-Württemberg) – beide ca. 15 km entfernt mit guter Schulbusverbindung.

Wohnen könnten Sie mitten in der Stadt in ruhiger Lage direkt neben der Martinskirche am Marktplatz in Gehweite zu allen Geschäften. Das etwa 1810 erbaute, geräumige Pfarrhaus Ost (ca. 190 m<sup>2</sup> Wohnfläche (inkl. Amtszimmer) hat Ölzentralheizung und wurde 2013 grundrenoviert. Der Mietwert liegt bei 3,61 Euro/pro m<sup>2</sup>; insgesamt 667,71 Euro für 173,88 m<sup>2</sup> plus 40,00 Euro für Garage.

Die Räumlichkeiten verteilen sich auf 2 Geschosse. Das vom Wohnbereich getrennte Amtszimmer (24 m<sup>2</sup>) befindet sich im Erdgeschoss. Zum Haus gehören zudem eine befestigte, überdachte Freifläche für Gartenmöbel, die vom Haus aus nutzbar ist, ein Hof mit angrenzender Rasenfläche, eine Garage, einen Carport sowie einen Schuppen. Das Gemeindebüro befindet sich in der gegenüberliegenden Martinskirche.

Die Pfarrstelle kann sofort besetzt werden, da der bisherige Inhaber aus Krankheitsgründen ausgeschieden ist.

Wie Sie schon vermutet haben, wünschen wir uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die oder der vor allem Freude an der Teamarbeit hat und gerne auf dem Land lebt und zuverlässig arbeitet. Dabei können Sie neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben gerne auch eigene Schwerpunkte setzen.

Sollten Sie sich also für die Pfarrstelle Ost bei uns interessieren, dann nehmen Sie doch einfach Kontakt mit uns auf - wir informieren Sie gerne noch ausführlicher und begrüßen Sie auch zu einem Informationsbesuch.

#### Wir, das sind:

- Pfarrer Roger Frohmuth,  
Pfarrstelle West,  
Tel.: 06068 2243
- Pfarrerin Claudia Borck,  
KV-Vorsitzende,  
Tel.: 06276 912084
- Dekan Stephan Arras,  
Michelstadt,  
Tel.: 06061 969770 oder
- die Pröpstin für Starkenburg, Karin Held,  
Darmstadt,  
Tel.: 06151 41151.

Wir sind neugierig auf Sie und freuen uns auf Ihr Interesse und auf Ihre Bewerbung.

**Beienheim/Weckesheim, 0,5 Pfarrstelle,  
Evangelisches Dekanat Wetterau, Modus C.  
Besetzung der Pfarrstelle erfolgt  
durch die Kirchenleitung.**

**Gerne auch in Verbindung mit der nachfolgenden**

**0,5 Pfarrstelle für Notfallseelsorge beim Evangelischen Dekanat Wetterau, zum wiederholten Mal, befristet auf 6 Jahre. Besetzung durch die Kirchenleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

**Da, wo Gemeinschaft noch was zählt!**

Können Sie sich vorstellen, in einer ländlich geprägten Region und doch vor den Toren von Frankfurt und in Nähe von Gießen zu leben und zu arbeiten? Beienheim und Weckesheim sind Stadtteile von Reichelsheim, mitten in der fruchtbaren Wetterau, der Kornkammer Hessens. Nach Frankfurt braucht man mit dem Auto rund 30 Minuten, in die Universitätsstadt Gießen ebenso. Es besteht eine Bahnverbindung direkt nach Frankfurt, weiterhin besteht eine gute Autobahnbindung. Beienheim hat 1 600 Einwohner, davon sind 800 evangelische Christen. Im nur einen Kilometer entfernten Weckesheim leben 1 100 Menschen mit 600 evangelischen Kirchenmitgliedern.

Worauf Sie sich in unseren Kirchengemeinden freuen können:

### Teamegeist und Innovation

Zentrum unseres Gemeindelebens ist der Gottesdienst, dabei stehen unsere Gemeinden neben den traditionellen auch anderen Gottesdienstformen aufgeschlossen gegenüber, z.B. für Familien, zu unterschiedlichen Tageszeiten, an ungewöhnlichen Orten oder auf außergewöhnliche Art und Weise. Hier einige Beispiele: Stallweihnacht, Epiphaniastag, Lichterkirche, Taizé-Gebete, Tischabendmahl am Gründonnerstag mit Lammessen, Osternacht, gemeinsames Erntedankfest auf dem freien Feld.

Die Seniorenarbeit, Kindertreffs, Frauenarbeit und Ausflüge gestalten die Kirchenvorstände und darüber hinaus ein engagierter Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitern selbständig.

Für die musikalische Arbeit steht ein nebenberufliches Organistenteam bereit.

Stolz sind wir auf unsere kleine Musikschule, die wir seit über 10 Jahren betreiben. Dort können Kinder und Erwachsene Klavier, Gitarre, Flöte oder Orgel erlernen. Zwei Kinderchöre ergänzen das Angebot. Der Unterricht wird von professionellen Musikern geleitet.

Zur Unterstützung der Arbeit in unseren Dörfern steht eine 0,5 Stelle Gemeindepädagogik zur Verfügung.

Eine erfahrene Sekretärin erledigt mit vier Wochenstunden die Verwaltungsarbeit im gemeinsamen Pfarramt. Es bestehen gute Kontakte zu Prädikanten aus der Umgebung, die für Vertretungsgottesdienste gerne zur Verfügung stehen. Gemeindebriefe werden für beide Gemeinden vierteljährlich erstellt und flächendeckend in jeden Haushalt verteilt.

### Seelsorge und Gemeindegliederung

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer – zwei tatkräftige Gemeinden, die Ideen und Innovationen aufgeschlossen gegenüber stehen, warten auf Sie: Da wo Gemeinschaft noch was zählt. Die seelsorgerliche Begleitung unserer Gemeindeglieder liegt uns am Herzen. Wir bringen Kirche überall hin, wo Menschen sind, die uns brauchen. Auch das Gespräch auf der Straße darf nicht fehlen. Die Kirchengemeinden sind über die Vereinsringe in die örtliche Gemeinschaft eingebunden, häufige Zusammenarbeit führt immer wieder zur Belegung von Veranstaltungen. Wir wünschen uns tatkräftige Unterstützung bei der Arbeit mit Familien und Jugendlichen. Dies könnten neue Schwerpunkte von Pfarrperson und Gemeindepädagoge sein. Wir wollen in unserer Gemeindegliederung Bewährtes weiter ausbauen und für Neues offen sein.

### Kirchen und Pfarrhaus

Die Kirche in Beienheim wurde 1778 erbaut, bietet 250 Personen in ihrem Innenraum Platz und ist durch den großen Altarraum auch bestens für kulturelle Events, wie Konzerte, Tischabendmahl am Gründonnerstag oder Aufführungen verschiedenster Art geeignet. Die Kirche in Weckesheim mit etwa 130 Sitzplätzen stammt aus dem Jahr 1617, wobei ein Teil schon seit 1316 besteht, und besticht durch die Gemütlichkeit einer Dorfkirche. Eine Komplettrenovierung erfolgte in den Jahren 2005/2006.

Das evangelische Gemeindehaus Beienheim mit Saal, Bühne und Sitzungsraum befindet sich wenige Schritte neben der Kirche. Hier können Veranstaltungen für ca. 80 Personen durchgeführt werden.

In Weckesheim befinden sich weitere Räumlichkeiten im Anbau an der Kirche.

Das Pfarrhaus mit ca. 200m<sup>2</sup> Wohnfläche (der Steuerwert kann erfragt werden; wird jedoch bei Besetzung neu festgelegt), Terrasse und Garten steht in Beienheim direkt gegenüber der Kirche und dem Gemeindehaus. Im Erdgeschoss befinden sich das Amtszimmer und das Büro der Gemeindegliederung. Es wurde im Jahr 1972 erbaut und regelmäßig renoviert, zuletzt komplett 2003.

Sieben Gründe, warum es schön ist bei uns zu leben und zu arbeiten.

- Gewachsene, intakte, ländliche Dorfgemeinschaften
- Aktives, funktionierendes Vereinsleben
- Alle Einkaufsmöglichkeiten im Stadtgebiet
- Städtische Kindergärten inklusive U2-Betreuung, Montessorigruppe und private Kinderbetreuung
- Gute Verbindungen im öffentlichen Nahverkehr
- Eine Grundschule im Stadtgebiet und weiterführende Schulen, Berufsschulen, Fachhochschule in Friedberg, Bad Nauheim und Wölfersheim (alle max. 10 km)
- Gesicherte Gesundheitsbetreuung durch Apotheke, Arzt- und Zahnarztpraxis in Reichelsheim

Zwei engagierte, teamfähige und auch für neue Ideen offene Kirchenvorstände mit ehrenamtlichen Vorsitzenden und ein großer Kreis weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiter freuen sich darauf, sich mit Ihnen, als aufgeschlossene und freundliche Pfarrperson, und den Gemeinden gemeinsam auf den weiteren Weg machen zu dürfen.

Mehr auch unter: [www.ev-kirche-beienheim.de](http://www.ev-kirche-beienheim.de)

### Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne bei

- Propst Matthias Schmidt,  
Tel.: 0641 7964610.

### 0,5 Pfarrstelle für Notfallseelsorge beim Evangelischen Dekanat Wetterau, zum wiederholten Mal, befristet auf 6 Jahre. Besetzung durch die Kirchenleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Beim Evangelischen Dekanat Wetterau soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine befristete 0,5 gesamtkirchliche Pfarrstelle mit regionaler Anbindung für Notfallseelsorge besetzt werden. Der Aufgabenbereich umfasst das Einzugsgebiet der Leitstelle Wetterau und den darin vertretenen Hilfsorganisationen: Freiwillige Feuerwehr, Rettungsdienste und Polizei.

Derzeit engagieren sich aktiv in der Notfallseelsorge Wetterau 25 Seelsorgerinnen und Seelsorger beider Konfessionen. Durchschnittlich 125 Alarmierungen durch die Zentrale Leitstelle pro Jahr sind zu verzeichnen.

Die Notfallseelsorge Wetterau ist eine Einrichtung der evangelischen Dekanate Büdingen, Nidda, Schotten und Wetterau sowie der katholischen Dekanate Wetterau-Ost und -West. Federführendes Dekanat auf evangelischer Seite ist das Dekanat Wetterau.

**Der Dienst der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers umfasst folgende Aufgaben:**

- Fachliche Leitung des Notfallseelsorgeteams (ökumenische Sprechergruppe) und regelmäßige Fortbildungsangebote für die Mitarbeitenden
- Organisation und Verwaltung der Notfallseelsorge in den Bereichen Logistik und Ausrüstung
- Leitungsfunktion bei größeren Schadensereignissen
- Koordination der Rufbereitschaft
- Übernahme von Diensten in der Rufbereitschaft
- Fachliche und seelsorgliche Begleitung von Mitarbeitenden in Einzel- und Gruppenbegegnungen
- Kontaktpflege zu den Rettungsorganisationen, Polizei und Feuerwehr zwecks Förderung der Zusammenarbeit
- Planung, Organisation und Durchführung von Schulungsangeboten für Rettungsorganisationen
- Auf Anfrage: Organisation der Einsatznachsorge für Rettungskräfte
- Gestaltung des spirituellen Angebots für Rettungskräfte und Notfallseelsorgende (Jahresgottesdienst/Blaulichtgottesdienst)
- Vertretung der Notfallseelsorge in der Öffentlichkeit
- Öffentlichkeitsarbeit für die Notfallseelsorge
- Das Werben neuer Mitarbeiterin und Mitarbeiter
- Vertretung der ökumenischen Notfallseelsorge-Arbeit in den beteiligten Dekanaten
- Mitarbeit im Konvent für Notfallseelsorge in der EKHN
- Mitarbeit in Fortbildungsmaßnahmen des Zentrums Seelsorge und Beratung zum Thema Notfallseelsorge. Hierfür erfolgt eine Beauftragung durch die Kirchenleitung. Eine Supervisions-Ausbildung ist nicht zwingend erforderlich
- Theologische Reflexion der Arbeit, Konzeptentwicklung und Planung.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN. Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet.

**Von der Bewerberin /dem Bewerber erwarten wir:**

- Hohe seelsorgliche Kompetenz und Belastbarkeit
- Leitungskompetenz
- Teamfähigkeit
- Kenntnis über Struktur und Arbeitsweise der Hilfsorganisation
- Ein Grundkurs in Notfallseelsorge
- Erfahrungen in der Notfallseelsorge

- Eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Diese kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden
- Der Wohnort ist im Wetteraukreis zu wählen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

**Auskünfte erteilen:**

- Dekan Volkhard Guth,  
Tel.: 06031 161540
- OKR Christof Schuster,  
Tel.: 06151 405431
- Pfarrer Dr. Raimar Kremer,  
Tel.: 06031 162953.

**Bobenhausen, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Schotten, Modus B**

Die Evangelische Kirchengemeinde Bobenhausen II sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der sich auf das Landleben im Hohen Vogelsberg einlassen und seine Reize genießen will.

**Situation der Gemeinde:**

Unsere Kirchengemeinde zählt 935 Mitglieder und umfasst die Dörfer Bobenhausen II, Höckersdorf, Kölzenhain, Ober-Seibertenrod und Wohnfeld. Alle Dörfer liegen im direkten Umfeld von Hessens höchstgelegener Stadt Ulrichstein. In allen Orten herrscht ein reges Vereinsleben mit regelmäßigen Schnittpunkten zur Kirchengemeinde.

Wir sind eine Kirchengemeinde mit einem Kirchenvorstand und einem Haushalt. Damit stellt sie im Dekanat Schotten eine Besonderheit dar.

Jeden Sonntag werden in der Regel zwei Gottesdienste gefeiert, je einer in der Mutterkirche in Bobenhausen und ein Gottesdienst jeweils wechselnd in einer der Filialkirchen.

Die hohen Feiertage werden für alle Gemeindemitglieder zentral in der St. Gangolf-Kirche in Bobenhausen gemeinsam begangen.

Besonders stolz sind wir auf unsere Rokoko-Kirche in Bobenhausen mit der historischen Wegmann Orgel aus dem 18. Jahrhundert. Diese Kirche und auch die anderen vier Fachwerkkirchen befinden sich in einem guten und gepflegten Zustand.

Regelmäßige Gemeindeveranstaltungen wie der Konfirmandenunterricht, die Treffen der Frauenhilfe (im Herbst und Winter), der Krabbelgruppe und der Gitarrengruppe finden zentral in Bobenhausen statt.

**Mitarbeiter der Kirchengemeinde:**

- 2 Organisten mit einer vollen Stelle
- 1 Küster und 4 Küsterinnen

- 1 erfahrene Gemeindesekretärin
- 1 Reinigungskraft
- 1 ehrenamtliche Mitarbeiterin als Kollektenrechnerin

#### **Pfarrhaus:**

Das im Jahr 1845 erbaute Pfarrhaus steht in unmittelbarer Nähe zur Kirche und wurde im Jahr 2002 grundlegend im Inneren renoviert. Es verfügt im Erdgeschoss über eine Küche, Wohn- und Esszimmer, einen Wintergarten sowie - auf halber Treppe - über eine Gästetoilette. Im Obergeschoss befinden sich 5 Räume und 1 Badezimmer. Das Pfarrhaus verfügt über eine moderne Ölheizung. Die private Wohnfläche umfasst 156,08 m<sup>2</sup> und der zu versteuernde Mietwert beträgt 393,35 EUR (inkl. Garage). An das Pfarrhaus schließt sich ein schöner Garten mit Terrasse an.

Das Gemeindebüro, das Amtszimmer und ein Archivraum befinden sich mit im Pfarrhaus und haben eine Fläche von 69,65 m<sup>2</sup>.

Im Pfarrhof befindet sich ein Gemeindesaal mit Küche, der 2012 voll renoviert wurde. Daneben befindet sich das Jugendhaus, das beispielsweise für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt wird.

Da die Kirche, das Pfarrhaus und die Gemeinderäume nah beieinander liegen und sich um den Pfarrhof herum eine große Streuobstwiese erstreckt, kann das gesamte Gelände gut für Gemeindeveranstaltungen, wie z. B. das jährliche Gemeindefest, genutzt werden.

#### **Wo wir leben:**

Unsere Dörfer liegen in der Mitte Hessens, im landschaftlich sehr reizvollen Vogelsberg. In der Nähe liegen der Hoherodskopf mit seinen vielfältigen Freizeitmöglichkeiten und auch der schöne Niddatal-Stausee.

Die Kita und die Grundschule befinden sich im benachbarten Ulrichstein, weiterführende Schulen gibt es in Schotten, Nieder-Ohmen und Lauterbach (kooperative Gesamtschulen), ein Gymnasium mit Oberstufe befindet sich in Lauterbach und in Laubach liegt das kirchliche Oberstufen-Gymnasium „Laubach-Kolleg“.

Einkaufsmöglichkeiten gibt es im nahegelegenen Ulrichstein, in Mücke, Schotten, Grünberg oder Lauterbach.

Die ärztliche und medizinische Versorgung ist durch eine Arztpraxis, eine Zahnarztpraxis und eine Apotheke in Ulrichstein gesichert.

Weitere Informationen über das Dekanat und die zur Kirchengemeinde gehörenden Orte finden Sie beispielsweise unter [www.dekanat-schotten.de](http://www.dekanat-schotten.de), [www.ulrichstein.de](http://www.ulrichstein.de) und [www.gemeinde-muecke.de](http://www.gemeinde-muecke.de).

#### **Was wir uns wünschen:**

Eine Pfarrerin oder einen Pfarrer die/der die bestehende Gemeindearbeit fortführt, sie zusammen mit dem Kirchenvorstand weiterentwickelt und offen ist für Neues.

Einen Menschen, der mit uns in unserer Gemeinde lebt, auf die Menschen zugeht, für sie ansprechbar ist und sie seelsorgerisch begleitet (Alten- und Krankenbesuche, Besuche von Gemeinemitgliedern).

Ein aufgeschlossener und zur Mitarbeit bereiter Kirchenvorstand, der auch gerne neue Wege in der Gemeindearbeit mitgehen will, freut sich auf Ihre Bewerbung.

#### **Für Auskünfte stehen zur Verfügung:**

- die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands Brigitte Schmidt, Tel.: 06645 8295
- Dekan Wolfgang Keller, Tel.: 06044 3788
- Der Propst für Oberhessen Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.

#### **Dalheim, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Oppenheim, Modus C. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung**

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/dem die Gemeindearbeit eine Herzensangelegenheit ist.

Dalheim ist ein gemütlicher Weinort und gehört zu den Berggemeinden in Rheinhessen. Es ist ein angenehmer Lebensraum umgeben von sanften Hügeln und gleichzeitig gut angebunden an die Einkaufsmöglichkeiten und Verkehrswege des Rhein-Main Gebietes.

Die Kirchengemeinde umfasst ca. 480 Mitglieder in einem Ort von 1 054 Einwohnern. Die sehr schöne Kirche (renoviert Dezember 2013) bietet Raum für vielfältige Gottesdienste und ist gleichzeitig das Wahrzeichen des Ortes. Auch die katholische Kirchengemeinde ist mit Gottesdiensten und Trauerfeiern hier zu Gast. Innerhalb der Berggemeinden treffen sich Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu einem ökumenischen Arbeitskreis, in dem die gemeinsamen Gottesdienste und Projekte besprochen werden.

Neben dem evangelischen Kindergarten befinden sich zwei Gemeinderäume, in denen unter anderem die evangelische Gemeindebücherei ihren Ort hat und die Frauenhilfe ihre Treffen veranstaltet. Der evangelische Kindergarten ist eine zweigruppige Ganztageseinrichtung mit engagierten Mitarbeiterinnen, die gerne an Veranstaltungen und Gottesdiensten mitwirken und die sich durch religionspädagogische Fortbildungen qualifiziert haben. Durch die räumliche Nähe von Büro, Gemeinderäumen und dem Kindergarten ist eine intensive Zusammenarbeit möglich.

Wir freuen uns besonders über einen lebendigen Kindergottesdienst mit zahlreichen gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbständig die Sonntage vorbereiten und auch Freizeiten anbieten.

Ein evangelischer Posaunenchor gestaltet mit einem Repertoire aus geistlicher und weltlicher Musik Gottesdienste, Festtage und sonstige Veranstaltungen.

#### **Was wir wünschen:**

Eine Pfarrerin/Einen Pfarrer,

- die/der mit Besonnenheit und Engagement die Arbeit in der Gemeinde antritt

- die/der mit uns die Freude am Glauben teilt
- die/der die Gottesdienste liebevoll vorbereitet und interessant und lebendig mit uns feiert
- die/der Freude an Kinder- und Jugendarbeit mitbringt
- die/der kranke und alte Menschen besucht
- die/der die bestehende Gemeindegliederarbeit fortführt, weiterentwickelt und neue Gedanken einbringt
- die/der in der Seelsorge nahe bei den Menschen ist und mit ihnen das Gespräch sucht
- die/der die Arbeit mit dem Kirchenvorstand als gemeinsame Aufgabe versteht
- die/der Führungsqualität und Teamfähigkeit mitbringt und die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördert
- die/der Freude an der Musik hat
- die/der Offenheit hat, um auch auf Menschen außerhalb der Kirchengemeinde zuzugehen
- die/der Interesse für die ortsansässigen Einrichtungen und Vereine hat und die Kontakte pflegt
- die/der gerne und interessiert am Leben in unserem Ort teilnimmt und Freude daran hat, sich auf die rheinhessische Lebensart einzulassen
- die/der gerne betet, gerne arbeitet und dabei den eigenen freien Tag nicht vergisst

#### Was wir bieten

- eine aktive Unterstützung durch den engagierten Kirchenvorstand
- Mitarbeiterinnen, die zur Verfügung stehen:
  - Zwei Küsterinnen teilen sich die Pflege der Kirche und die Vorbereitung der Gottesdienste
  - Eine engagierte Bürokräft ist zwei Mal in der Woche im Gemeindeforum präsent
  - Kompetente Organistinnen spielen die Gottesdienste
- Ein geräumiges Pfarrhaus (von 1884) befindet sich in der Ortsmitte und ist nicht weit entfernt von der Kirche. Es wird vor Dienstantritt energetisch saniert. Bei der Renovierung können Sie gerne eigene Wünsche einbringen. Neben einem kleinen Garten befindet sich ein Hof mit einer Doppelgarage. Die Wohnfläche des dreigeschossigen Hauses ohne Keller umfasst 212 m<sup>2</sup>: sechs Wohnräume, eine Küche, ein Bad, 2 WC, einige Nebenräume, ein geräumiges Arbeitszimmer und ein kleines Archiv. Der derzeitige Steuerwert beträgt 665,76 €

Wir freuen uns über das Interesse von Bewerberinnen und Bewerbern und laden Sie herzlich ein, unsere Gemeinde näher kennen zu lernen.

#### Auskunft gibt:

- Herr Propst Dr. Klaus-Volker Schütz  
Tel.: 06131 31027.

#### Grünberg, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Grünberg, Modus A

Zum 1. Juli 2015 ist die Pfarrstelle II (Paulusbezirk, Kernstadtbereich) der Evangelischen Kirchengemeinde Grünberg neu zu besetzen.

#### Unsere Gemeinde:

Die Evangelische Kirchengemeinde hat insgesamt 3 300 Gemeindeglieder und umfasst 1,5 Pfarrstellen sowie eine halbe Stelle im Bereich Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Als Kirchenvorstand sind wir überzeugt vom Teamgedanken. Haupt- und Nebenamtliche sowie zahlreiche Ehrenamtliche gestalten Hand in Hand das Gemeindeleben. Zum Team gehört neben den o. g. Pfarrstellen auch eine Kantorenstelle, die zurzeit mit einer A-Musikerin besetzt ist. Nebenamtliche Organisten tragen die kirchenmusikalische Arbeit mit. Weiterhin verstärken eine Küsterin und zwei Sekretärinnen das Team.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich im Besuchsdienstkreis, der Seniorengruppe, im Kindergottesdienst, in Gesprächskreisen und der Erwachsenenbildung.

Unsere neoromanische Stadtkirche mit integrierten Gemeinderäumen liegt mitten in der historischen Altstadt und ist für unterschiedliche Gruppen und Vereine ein vertrauter Treffpunkt. Das Pfarrbüro liegt für beide Bezirke zentral im Pfarrhaus I neben der Stadtkirche.

Die Gemeinde feiert gerne festliche Gottesdienste, darunter auch besondere, themenbezogene Gottesdienste. Durch den Kanzeltausch mit den Kolleginnen/Kollegen sind predigtfreie Sonntage gewährleistet. Das Gemeindeleben wird durch den Kirchenchor, den Kinderchor, Orgelkonzerte und lebendige Gemeindefeste bereichert. Überhaupt ist die Kirchenmusik der Gemeinde sehr wichtig.

Das offene Miteinander von Kirche und allen gesellschaftlichen Gruppen prägt ganz wesentlich unser Gemeindeleben.

Die Pfarrstelle hat einen seelsorgerlichen Bezug zu dem in der Nähe liegenden Seniorenheim.

Stolz sind wir auf unseren sehr ansprechend gestalteten Gemeindebrief.

Als Zuhause steht Ihnen ein gepflegtes Pfarrhaus (Baujahr 1960) mit Balkon, Garage und schönem Garten zur Verfügung. Die private Wohnfläche beträgt 130 m<sup>2</sup> und besteht aus 5 Zimmern, großer Diele, Küche, Bad. Zusätzlich gibt es zwei Arbeitszimmer. Der zu versteuernde Mietwert beträgt aktuell 580,00 € und wird bei Einzug neu berechnet.

#### Das erwartet Sie in Grünberg:

Grünberg ist ein staatlich anerkannter Luftkurort mit 14 700 Einwohnern. Die Stadt gliedert sich in die Kernstadt und 13 Stadtteile. Die Kernstadt wird durch den historischen Marktplatz mit seinem Fachwerkensemble geprägt. Grünberg verfügt über eine gute Infrastruktur durch Ärzte, Schulen, Kitas sowie Einzelhandelsgeschäfte, Cafés und Restaurants. Vielfältige Sport- und Freizeitmöglichkeiten finden Sie in den örtlichen

Vereinen, im Familien- und Freizeitbad und der näheren Umgebung. Im Museum im Spital können Sie die Geschichte Grünbergs entdecken.

Grünberg liegt verkehrsgünstig an der A5 und an der Bahnlinie Gießen-Fulda. Das Rhein-Main-Gebiet erreicht man in einer Stunde Fahrtzeit. Universitäten und Fachhochschulen befinden sich im Umkreis von 25 km.

Die Kirchengemeinde freut sich über Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, auch Pfarrerehepaare, die gerne im Team das Gemeindeleben gestalten, Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrkollegen und dem Kirchenvorstand legen, den Kontakt zu Menschen suchen und eigene Impulse setzen.

Die konkrete Aufgabenverteilung wird bei Stellenantritt durch eine Pfarrdienstordnung aktualisiert.

### Haben wir Ihr Interesse geweckt?

**Dann freuen wir uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen:**

- Pfr. Hartmut Miethe,  
Tel.: 06401 90203
- Dekan Norbert Heide,  
Tel.: 06401 227315
- Propst für Oberhessen Pfr. Matthias Schmidt,  
Tel.: 0641 7949610
- Stv. Vors. des Kirchenvorstandes:  
Frau Evelyn Schmadel, Tel.: 06401 960950
- Kirchengemeinde: [www.evangelisch-gruenberg.de](http://www.evangelisch-gruenberg.de)
- Dekanat Grünberg:  
[www.giessenerland-evangelisch.de](http://www.giessenerland-evangelisch.de)
- Stadt Grünberg: [www.gruenberg.de](http://www.gruenberg.de)

### **Kelkheim, Paulusgemeinde, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Kronberg, Modus B**

Wir, die evangelische Paulusgemeinde, sind die älteste von drei Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Kelkheim/Taunus und suchen aufgrund des Wechsels des bisherigen Stelleninhabers eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Spaß daran hat, gemeinsam mit unserer Pfarrerin Elisabeth Paulmann und unseren 3 000 Mitgliedern etwas zu bewegen.

Wir sind eine fröhliche Gemeinde, die Gemeinschaft pflegt und gerne neue Ideen aufgreift, um unser gottesdienstliches und gemeindliches Leben in Kelkheim zu bereichern.

Falls Sie gerne mit vielen Konfirmanden arbeiten und jugendliche Betreuer zu schätzen wissen, sind Sie bei uns goldrichtig! Im Durchschnitt haben wir 40 – 50 Konfirmanden jährlich.

Wenn Ihnen eher die Jüngsten aus der Gemeinde am Herzen liegen, können Sie sich in unserer integrativen Kindertagesstätte (7 Gruppen) einsetzen, auch gerne in der Verwaltungsarbeit. Das sind zwei wichtige Schwerpunkte in unserem Gemeindeleben.

Wenn Sie eine Idee/Konzept haben, wie wir mehr Ehrenamtliche gewinnen können, so würden wir das begrüßen und wohlwollend diskutieren.

Besondere Gottesdienste halten wir gerne. Wir sind sehr froh, dass seit einem Jahr eine Gemeindepädagogin den monatlichen Kindergottesdienst mit viel Erfolg eingeführt hat. Unsere Kirchenmusikerin leitet zurzeit drei Kinderchöre mit Kindern von 3 – 10 Jahren. Sie spielt sonntags die Orgel, dirigiert den Chor und organisiert Konzerte. Der Flötenkreis und der Posaunenkreis werden von nebenamtlichen Musikern geführt.

Zweimal im Monat treffen sich die Seniorinnen und Senioren, die von zwei Ehrenamtlichen bestens begleitet werden. Die Pfarrer wechseln sich so weit als möglich bei den monatlichen Gottesdiensten im Altenheim ab.

Nicht zu vergessen ist die Diakoniestation Taunus, die als gGmbH organisiert ist und von den drei Evangelischen Gemeinden in Kelkheim getragen wird.

Taufen und Beerdigungen halten sich in der Anzahl fast die Waage, wo hingegen jährlich meist nicht mehr als 5 Trauungen anstehen.

Daneben gibt es viele weitere Angebote, die durchs Kirchenjahr bestimmt werden. Die Ökumenische Zusammenarbeit ist solide.

Die regelmäßige Arbeit läuft insgesamt gut, für besondere Vorhaben sind wir gewillt finanzielle Mittel bereit zu stellen, damit sie stattfinden können. Insgesamt sind mehr Ideen für viele Bereiche in der Gemeindegemeinschaft da, als später tatsächlich umgesetzt werden können.

Wir wissen, dass eine 0,5 Stelle begrenzt ist und sind deshalb sehr an verbindlichen Absprachen interessiert und an einer Pfarrdienstordnung für die beiden Pfarrern/Pfarrer. Wenn gewünscht, können die Pfarrer/innen im ersten gemeinsamen Jahr gerne eine Supervision o. Ä. in Anspruch nehmen.

Hier noch ein paar Zahlen und Fakten:

Die Stadt Kelkheim (28.000 Einwohner) bietet sowohl eine gute verkehrsmäßige Anbindung an das Rhein-Main-Gebiet als auch einen hohen Freizeitwert durch seine Lage an den Südhängen des Taunus. Im Ort gibt es gute Einkaufsmöglichkeiten; das Main-Taunus-Zentrum ist nur 7 km entfernt. Alle Schulformen sind vorhanden.

Die Paulusgemeinde wurde 1930 gegründet. Es besteht ein 1990 gebautes geräumiges Gemeindezentrum, das neben dem Gottesdienstraum (ca. 90 Plätze mit Erweiterungsmöglichkeiten), weitere Gemeinderäume und mehrere Büroräume unter einem Dach vereint. Für die Pfarrstelle II steht ein eigenes Büro zur Verfügung.

Neben der Inhaberin der Pfarrstelle I mit vollem Dienstauftrag sind in der Gemeinde folgende Personen hauptamtlich beschäftigt: eine Gemeindegemeinschaftssekretärin (0,75), eine B-Kirchenmusikerstelle (1,0 davon 0,45 in der Nachbargemeinde und 0,10 Dekanat), eine Gemeindepädagogin (0,15) verantwortlich für den Kindergottesdienst; ein Hausmeister für Gemeindezentrum und Kita (1,0), eine Reinigungskraft (0,35).

Der Kirchenvorstand ist bei der Suche einer Dienstwohnung behilflich und ist bereit, entstehende Kosten für eine Vermittlung zu bezahlen.

Für ein Pfarrerehepaar ist eventuell interessant, dass in der direkten Nachbargemeinde auf Grund der Pensionierung des dortigen Kollegen voraussichtlich Ende 2015/Anfang 2016 eine 1,0 Stelle frei wird.

#### Auskünfte erteilen:

- Heide Müssig,  
stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes,  
Tel.: 06195 900957
- Pfrn. Paulmann,  
Tel.: 06195 2845
- Dekan Dr. Fedler-Raupp,  
Tel.: 06196 560117
- Pröpstin Gabriele Scherle,  
Tel.: 069 92107388.

### Neunkirchen, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Bad Marienberg, Modus C, zum zweiten Mal

#### Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Neunkirchen gibt es viele.  
– Dieses Neunkirchen sucht SIE

#### Auf einen Blick

In der ländlichen, aber gut erschlossenen Kirchengemeinde Neunkirchen im Hohen Westerwald in der Verbandsgemeinde Rennerod ist zum 1. Januar 2015 die 1,0 Pfarrstelle unserer Kirchengemeinde zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber verlässt die Gemeinde aus privaten Gründen.

**Ist bei Ihnen auch die Sehnsucht nach dem „Land“ stark ausgebreitet, wie es die jüngste Allensbach-Umfrage manifestiert (FAZ Online 16. Juli 2014)? Oder können Sie sich nie im Leben vorstellen, in eine Stadt zu ziehen?**

Dann können wir Ihnen hier **neun Gründe** geben, warum Sie in **Neunkirchen** Ihre Sehnsucht bzw. Überzeugung perfekt mit Ihrem Beruf verbinden können:

#### Die Lage

Die Ortsgemeinde Neunkirchen liegt im Dreieck der Städte Rennerod, Weilburg und Limburg im Hohen Westerwald, der sich als liebliche Mittelgebirgslandschaft in die Bundesländer Rheinland Pfalz, Nordrhein Westfalen und Hessen eingliedert. Zu Fuß sind sie sofort auf gut ausgebauten Fuhr- und Wanderwegen. Mit dem Fahrrad (ein Mountainbike wäre optimal) können Sie die bewaldeten Kuppen, die nahegelegenen Seen oder den nahegelegenen „Knoten“ erfahren. Mit dem Auto sind Sie in 15 Minuten in der historischen Stadt Weilburg, in 20 Minuten im bekannten Limburg und in 10 Minuten in der Verbandsgemeinde Rennerod.

#### Die Infrastruktur

Sie haben Kinder? Ein gut geführter Kindergarten befindet sich in der Filialgemeinde Elsoff, Grundschulen in den Filialgemeinden Irmtraut und Elsoff, weiterführende Schulen in der Verbandsgemeinde Rennerod, ein Gym-

nasium in der Verbandsgemeinde Westerburg und ebenfalls in Reichweite – das Evangelische Gymnasium in Bad Marienberg. Die einschlägigen Discounter und eine Reihe von Fachgeschäften decken Ihren Bedarf an Grundnahrungsmitteln mehr als ausreichend ab. Der reizvolle Markt und die Altstadt von Limburg ergänzen das Angebot. Allgemein- und Fachärzte sind in den Verbandsgemeinden Rennerod und Westerburg niedergelassen.

#### Die Freizeit

Wenn Sie alleine, mit Ihrer Familie oder Ihren Freunden etwas im Westerwald erleben wollen, dann machen Sie doch eine Kanupartie auf der Lahn, erkunden Sie die geologisch interessante Holzbachschlucht oder die Kubacher Kristallhöhle in Weilburg, segeln Sie auf dem Wiesensee oder wandern auf den Premiumwegen Westerwald- oder Rothaarsteig. Spannend ist es im Kletterwald in Bad Marienberg und geologisch interessant im Tertiär- und Erlebnispark Stöffel. Ihre Kinder können auf dem nahegelegenen Hof Krempel den Pferdesport erleben.

Die regionalen Kulturangebote reichen von Kabarettveranstaltungen, über Genussproben einer bekannten Ziegenkäserei in Oberrod bis hin zu Veranstaltungen unseres Dekanats.

#### Die Kirchengemeinde

Neunkirchen ist der Dienstsitz der Gemeinde mit 10 Filialorten, die auf die Bundesländer Rheinland-Pfalz (überwiegend) und Hessen verteilt sind. Die Anzahl der Gemeinemitglieder ist seit Jahren nahezu konstant und liegt zurzeit knapp über 2 000. Sie ist volksgläubig geprägt und hat eine gute Breite an Frömmigkeit. Neben Angestellten und Arbeitern, Rentnern und Ruheständlern und einer schwindenden Anzahl von Menschen, die ihren Erwerb aus der Landwirtschaft beziehen, wohnen auf dem Gebiet unserer Kirchengemeinde ca. 500 sog. Spätaussiedler, die aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion zugezogen sind.

#### Der Kirchenvorstand

Zwölf gewählte und zwei berufene Mitglieder bilden neben den Pfarrern ein leistungsfähiges und entscheidungsfreudiges Gremium, das in der laufenden Legislaturperiode Investitionen mit einem Volumen von über 550.000 Euro beschlossen hat. Die zurückliegende Visitation verlief in großer Harmonie und ohne Beanstandungen. Ein Bau-, Gottesdienst-, Redaktions-, und Kirchenmusikausschuss sind starke Entlastungen in der Arbeit im Kirchenvorstand. Für die bevorstehenden Wahlen hat die Hälfte der amtierenden Vorstände ihre Bereitschaft zur Wiederwahl bekundet. Darunter der amtierende ehrenamtliche Vorsitzende.

Eine große Anzahl von Ehrenamtlichen hilft darüber hinaus beim Besuchsdienst, beim Austragen der Gemeindebriefe und bei der Pflege der Gemeindebriefe und bei der Pflege der Außenanlagen.

#### Die Kirchengebäude

Die Kirche „Johannes der Täufer“ in Neunkirchen gilt neben der Daadener Pfarrkirche als die bedeutendste protestantische Barockkirche des Westerwaldes. Sie wurde



im Jahr 2011 im Inneren umfänglich und aufwendig renoviert und gibt in ihrer jetzigen Ausmalung den neobarocken Zustand von 1909/1912 wieder. Die historische Orgel harmonisiert in Form und Ausmalung mit der gegenüberliegenden Kanzelwand.

Die Matthäuskapelle in Hüblingen birgt im Chorraum Wandgemälde aus dem 15. Jahrhundert. Die Gemälde befinden sich zurzeit in einer intensiven Aufarbeitungsphase. Die Heizung wird total erneuert.

Alle Gebäude sind denkmalgeschützt.

### Die Kirchenmusik

Unsere Gemeinde ist im Jahr 2012 in die glückliche Lage gekommen, eine Orgel eines bedeutenden Orgelbau-meisters in unfertigem Zustand zu erben. Im Auftrag des Kirchenvorstandes wurde sie vollendet. Sie ist eine Synthese aus historischen und modernen Orgelelementen. Sie fügt sich mit dem barocken Prospekt und ihrem Klangvolumen perfekt in das Kirchenschiff der Johanneskirche ein.

Der Kirchenvorstand sah dieses Geschenk als Verpflichtung an, eine kleine kirchenmusikalische Reihe zu etablieren. Das Spektrum reicht dabei von klassischen Orgelkonzerten über Chor- und Gospelkonzerte bis hin zu Konzerten von namhaften Solisten. Die Akzeptanz der Konzerte ist überregional und wird positiv aufgenommen.

Die Stelle der Organistin ist besetzt.

### Die Konfirmandenarbeit

Der Schwerpunkt unserer Jugendarbeit ist die Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen, die wir seit vielen Jahren in sogenannten „power weekends“ mit unterschiedlichen Lehrinhalten darstellen. Die Unterrichtung erfolgt in unserem Gemeindehaus, im freien Gelände oder in Jugendherbergen und ähnlichen Einrichtungen. Die Konfirmationsgottesdienste werden von der Dekanatsband „Beziehungsweise“ musikalisch umrahmt.

Die Konfirmandenarbeit wird von einem Gemeindepädagogen und einem Team von ehemaligen Konfirmandinnen/Konfirmanden lebhaft begleitet.

### Die Verwaltungsstruktur

Die Aufgaben unserer Gemeinde sind mit 1,5 Pfarrstellen zu erbringen. Die halbe Pfarrvikarstelle ist besetzt. Ihr Dienstauftrag wurde in diesem Jahr bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Es werden 6 nebenamtliche Mitarbeitende beschäftigt, darunter die Gemeindegeschäftsführerin mit 8 Wochenstunden. Unterstützung erhält das Team darüber hinaus von ca. 80 ehrenamtlichen Mitarbeitern.

### Das Pfarrhaus

Das große, ebenfalls denkmalgeschützte Pfarrhaus aus dem Jahr 1860 hat auf 172,70 m<sup>2</sup> 6,5 Zimmer. Ein Bad und zwei Gästetoiletten, eine Einbauküche sowie eine moderne Gaszentralheizung runden den Wohnkomfort des in den Jahren 1997/98 komplett renovierten Hauses ab. Das Gemeindebüro und ein Dienstzimmer mit 35,98 m<sup>2</sup> befinden sich ebenerdig im gleichen Gebäude. Der Mietwert für das Pfarrhaus (ohne Amts- und Dienstzimmer) betrug im Jahr 2012 532,20 EUR und wird bei Bezug neu ermittelt.

Sie blicken aus dem Haus auf einen großen Pfarrgarten und auf das gegenüberliegende Gemeindehaus. Für die Unterbringung von PKW ist eine Doppelgarage vorhanden.

### Das sind Sie

Sie...

- erkennen die Grundpfeiler unserer bisherigen Arbeit und bringen Ihre bisherigen Erfahrungen mit ein
- predigen lebensnah und mit einem Blick auf die Realitäten dieser Welt
- entwickeln aus der bestehenden Arbeit mit KonfirmandInnen und Konfi-Teamern neue Ansätze einer Jugendarbeit und erproben diese
- sprechen die Sprache aller Altersgruppen, aber haben gezielt die „Mittelalten“ im Auge
- können sich gut vernetzen und verstehen die Gemeindegemeinschaft als Teamaufgabe
- scheuen sich nicht vor der notwendigen Verwaltungsarbeit und stehen neuen Kommunikationsmethoden (Web 2.0) nicht ablehnend gegenüber
- schätzen die Stärken des ländlichen Raums.

### Apropos

haben Sie gemerkt, wir haben mehr als neun Gründe aufgezählt? Wir sind nämlich davon überzeugt, dass es viele gute Gründe gibt, in Neunkirchen zu leben und dort Gottes Wort zu verkünden.

### Einblicke/Auskünfte

können Sie auf den einschlägigen Internetseiten bekommen, insbesondere auf der Homepage unserer Gemeinde: [www.ev-neunkirchen-ww.de](http://www.ev-neunkirchen-ww.de) oder von

- der Pröpstin für Nord-Nassau  
Annegret Puttkammer  
Tel.: 02772 5834100.

### Oberursel/Bommersheim, Kreuzkirchengemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Hochtaunus, Modus C, zum zweiten Mal

#### Besetzung zum 1. Juni 2015

Oberursel ist einer der beliebtesten Wohnorte im Rhein-Main-Gebiet und in jeglicher Hinsicht exzellent angebunden, sowohl verkehrstechnisch (S-Bahn, U-Bahn, Bus, Autobahn), kulturell als auch sportlich. Alle Schultypen sind in Oberursel vertreten. Wald, Feld und Natur, aber auch das Stadtleben von Frankfurt und Bad Homburg sind unmittelbar erreichbar.

#### Wir stellen Ihnen unsere Gemeinde vor:

Die Evangelische Kreuzkirche in Oberursel-Bommersheim ist eine aktive und interessierte Gemeinde. Alle kirchlichen und gemeindlichen Gruppen und Kreise tragen zum Gemeindeleben bei, aber auch Helfer aus den Ortsvereinen Feuerweh sind zur Stelle, wenn sie gebraucht werden.

Neben den üblichen Gottesdiensten finden auch besondere Gottesdienste statt, die dann immer mit sehr gutem Erfolg und vielen Helfern aus der Gemeinde vorbereitet und durchgeführt werden. Die evangelische Kreuzkirche zählt etwa 1 600 Gemeindemitglieder, die Sie als Pfarrerin/als Pfarrer offen erwarten.

Der Kirchenvorstand besteht aus 10 Mitgliedern, die Ihnen mit viel Einsatz und Engagement gerne zur Seite stehen und für Ihre eigene Akzentsetzung offen sind.

#### **Wir bieten Ihnen ein vielfältiges Gemeindeleben mit:**

- Gruppen und Kreisen, welche das gesamte Altersspektrum der Gemeinde widerspiegeln (z. B. Kinderbibelwoche, Teamergruppe, Bücherei, Chor, Förderverein, Seniorenkreis etc.)
- Gottesdiensten an anderen Orten (z. B. im Hessenpark in Kombination mit der Heilig-Geist-Gemeinde), kulturellen Angeboten (z. B. Gemeindefest, Ausstellungen, Gastchöre etc.)
- einer Kindertagesstätte + Krippe (in etwa 100 Kinder)
- regelmäßigem Predigtaustausch mit der Heilig-Geist-Kirchengemeinde und Prädikantinnen und Prädikanten der Region.

#### **Sie wohnen**

in einem neu renovierten geräumigen Pfarrhaus mit einem schönen Garten etwas abseits des Gemeindezentrums (6 Zimmer, 130 m<sup>2</sup> Wohnraum + 30 m<sup>2</sup> Diensträume) mit einem aktuellen Steuerdienstwert von 741,06 Euro). Garage und Stellplatz sind vorhanden.

Hier werden Sie von einer selbstständig arbeitenden und mitdenkenden Gemeindegemeinschaft entlastet und in administrativen Belangen unterstützt. Die übrigen Gemeinderäume werden von den Gruppen und Kreisen genutzt und bieten Platz für kleinere Versammlungen, Veranstaltungen und die von Ihnen geprägte Gemeindegemeinschaft.

#### **Die Gemeinde wünscht sich von Ihnen, dass Sie**

- Freude an Ihrer Arbeit haben, gerne predigen und Anderen mit Ihrem gelebten Glauben Impulse geben können
- es als einfühlsame Seelsorgerin/einfühlsamer Seelsorger verstehen, neben den Älteren auch die jungen Familien und die Jugendlichen der Gemeinde anzusprechen
- in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand sowohl Leitungs- als auch Verwaltungsaufgaben übernehmen
- sich in Kooperation mit der Kitaleitung und dem, diesem Ressort verantwortlichen Kirchenvorstand für das Wohl unserer Kleinsten verantwortlich fühlen
- unsere Jugendarbeit fördern
- gern und interessiert am Leben in unserer Stadt teilnehmen und das örtliche Vereinsleben unterstützen
- mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden in Oberursel kooperieren und die Zusammenarbeit in der Ökumene fortführen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

#### **Weitere Auskünfte und Informationen erteilt Ihnen gerne:**

- der Propst für Oberhessen  
(in Vertretung für die Propstei Süd-Nassau),  
Pfr. Matthias Schmidt,  
Tel.: 0641 7949610.

#### **Rüsselsheim, Luthergemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Rüsselsheim, Modus A**

#### **Herzlich Willkommen in der Luthergemeinde!**

Da unser Pfarrer in den Ruhestand geht, suchen wir zum 1. Oktober 2015, eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

#### **Wer wir sind**

Wir sind eine lebendige Gemeinde mitten im Rhein-Main-Gebiet mit fast 3 000 Gemeindemitgliedern. Wir sind es gewohnt, arbeitsteilig im Team zu wirken und freuen uns auf eine Person, die eigene Ideen mitbringt, aber auch respektieren kann, was gewachsen ist. Neben der hier ausgeschriebenen Stelle gibt es eine besetzte halbe Stelle.

#### **Was Sie vorfinden**

Unser vielfältiges Gemeindeleben wird von vielen engagierten Ehrenamtlichen mitgetragen und verantwortet.

Über derzeit bestehende Gruppen, z.B. Ensemble für Liturgie und Gottesdienst, Theatergruppe, Besuchsdienst, informieren wir Sie gerne im Gespräch und im Internet ([www.luthergemeinde-ruesselsheim.de](http://www.luthergemeinde-ruesselsheim.de)).

Unsere Kindertagesstätte mit derzeit 100 Kindern ist ein wichtiger Bestandteil der Gemeinde, und fällt in den Aufgabenbereich der Kollegin. Diese betreut auch die anstehenden Umbaumaßnahmen unseres Gemeindezentrums, bei denen Sie gerne noch eigene Vorstellungen einbringen können.

Zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen, ein Hausmeister, eine Reinigungskraft und unser Kantor ermöglichen es Ihnen, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren.

Wir sind stolz auf unseren aktiven und entscheidungsfreudigen Kirchenvorstand. Die Aufgaben werden arbeitsteilig erledigt (Ausschüsse mit ehrenamtlicher Leitung) und machen auf diese Weise viel Spaß.

Die Aufteilung der Gottesdienste regelt das Pfarrteam dem Stellenumfang entsprechend. Sonntags findet der Gottesdienst um 10:30 Uhr in der Lutherkirche statt.

Das sanierte Pfarrhaus (Vollwärmeschutz) befindet sich auf demselben Grundstück wie unsere Kirche und umfasst 5 Zimmer, Küche, Bad, WC, Terrasse, einen schönen Garten, Stellplätze und zwei Amtsräume mit separatem Eingang. Es liegt straßenabgewandt und relativ ruhig (keine Fluglärmbeschränkung). Das Haus hat eine Gesamtfläche von 147,24 m<sup>2</sup>, einen Amtsbereich von 38,99 m<sup>2</sup> und einen Privatbereich von 108,25 m<sup>2</sup>.

Aktuell beträgt der Mietwert hierfür unter Berücksichtigung einer Minderung wegen dienstlicher Beeinträchtigung von 10 % insgesamt 633,26 €.

**Was wir uns wünschen**

Wir wünschen uns eine authentische Pfarrperson

- mit Lust auf die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und ggf. mehr
- mit Freude an alternativen Gottesdienstformen und menschenfreundlicher Liturgie, z.B. im Krabbelgottesdienst oder im monatlichen Gottesdienst mit vom Kirchenvorstand beschlossener zweiter Liturgie einschließlich Abendmahl
- die ein sozialdiakonisches Theologieverständnis mitbringt, biblisch und theologisch fundiert und dennoch lebensnah predigt
- die mit allen Mitarbeitenden vertrauensvoll und wertschätzend zusammen arbeitet
- mit Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen fünf Rüsselsheimer Gemeinden.

**Noch ein Wort zu Rüsselsheim**

Den ca. 61 000 Menschen aus rund 120 Nationen, die in Rüsselsheim leben, bietet sich ein vielfältiges kulturelles und sportliches Angebot. Die Gemeinde liegt zentral in unmittelbarer Nähe zur Hochschule Rhein-Main. Es besteht eine sehr gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und an umliegende Autobahnen nach Mainz, Wiesbaden, Darmstadt und Frankfurt. Nähere Informationen zur Stadt finden Sie im Internet unter [www.ruesselsheim.de/stadtportraet.html](http://www.ruesselsheim.de/stadtportraet.html).

**Haben wir Sie neugierig gemacht?**

Über Ihre Nachfrage freuen sich

- Karin Wölflé,  
stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes,  
Tel.: 06142 63854 und
- Pfarrerin Dr. Hanne Köhler,  
Tel.: 06142 8359283.

**Weitere Informationen erteilen:**

- Dekan Kurt Hohmann,  
Tel.: 06142 9136711 und
- die Pröpstin der Propstei Rhein-Main,  
Gabriele Scherle,  
Tel.: 069 92107388.

**Seeheim-Malchen, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Bergstraße, Modus A**

Die evangelische Kirchengemeinde Seeheim-Malchen sucht zum 1. Juli 2015 zur Wiederbesetzung der altersbedingt frei werdenden Stelle eine zweite Pfarrerin/einen zweiten Pfarrer.

Seeheim-Jugenheim ist eine Kommune mit rund 16 000 Einwohnern an der nördlichen Bergstraße, mit sehr guter Verkehrsanbindung an den Rhein-Main-Neckar-Raum (Straßenbahn, Bus, Bahn, Autobahn). Alle Schulformen einschließlich internationaler Schule sind im Ort, z. B. im Schuldorf Bergstraße, vorhanden. Die Kommune Seeheim-Jugenheim besitzt Altenheime, ein Krankenhaus, Freibad und ein breites Sportangebot. Bildungs- und Einkommensniveau liegen über dem Landesdurchschnitt. Der Ortsteil Jugenheim hat eine selbstständige Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle.

Als Pfarrdienstwohnung steht ein Einfamilienhaus (Baujahr 2002) mit genügend Wohnfläche für eine vier- bis fünfköpfige Familie mit einem Garten zur Verfügung (Wohnfläche: 128,59 m<sup>2</sup>; steuerrelevanter Mietwert: 802,83 Euro, Nebenkosten: 226 EUR/Monat, Arbeitszimmer im EG: 30,84 m<sup>2</sup>). Es liegt neben dem 1992 eingeweihten Gemeindehaus und dem evangelischen Laurentius Kindergarten. Dieser besteht aus drei Regelgruppen und drei neu eingerichteten U3-Gruppen. Die „Diakoniestation Nördliche Bergstraße“ wird zusammen mit den Nachbargemeinden getragen.

Auf Sie wartet eine lutherisch geprägte Gemeinde mit ca. 3 800 Gemeindegliedern (zwei Pfarrstellen), die sich Anfang 2014 durch Fusion konstituiert hat und aus den Ortsteilen Seeheim und Malchen besteht. Die Pfarrstellen sind zurzeit in zwei Bezirke aufgeteilt. Es gibt vielfältige Gottesdienste für alle Generationen, die in den zwei Kirchen, dem Altenheim und Gemeindehaus gefeiert werden.

Sie werden von zwei Sekretärinnen im Gemeindebüro unterstützt sowie von den Mitgliedern des aufgeschlossenen Kirchenvorstands, dem ein Laie vorsitzt.

Die Kirchenmusik ist ein Schwerpunkt unserer Kirchengemeinde (Kirchenchor, Dekanatsgospelchor, Flötenkreis, Musikkreis, Kinderchorprojekte, Kirchenband) mit zahlreichen Konzerten. Die Kirchenmusik wird von unserer Dekanats-Kantorin geleitet und verantwortet.

Die Gemeindeguppen werden überwiegend durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen verantwortet. Es bestehen unter anderem:

- Seniorenarbeit (Begegnungsstätte, Frauenhilfe)
- Besuchskreis
- Partnerschaftsausschuss (Partnerschaft mit Itumba in Tansania mit gegenseitigen Besuchen)
- Meditatives Tanzen und Mädchentanzgruppe
- Kreativkreis
- CVJM und Jugend-Café
- Eine – Welt – Laden
- Arbeitskreis Frieden
- Redaktion für den 10-mal im Jahr erscheinenden Gemeindebrief „Laurentius“
- Arbeitskreis Ökumene mit der katholischen Kirchengemeinde, der evangelischen Kirchengemeinde Jugenheim und der FEG Jugenheim (gemeinsame Seminare, Friedensdekade, Weltgebetstag der Frauen)

**Unsere Erwartungen an Sie:**

- theologische und kommunikative Kompetenz
- lebensnahe Verkündigung und liebevolle Kasualien
- Offenheit für alte und neue Gottesdienstformen (vielfältige Liturgien u.a. die lutherische)
- Bereitschaft zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare
- Offenheit für Jugend- und Konfirmandenarbeit

- Organisationstalent, Delegationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit
- Soziale Kompetenz und Anpassungsfähigkeit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit nicht-kirchlichen politischen und gesellschaftlichen Gruppen
- Unterstützung der ehrenamtlich Mitarbeitenden

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

#### Weitere Fragen? Antworten geben:

- Unsere Homepage:  
[www.ev-kirche-seeheim-malchen.de](http://www.ev-kirche-seeheim-malchen.de)
- Pröpstin Karin Held,  
Tel.: 06151 41151
- Dekan Arno Kreh,  
Tel.: 06252 67330
- Pfarrerin Monika Bertram,  
Tel.: 06257 5055731
- Vorsitzender des KV Dr. Erwin Rieke,  
Tel.: 06257 868115.

#### Selters, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Selters, Modus A, zum zweiten Mal

Die Evangelische Kirchengemeinde Selters sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer.

Die Stadt Selters mit rund 2 800 Einwohnern liegt im unteren Westerwaldkreis. Die evangelische Kirchengemeinde besteht aus ca. 1 500 Gemeindemitgliedern, die sich je zur Hälfte auf Selters und zur anderen Hälfte auf sechs weitere Ortsgemeinden (Breitenau, Deesen, Ellenhausen, Oberhaid, Sessenhausen und Wittgert) verteilen. Neben unserer evangelischen Kirchengemeinde gibt es eine katholische Pfarrgemeinde sowie eine türkisch-islamische Gemeinde (DITIB) und einen Königreichssaal der Zeugen Jehovas. Ärzte, Apotheken, zahlreiche Geschäfte und ein Ev. Krankenhaus sind am Ort, ebenso eine Grundschule und eine integrierte Gesamtschule, an der die Möglichkeit besteht, die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Weitere Schulen sind in erreichbarer Nähe. Selters ist der Sitz der Verbandsgemeinde.

Zur Kirchengemeinde gehören das Pfarrhaus, die Kirche, die Kindertagesstätte und das Gemeindehaus.

Das zentral gelegene dreigeschossige Pfarrhaus wurde 1884 erbaut. Im Erdgeschoss befinden sich drei geräumige Diensträume. Der Wohnbereich im 1. Obergeschoss gliedert sich in zwei Zimmer, große Küche sowie ein Bad. Das Dachgeschoss verfügt über zwei ausgebaute Mansardenzimmer. Ein Garten und eine Garage sind ebenfalls vorhanden.

Die private Wohnfläche beläuft sich auf 126,91 m<sup>2</sup>, der Amtsbereich auf 91,51 m<sup>2</sup> (hierin sind jeweils gemischt genutzte Flurflächen anteilig enthalten).

Der Steuerwert der Dienstwohnung betrug bisher unter Berücksichtigung einer Minderung wegen dienstlicher Beeinträchtigungen von 10 % und einschließlich der vorhandenen Garage 401,92 Euro.

Dieser Wert stammt aus dem Jahr 2011 und muss neu ermittelt werden, es ist also mit einer Erhöhung des Wertes zu rechnen. Eine entsprechende Neuermittlung wurde in die Wege geleitet, bei Interesse kann der aktuelle Wert so bald wie möglich mitgeteilt werden

Im Ortskern befindet sich die helle und freundliche Kirche, die in den Jahren 1839 – 1842 erbaut wurde. Mit der Empore bietet sie 250 Sitzplätze.

Selters ist einziger Predigtort. Es finden regelmäßig sonntags um 10:00 Uhr und einmal im Monat samstags um 18:00 Uhr Gottesdienste statt.

Zum Team der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören die Pfarramtssekretärin (9,5 Wochenstunden), der Organist, die Chorleiterin und der Küster.

Ein engagierter Kirchenvorstand leitet aktiv und verantwortungsbewusst in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer die Gemeinde und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Der Vorsitz wurde jahrelang ehrenamtlich geführt.

Der Kirchenvorstand hat in einem längeren Prozess eine Konzeption erarbeitet, in der die Gemeindegliederung unter das Motto „Mensch sein – Glauben leben“ gestellt wird. Dazu hat er ein entsprechendes Logo entwickelt.

#### Hieraus leiten sich die verschiedenen Angebote der Kirchengemeinde ab:

- Samstagabendgottesdienst
- fairSteh-Café
- Kinderkirche – Kiki
- FrauenZimmer
- Singkreis
- Besuchsdienst zu Geburtstagen
- Gemeindebrief und Homepage
- Kita.

Es bestehen enge Kontakte zur katholischen Pfarrgemeinde, der islamischen Gemeinde und zur Stadt Selters.

Einen Schwerpunkt bildet die Arbeit der dreigruppigen Kindertagesstätte Plumpaquatsch, in der ein aktives Team und eine engagierte Leiterin dazu beitragen, dass die Konzeption den Bedürfnissen der Eltern und Kinder entsprechend weiterentwickelt wird: GZ Plätze, U 3 Betreuung, sehr enger Kontakt zu den Eltern, Elternkaffee, ein attraktives Außengelände und vieles mehr lassen vielen Kindern und Familien die Einrichtung zur zweiten Heimat werden.

Selters ist Sitz des Dekanates. Daraus ergeben sich gute Anknüpfungsmöglichkeiten in Bezug auf Gottesdienstgestaltung, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Kirchengemeinde

<http://www.ev-kirche-selters.de>

und <http://www.evangelischimwesterwald.de>.

Die Evangelische Kirchengemeinde Selters wünscht sich eine volkscirchliche Pfarrerin/einen volkscirchlichen Pfarrer, die/der sich an der Verkündigung der Bibel und an den gesellschaftlichen und kirchlichen Gegebenheiten orientiert, mit Freude und Engagement die bestehende Gemeindefarbeit fortführt, eigene Impulse setzt und selbstverständlich die Arbeit der Kindertagesstätte in ihrer/seiner Funktion als Trägervertreterin/Trägervertreter begleitet.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Frau Elke Pollatz,  
Tel.: 02626 140426,  
E-Mail: [elke.pollatz@kabelmail.de](mailto:elke.pollatz@kabelmail.de)
- Dekan Wolfgang Weik,  
Tel.: 02626 924412,  
E-Mail: [wolfgang.weik.dek.selters@ekhn-net.de](mailto:wolfgang.weik.dek.selters@ekhn-net.de)
- Pröpstin für Nord Nassau,  
Annegret Puttkammer, Herborn,  
Tel.: 02772 5834100,  
E-Mail: [proepstin.puttkammer.nord-nassau@ekhn-net.de](mailto:proepstin.puttkammer.nord-nassau@ekhn-net.de)

**Wiesbaden-Bierstadt, 1,0 Pfarrstelle II (Nord), Dekanat Wiesbaden, davon 0,5 Stellenanteil zur Inhaberschaft (Modus C) + 0,5 Stellenanteil bis zum 31. Dezember 2019 befristeter Verwaltungsdienstauftrag, zum zweiten Mal**

**Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung.**

Die Pfarrstelle II (Nord) ist ab 1. April 2015 neu zu besetzen.

**Worauf wir uns freuen:**

Auf einen Menschen, der unsere Begeisterung für den christlichen Glauben und seine vielfältigen Ausdrucksformen in der Gemeinde teilt.

Auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, bei denen wir spüren und erleben können:

- eine eigene Verwurzelung im Glauben, die offen und neugierig ist
- neue Ideen und Impulse, die begleitet sind vom Respekt vor dem Vorhandenen und Gewachsenen
- geschwisterliche Gemeinschaft, Zusammenarbeit und gemeinsame Verantwortung im Kreis der Haupt- und Ehrenamtlichen
- Predigten, die Menschen bewegen, und Gottesdienste, die einladen
- verlässliche seelsorgerliche Begleitung
- die Freude an der Arbeit mit Kindern, jungen Leuten und Familien
- fröhliche Gemeinschaft bei Festen und Feiern
- Humor und Gelassenheit.

**Der Ort**

Bierstadt liegt im Osten Wiesbadens inmitten von Feldern und den ersten Ausläufern des Taunus. Der Ort ist durch den öffentlichen Nahverkehr optimal an die Großstadt angebunden (10 Minuten in die Stadtmitte) und verfügt gleichzeitig über eine eigene Infrastruktur. Die Nähe zur Stadt bei gleichzeitiger dörflicher Prägung des öffentlichen Lebens macht die Wohnlage sehr attraktiv. Die lokale Öffentlichkeit und die Gemeinschaft werden stark geprägt durch ein vielfältiges Vereinsleben. Zu den Vereinen pflegt die Kirchengemeinde einen guten Kontakt.

Im Gemeindegebiet liegen eine Grundschule und ein Gymnasium.

**Äußere Voraussetzungen**

Mittelpunkt des Ortes ist die um 1050 n.Chr. gebaute romanische Kirche. Sie wurde in den letzten 10 Jahren aufwändig grundsaniert. Tradition und Moderne gehen in dem einladenden Kirchenraum eine gelungene Synthese ein. Ein 2014 neu gestalteter Kirchgarten bietet die Möglichkeit, nach Gottesdiensten und Veranstaltungen das schöne Ambiente um die Kirche noch gemeinsam zu genießen.

An die Kirche schließt das in den sechziger Jahren erbaute, große Gemeindehaus mit Gemeindegarten unmittelbar an. Es ist die Heimat vieler interner und externer Gruppen, Sitzungszentrum und mit dem großen Saal und Garten Ort der Feste und Großveranstaltungen der Gemeinde.

Anschließend an das Gemeindehaus, auf der gegenüberliegenden Straßenseite, liegt die Kindertagesstätte der Gemeinde. Zurzeit begleiten wir 75 in 4 Gruppen. In Planung ist ein Ersatzneubau mit 100 Elementar- und 20 Krippenplätzen auf dem gleichen Gelände.

Das Pfarrhaus (Weimarer Straße 10) der Pfarrstelle II (Nord) liegt mitten im Pfarrbezirk, dem in den sechziger Jahren entstandenen Wolfswald. Es ist ein Reihenhaus aus den Siebziger in ruhiger Lage mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Die Gesamtfläche von 120,96 m<sup>2</sup> teilt sich in den Amtsbereich (38,46 m<sup>2</sup>) und den Privatbereich (82,50 m<sup>2</sup>). Der zu versteuernde Mietwert inkl. Garage beträgt aktuell 513,45 Euro und wird bei Einzug neu berechnet.

**Die Kirchengemeinde**

Die Kirchengemeinde hat 3 550 Gemeindeglieder in zwei Pfarramtsbezirken, von denen 150 ehrenamtlich in der Gemeinde mitarbeiten.

Hauptamtlich wird das Gemeindeleben gestaltet von:

- Pfarrerin und Pfarrer auf den beiden Pfarrstellen
- einem Dekanatskirchenmusiker mit 50 %-Anteil in der Gemeinde
- einer Gemeindepädagogin auf einer 40 %-Stelle
- zwei Gemeindefsekretärinnen auf einer 30-Stunden-Stelle
- einer Hausmeisterin auf voller Stelle

- 12 Mitarbeiterinnen und einem Mitarbeiter im pädagogischen und hauswirtschaftlichen Dienst der KiTa.

In Bierstadt ist die Volkskirche sehr lebendig und vielfältig.

Ein Schwerpunkt ist die kirchenmusikalische Arbeit mit zwei Chören, zwei Flötengruppen, einem Streichorchester und einem reichen Konzertleben.

Im Gemeindehaus leben sehr unterschiedliche Gruppen Gemeinschaft und Gemeinde: Bastelkreis, ökumenischer Frauenkreis, Seniorenkreis, Literaturkreis, Trauergruppe, Kinderzirkus, Demenzgruppe, Mutter-Kind-Gruppen, Seniorentanz und Seniorengymnastik, Förderkreis erhalten helfen, Besuchsdienst, ökumenischer Helferkreis, Theatergruppe Traumfänger, Kirchenpaten und Nikolausstiftung.

Gemeinsam mit der Gemeindepädagogin, Pfarrerin und Pfarrer gestaltet ein großes Jugendteam die Konfirmanden-, Jugend- und Kinderarbeit, den Kinder- und den Jugendgottesdienst. Eine Band prägt die jugendbezogenen Gottesdienste der Gemeinde mit.

Der Gemeindeaufbau durch neue spirituelle Angebote ist uns in den letzten Jahren wichtig geworden: Das meditative Abendgebet am Montag, Meditations- und Fastenwoche vor Ostern und im Advent, jährliche Pilgerwanderungen und vier Hauskreise haben Gemeindeglieder neu an die Gemeinde herangeführt und gebunden.

Der Kontakt zur katholischen Gemeinde ist geschwisterlich. Jüngstes Kind der Ökumene ist eine ökumenische Wandergruppe der beiden Gemeinden.

Eine langjährige Partnerschaft mit der evangelischen Kirchengemeinde auf der Philippineninsel Hingotanan, deren Kindergärten wir finanziell unterstützen, hält die weltweite Ökumene im Gedächtnis der Gemeinde.

Zentrum des Gemeindelebens sind die gut besuchten Gottesdienste in der romanischen Kirche. Auch an „normalen“ Sonntagen haben wir etwa 60 Gottesdienstbesucher. Ein sonntäglicher Kinder- und Jugendgottesdienst im Anschluss an den Erwachsenengottesdienst ist die prägende Kinderstube der Gemeinde. Vielfältige Gottesdienstformen und -projekte bereichern das gottesdienstliche Leben.

Die zuverlässige seelsorgerliche Begleitung der Menschen bei besonderen Anlässen ist gerade in den eher dörflichen Strukturen des Ortes sehr wichtig. Die Ortsbindung ist in Bierstadt sehr stark und die seelsorgerliche Begleitung einer Familie durch die Pfarrerin/den Pfarrer gehen nicht selten über mehrere Generationen.

Es gibt einen engagierten Kirchenvorstand mit ehrenamtlichem Vorsitz, der die Gemeinde organisatorisch und geistlich leitet. Eine funktionierende Ausschussarbeit und eine geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Team machen möglich, dass trotz vielfältiger Aufgaben und Anforderungen der Dienst in unserer Gemeinde Freude macht.

#### Informationen:

- Unsere Website [www.bierstadt-evangelisch.de](http://www.bierstadt-evangelisch.de)

- Der Propst für Rheinhessen (in Vertretung für die Propstei Süd-Nassau), Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 06131 31027.

#### Worms, Friedrichsgemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Worms-Wonnegau

#### Erteilung eines bis zum 31. Dezember 2019 befristeten Verwaltungsdienstauftrags

Die Gemeinde liegt in der Innenstadt und hat ca. 1 500 Gemeindeglieder, die sich vorwiegend aus Arbeitern und Angestellten zusammensetzen.

Gottesdienste finden in der historischen Friedrichskirche (erbaut 1744) statt, die im 2. Weltkrieg bis auf die Grundmauern zerstört und 1955 wieder aufgebaut wurde. Die Kirche hat 430 Sitzplätze, die Akustik ist gut, Lautsprecheranlage ist vorhanden.

Das angrenzende Gemeinde- und Pfarrhaus ist ein Renaissancebau aus dem 17. Jhd., der ebenfalls zerstört und 1953 unter Erhaltung der Fassade und mit räumlicher Erweiterung wieder aufgebaut wurde. Im Gemeindeteil befinden sich zwei Büroräume, ein Saal für 120 Personen, zwei Räume für je 40 Personen und eine Teeküche. In einem Nebenraum hat die Dekanatsstelle der Ev. Erwachsenenbildung ihr Büro.

Die Pfarrwohnung besteht aus fünf Zimmern, einem Amtszimmer, Küche mit kleinem Balkon, Bad mit WC, Zentralheizung (Gas) mit Warmwasserversorgung. Garage ist vorhanden. Der Mietwert ist beim Ev. Dekanat zu erfragen.

Kirche und Gemeindehaus verbindet ein großer, zum Teil begrünter Innenhof.

In Worms sind alle Schularten einschließlich einer Fachhochschule am Ort. Im Umkreis von 25 – 50 km liegen gut erreichbar die Universitäten in Mainz, Mannheim und Heidelberg sowie die Fachhochschule in Ludwigshafen, die Technische Universität in Darmstadt und die Universität Koblenz-Landau mit allen Lehramtsstudiengängen.

Zum Gemeindebereich gehören zwei Alten- und Pflegeheime, in denen jeweils ein Gottesdienst im Monat gehalten wird und die 4-gruppige Anne-Frank-Kindertagesstätte mit einer neu angeschlossenen Krippengruppe. Sie wird verwaltet von der Gesamtgemeinde, der Pfarrerin/dem Pfarrer sollte aber die Kontaktpflege mit dem Team – insbesondere die religionspädagogische – ein Anliegen sein.

Von unserer Pfarrerin/ unserem Pfarrer erhoffen wir, dass sie/er unsere Innenstadtsituation als Chance und Herausforderung annimmt und uns mit Tatkraft und Ideen dabei unterstützt, die Gemeindeglieder mehr am Gemeindeleben zu beteiligen. Die bestehende Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde sollte fortgesetzt und intensiviert werden. Für mehrere Monate im Jahr besteht seit Jahren eine Gottesdienstgemeinschaft.

Als Hilfe ist eine Sekretärin mit zurzeit 15 Wochenstunden tätig, Küsterin und Organistin üben ihren Dienst nebenamtlich aus. Die Friedrichsgemeinde ist der Ev. Gesamtgemeinde und der Diakoniestation angeschlossen. Die anfallenden Verwaltungsarbeiten sind daher eher gering.

Da der seitherige Inhaber der Pfarrstelle im April 2014 verstorben ist, hoffen Kirchenvorstand und Gemeinde auf eine baldige Besetzung.

Die Stelle beinhaltet einen Diensteanteil von 25 % für Vertretungsdienste im Dekanat.

Infos über Gemeinde und Kirche auch auf der Homepage: [www.friedrichskirche-worms.de](http://www.friedrichskirche-worms.de).

#### **Für nähere Auskünfte stehen zur Verfügung:**

- Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes,  
Frau Hannelies Hofmann,  
Tel.: 06241 74748
- Herr Dekan Harald Storch,  
Tel.: 06241 84950
- Propst Dr. Klaus-Volker Schütz,  
Tel.: 06131 31027.

#### **Evangelisches Dekanat Gießen 1,0 Pfarrstelle für Arbeit und Soziales in der Jugendwerkstatt Gießen (zunächst bis zum 31. Dezember 2019)**

Exemplarisch herausragend und ganz lebenspraktisch alltäglich – sozialetisch profiliert und pastoral begleitend: dazwischen wird sich die neu im Dekanat Gießen errichtete Pfarrstelle für Arbeit und Soziales bewegen.

Wir suchen Sie als erfahrene Pfarrerin/erfahrenen Pfarrer für die Gießener Jugendwerkstatt, eine Einrichtung, die modellhaft für die EKHN benachteiligte Menschen bei der beruflichen und sozialen Integration unterstützt durch Qualifizierung und Ausbildung. Die evangelische Kirche leistet hier seit vielen Jahren einen in der Region hoch geschätzten Beitrag zur sozialen Teilhabe von jungen Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt.

Aus dem Ansatz, Bildung sehr weit und auch als Beitrag zur Inklusion zu verstehen, ergeben sich Erwartungen für Ihre unmittelbare Arbeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Jugendwerkstatt:

- Sie feiern Gottesdienste als interne Begleitung der Jugendwerkstatt im Kirchenjahr und zu Kasualien.
- Sie bereiten Gottesdienste als thematische Angebote an Kirchengemeinden in der Region vor.
- Sie arbeiten pädagogisch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Unterricht und Freizeitangeboten.
- Sie stehen Jugendlichen und Mitarbeitenden der Jugendwerkstatt seelsorgend zur Seite.
- Sie begleiten Ehrenamtliche in ihren flankierenden Projekten.

- Sie führen Gespräche mit Politik, Wirtschaft, Behörden und repräsentieren die Einrichtung in Verhandlungen.

Weil soziales Engagement sich am Sozialraum orientieren muss, wird diese Pfarrstelle zudem auch im Umfeld der Jugendwerkstatt die Weiterentwicklung einer gemeinwesenorientierten Gemeindediakonie in der Gießener Nord- und Weststadt in den Blick nehmen. Hier werden Sie erwartet von interessierten und engagierten Kirchengemeinden und einer erfahrenen Gemeinwesenarbeit des Diakonischen Werkes. Neben dem Gelände der Ausbildungsstätte soll hier außerdem der neu erworbenen Werkstattkirche besondere Bedeutung zukommen.

In einem noch weiter gezogenen Kreis sollen Sie als Verwalterin/Verwalter der Pfarrstelle der Kirche in der Region theologische und sozialetische Reflexion im Themenfeld Arbeit und Soziales anbieten und den öffentlichen Diskurs dazu anregen. Wir wünschen uns, dass Sie das Thema in die Öffentlichkeit tragen und die Öffentlichkeit in die Jugendwerkstatt einladen.

Für diese Aufgaben brauchen wir Ihre

- theologische Kompetenz und religiöse Sprachfähigkeit
- pädagogische Erfahrung
- Teamfähigkeit
- Freude an Gestaltung und Innovation
- Organisationsfähigkeit
- Bereitschaft, sich mit Antragsstrukturen für Maßnahmen und Gelder vertraut zu machen
- Empathie für Jugendliche und junge Erwachsene, die Orientierung und Unterstützung brauchen
- Fähigkeit zur kritische Selbstreflexion
- Energie, Initiative zu ergreifen

Sie sind in Ihrer Aufgabe nicht allein gelassen.

Innerhalb der Jugendwerkstatt sind Sie in das Leitungs- und Mitarbeiterteam eingebunden (Geschäftsführer, Assistenz der Geschäftsführung).

Sie arbeiten drüber hinaus in einem Netzwerk weiterer Pfarr- und Fachstellen im Dekanat (Pfarrstelle für gesellschaftliche Verantwortung, Stadtjugendpfarrstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindepfarrstellen im Sozialraum der JW, Mitarbeitende im regionalen Diakonischen Werk). Über das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung sind Sie in gesamtkirchliche Diskussionen eingebunden.

Der Dekanatssynodalvorstand wird Sie und Ihre Arbeit mit allen Kräften unterstützen.

Ihr Dienstsitz wird die Jugendwerkstatt sein. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Wir helfen Ihnen aber gerne bei der Wohnungssuche.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, erhalten Sie gerne weitere Auskünfte über Dekan Frank-Tilo Becher, Evangelisches Dekanat Gießen, Carl-Franz-Str. 24, 35392 Gießen, Telefon 0641/30020-310, E-Mail: [ev.dekanat.giessen@ekhn-net.de](mailto:ev.dekanat.giessen@ekhn-net.de)

**0,5 Pfarrstelle II (Diakoniepfarrstelle)  
der Kirchengemeinde der Stiftung Scheuern**

**Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch  
die Kirchenleitung für die Dauer von 5 Jahren**

Die Stiftung Scheuern ist eine diakonische Einrichtung bürgerlichen Rechts, in der 650 Menschen mit überwiegend geistigen Beeinträchtigungen leben. In der Einrichtung sind ca. 730 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Zu der Evangelischen Kirchengemeinde der Stiftung Scheuern gehören 500 Gemeindemitglieder. Die Mehrzahl sind Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören der Gemeinde an. Scheuern ist ein Stadtteil der Stadt Nassau im idyllischen Lahntal gelegen (zwischen Koblenz und Limburg, jeweils 30 km entfernt).

Aufgabe der Pfarrstelle II ist die pfarramtliche Versorgung der Menschen, die in der Stiftung wohnen und arbeiten. Seit September 1999 wird die Kirchengemeinde der Stiftung Scheuern durch einen gewählten Kirchenvorstand geleitet. Die Pfarrerin/der Pfarrer war bisher Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kirchenvorstandes.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers zählen:

**1. Inklusive Gottesdienste**

Die gut besuchten sonntäglichen Gottesdienste, aber auch die Gottesdienste und Andachten zu besonderen Anlässen werden als inklusive Gottesdienste bzw. Andachten gefeiert. Ein Kirchenchor (ca. 30 Mitglieder), der engagiert von einer nebenamtlich tätigen Chorleiterin und Organistin geleitet wird, trägt zur Bereicherung des gemeindlichen Lebens bei.

**2. Seelsorge**

Neben dem inklusiven Sonntagsgottesdienst wird der andere Schwerpunkt der Tätigkeit die Seelsorge an hier wohnenden beeinträchtigten Menschen und hier arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sein.

Zum seelsorglichen Angebot zählen unter anderem:

- Gruppen- und Einzelbesuche
- Trauerbewältigung
- das Leiten und Begleiten von Gesprächskreisen
- Angebote von Freizeiten und Ausflügen

**3. Zusammenarbeit**

Im Interesse der hier lebenden und arbeitenden Menschen wird von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der Pfarrstelle II die Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Stiftungsleitung erwartet. Der Kirchenvorstand ist an einer guten Zusammenarbeit mit den umliegenden Kirchengemeinden interessiert und bereit, die Arbeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zu unterstützen und mitzutragen.

**4. Mitwirkung in Gremien und Konventen auf EKHN-Ebene**

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber arbeitet im Konvent der Behindertenseelsorge der EKHN mit. Sie/er arbeitet inhaltlich eng mit dem Zentrum Seelsorge und Beratung zusammen.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN. Die Fach- und Dienstaufsicht ist an das Evang. Dekanat Nassau delegiert.

Von der Bewerberin/dem Bewerber erwarten wir:

- Bereitschaft, auf Menschen mit Beeinträchtigung zuzugehen und auf ihre Wünsche einzugehen
- Positive Einstellung zu einem gemeinschaftlichen Miteinander
- Aufgeschlossenheit für die Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner
- Seelsorgliche Kompetenz und Belastbarkeit
- Leitungskompetenz
- Teamfähigkeit
- Pädagogische Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Diese kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden.

Für die Gemeindegemeinschaft steht ein Versammlungsraum (220 Plätze) zur Verfügung, ein Pfarrbüro ist vorhanden. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand behilflich.

Ein kommunaler Kindergarten befindet sich im Stadtteil Scheuern, Grund- und Hauptschule (mit Ganztagsangebot) sind in Nassau. Realschule, Gymnasium und andere weiterführende Schulen befinden sich in Bad Ems, Lahnstein, Koblenz, Montabaur, Diez und Limburg.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen:

- Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Herr Matthias Quente, Tel.: 02604/979719
- Kommissarischer Dekan Martin Ufer, Tel.: 02604/4495
- Studienleiter Dr. Raimar Kremer, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031/162953

**0,5 Pfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospiz-seelsorge (AKH) im Evangelischen Dekanat Mainz**

Das Ev. Dekanat Mainz sucht ab 1. Januar 2015 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die AKH-Stelle. Die Besetzung erfolgt zur Inhaberschaft bis zum 31. Dezember 2019. Die Stelle ist als Pfarrstelle für Hospiz- und Trauerseelsorge konzipiert, der Aufgabenzuschnitt kann sich verändern.



Ein Schwerpunkt ist die Hospizarbeit; ambulantes und stationäres Hospiz sind dabei in Trägerschaft der Mainzer Hospizgesellschaft e.V., die ein wichtiger Partner innerhalb des Arbeitsfeldes ist. Das stationäre St. Christophorus-Hospiz befindet sich in Mainz-Drais (8 Einzelzimmer). Zu den Aufgaben dort gehören die seelsorgliche Begleitung der Sterbenden und ihrer Angehörigen, Abendmahlsfeiern am Krankenbett, Aussegnung auf Ruf (Rufbereitschaft), Andachten, Gottesdienste, Seelsorge im Team und Kontakt zu den Ehrenamtlichen. Die Arbeit ist eingebunden in ein interdisziplinäres Team aus Pflegekräften, Medizinerinnen und Therapeuten und umfasst die regelmäßige Teilnahme an der wöchentlichen „großen Übergabe“ und den monatlichen Team- und Supervisionssitzungen und wechselnder Gestaltung des Abschiedsrituals im Mitarbeitendenkreis. Für die katholischen Gäste steht ein katholisches Pfarrteam zur Verfügung, die ökumenischen Kontakte sind gut.

Im ambulanten Hospiz geht es um die Begleitung der im „Mainzer Modell“ verbundenen allgemeinen (AHPV) und spezialisierten (SAPV) Hospiz- und Palliativversorgung. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an der wöchentlichen „großen Übergabe“, Gestaltung regelmäßiger Abschiedsrituale für das interdisziplinäre Team, selten Hausbesuche bei Patientinnen und Patienten und Kontaktpflege zu Gemeindepfarrämtern und Altenseelsorge.

Die Gestaltung einzelner Kursabschnitte für Hospizhelferinnen und -helfer im ambulanten wie stationären Bereich geschieht in enger Absprache mit der Bildungsbeauftragten der Hospizgesellschaft.

Ein weiterer Aufgabenbereich, der weiterentwickelt werden soll, ist die die vernetzende Trauerarbeit und Trauerbegleitung. Bislang gehören dazu u.a. die Mitgestaltung des jährlichen ökumenischen Gedenkgottesdienstes des Hospizes, gemeindeübergreifende Trauereinzelsprache, die Mitarbeit im offenen Trauercafé Horizont und Schulungen.

Die Mitarbeit im „Netzwerk Trauer in Mainz“ soll die Vernetzung fördern durch regelmäßige Treffen, Planung von zwei bis drei Veranstaltungen pro Jahr in Absprache mit der katholischen Cityseelsorge und unterschiedlichen Partnern aus dem Netzwerk sowie die Mitarbeit beim Tag des Friedhofs im November.

Durch die AKH-Stelle ist das Ev. Dekanat Mainz Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Hospiz der EKHN, dort ist eine Mitarbeit erwünscht.

Erforderlich sind zwei Zusatzqualifizierungen in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Diese kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden. Weitere Voraussetzung ist ein Kurs in Gruppenleitung zur Ausbildung von Ehrenamtlichen (kann auch berufsbegleitend absolviert werden). Erfahrungen in der Klinik-, Alten- oder Hospizarbeit sind erwünscht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen:

- Dekan Andreas Klodt, Tel. 06131/9600419,
- Präses Dr. Birgit Pfeiffer, Tel. 06131/960040,
- Studienleiter Lutz Krüger, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel. 06031/162950,
- Die bisherige Stelleninhaberin, Pfarrerin Helga Nose, Tel. 06131/669627.

### **0,75 Profil-/Fachstelle für Gesellschaftliche Verantwortung des Evangelischen Dekanates Hochtaunus (zunächst bis zum 31. Dezember 2019)**

Das Evangelische Dekanat Hochtaunus möchte zum nächstmöglichen Termin die Stelle für das Handlungsfeld „Gesellschaftliche Verantwortung“ besetzen. Sie kann als Profil- oder Fachstelle besetzt werden. Deshalb können sich sowohl Pfarrer/-innen wie auch Personen mit einer anderen, möglichst einer gesellschaftswissenschaftlichen Ausbildung bewerben.

Das Dekanat Hochtaunus deckt einen Großteil des Hochtaunuskreises ab, der zu den einkommensstärksten Landkreisen der Bundesrepublik gehört. Die Spannweite zwischen Wohlstand einerseits und wachsender Armut andererseits ist besonders groß.

In den vergangenen Jahren hat sich das Dekanat Hochtaunus dadurch profiliert, dass es sozialpolitische Themen aufgegriffen und in die öffentliche Diskussion eingebracht hat. So wurde ein Reichtums- und Armutsbericht erstellt und aktualisiert, ein gesellschaftspolitisches Forum zusammen mit der katholischen Kirche eingerichtet und eine Tafel für den Hochtaunuskreis aufgebaut. Das Dekanat versteht diese Arbeit auch als politische Diakonie im Sinne von Anwaltschaft für sozial Schwache und Benachteiligte. Darüber hinaus wurden auch im Bereich „Flüchtlingsarbeit“ Akzente gesetzt. Die enge Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk und anderen Trägern der Wohlfahrtspflege, mit Erwerbslosengruppen und weiteren Initiativen gehört ebenfalls zum Profil des Handlungsfeldes „Gesellschaftliche Verantwortung“ im Dekanat Hochtaunus.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die dieses Profil unseres Dekanates stärkt und weiter entwickelt, die gesellschaftlichen Entwicklungen in unserer Region kritisch begleitet, der Stimme der evangelischen Kirche in diesem Feld Gehör verschafft und in Kontroversen argumentativ und einladend, aber durchaus pointiert die Positionen evangelischer Sozialethik einbringt. Dabei sind wir offen dafür, dass der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin innerhalb dieses Profils neue Schwerpunktsetzungen vornimmt. Wir freuen uns, wenn er oder sie darüber hinaus auch eigene Akzente setzt und neue Themen einbringt.

Von Bewerberinnen/Bewerbern für die Profilstelle wird erwartet:

- Bewerbungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer der EKHN
- Kenntnisse in evangelischer Sozialethik; günstig wäre ein gesellschaftswissenschaftliches Zweitstudium

- Praxiserfahrungen in der Auseinandersetzung mit konkreten gesellschaftlichen Problemlagen
- Fähigkeit zur eigenständigen und kreativen Organisation eines interessanten Aufgabengebietes
- Umfassende Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit inner- und außerkirchlichen Partnern und zur Weiterbildung.

Von Bewerberinnen/Bewerbern für die Fachstelle wird erwartet:

- Abgeschlossenes gesellschaftswissenschaftliches Studium
- Bereitschaft, sich bewusst auf ein kirchliches Handlungsfeld einzulassen
- Theologisch-sozialethische Grundkenntnisse und die Bereitschaft, sie gezielt zu erweitern
- Praxiserfahrungen in der Auseinandersetzung mit konkreten gesellschaftlichen Problemlagen
- Fähigkeit zur eigenständigen und kreativen Organisation eines interessanten Aufgabengebietes
- Umfassende Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit inner- und außerkirchlichen Partnern und zur Weiterbildung.

Zur Organisationsstruktur: Fachlich wird die Profil- bzw. Fachstelle durch das Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN begleitet. Darüber hinaus arbeitet sie mit den Fachstellen in den Handlungsfeldern „Bildung“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ des Dekanates zusammen. Dienstsitz ist Bad Homburg. Im „Haus der Kirche“ in Bad Homburg steht ein Büro zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach Richtlinien der KDO bzw. Pfarrbesoldung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Dekan Michael Tönges-Braungart, Tel. 06172/308815.

Bewerbungen für eine Fachstelle richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an das Dekanat Hochtaunus, Präses Joachim Nagel, Heuchelheimer Straße 20, 61348 Bad Homburg.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

**0,5 Pfarrstelle für Notfallseelsorge  
in der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Dekanate  
Idstein und Bad Schwalbach, befristet auf 6 Jahre.  
Besetzung durch die Kirchenleitung  
zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

Beim Evangelischen Dekanat Idstein soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine befristete 0,5 gesamtkirchliche Pfarrstelle mit regionaler Anbindung für Notfallseelsorge besetzt werden. Die Notfallseelsorge in der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Idstein und Bad Schwalbach arbeitet im Gebiet der Rettungsleitstelle Bad Schwalbach. Sie deckt das ganze Gebiet des

Rheingau-Taunus-Kreises ab. Außerhalb der beiden Dekanate zählen auch die Orte im Rheingau Walluf, Eltville und Kiedrich mit allen Ortsteilen sowie Lorch und Lorchhausen zum Versorgungsgebiet hinzu.

Zurzeit arbeiten 14 Mitarbeitende im Notfallseelsorge-Dienst mit, 12 sind Ehrenamtliche. Fünf weitere Personen aus der Region befinden sich in der Ausbildung zum Notfallseelsorgerin/zur Notfallseelsorger.

Der Dienst der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers umfasst folgende Aufgaben:

1. Leitung des Notfallseelsorge-Dienstes Idstein-Bad Schwalbach:
  - Organisation der Rufbereitschaft und Einsatznach-sorge
  - Verwaltung, einschließlich Finanzierung und Fund-raising
  - Vertretung der Notfallseelsorge-Arbeit in den beteiligten Dekanaten
  - Zusammenarbeit mit dem Leitungsgremium der Not-fallseelsorge
  - Fachliche und seelsorgliche Begleitung der Mitarbei-terinnen und Mitarbeiter
  - Regelmäßige Kontakte zu Vertretern der Hilfsorgani-sationen zur Förderung der Zusammenarbeit
  - Gestaltung spiritueller Angebote (Jahresgottesdien-ste) für Rettungskräfte und Notfallseelsorgende
  - Theologische Reflexion der Arbeit
  - Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation in Zusam-menarbeit mit dem Öffentlichkeitsbeauftragten des Dekanats
  - Weitere Personen für die Mitarbeit in der Notfallseel-sorge zu werben und so die Gesamtzahl der Notfallseelsorgenden zu erhöhen
2. Notfalleinsätze im Bereich der Leitstelle Bad Schwalbach
  - Beteiligung an der Rufbereitschaft, Übernahme von Vertretungs- und Hintergrunddiensten
  - Leitungsfunktion bei größeren Schadensereignissen
  - Mitwirkung in Gremien und Konventen auf EKHN-Ebene
  - Teilnahme am Konvent der Notfallseelsorge in der EKHN
  - Mitarbeit in Fortbildungsmaßnahmen des Zentrums Seelsorge und Beratung zum Thema Notfallseelsor-ge. Hierfür erfolgt eine Beauftragung durch die Kirchenleitung. Eine Supervisions-Ausbildung ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.

Bewerben können sich Pfarrerrinnen und Pfarrer der EKHN.

Von der Bewerberin/dem Bewerber erwarten wir:

- Hohe seelsorgliche Kompetenz und Belastbarkeit
- Leitungskompetenz

- Teamfähigkeit
- Kenntnis über Struktur und Arbeitsweise der Hilfsorganisationen
- Einen absolvierten Grundkurs in Notfallseelsorge
- Erfahrungen in der Notfallseelsorge
- Eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Diese kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden
- Der Wohnort ist im Bereich der Dekanate Bad Schwalbach/Idstein zu wählen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen:

- Dekan Klaus Schmid, Tel.: 06128/48810
- Dekan Oliver Albrecht, Tel.: 06126/40177155
- Studienleiter Dr. Raimar Kremer, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031/162953

Die Evangelische Kirche von Hessen und Nassau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

#### **Assistenz für die Netzwerke Leben im Alter und eaf Netzwerk Familie der EKHN**

im Umfang einer 50 %-Projektstelle, befristet auf 3 Jahre.

Die Netzwerke sind jeweils ein Zusammenschluss von Fachleuten und ehrenamtlich Verantwortlichen aus der EKHN, der DH und den Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.

#### **Das Netzwerk „Leben im Alter“**

Das Netzwerk „Leben im Alter“ wurde vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und einer älter werdenden Kirche in Darmstadt gegründet.

Ziel des Netzwerkes ist es, im Einzugsbereich der EKHN in Partnerschaft mit den kommunalen Organen und freien Trägern für ältere Menschen ein würdevolles, selbständiges Leben im Alter zu ermöglichen und Rahmenbedingungen zu fördern, in denen sie ihre Kompetenzen einbringen und weiterentwickeln können. Die Stärkung der Ressourcen und Kompetenzen von Senioren zur Verbesserung der Lebensqualität im Alter ist dabei sowohl in inter- wie innergenerativer Perspektive zu entwickeln.

Darüber möchte das Netzwerk die Zusammenarbeit zwischen den Trägern, Anbietern, Einrichtungen, Kirchengemeinden und kommunalen Stellen verbessern. Insbesondere soll die kirchliche Unterstützung von älteren Menschen und deren Angehörigen in sozialen und gesundheitlichen Krisensituationen verbessert werden.

Das Netzwerk dient grundsätzlich dem gemeinsamen Informationsaustausch, der fachlichen Qualitätssicherung und der Förderung geeigneter Rahmenbedingungen.

#### **Das Netzwerk „Familie stärken in der EKHN“**

Ziel des EKHN-Netzwerkes ist es, Anliegen und Bedürfnisse von Familien in Partnerschaft mit staatlichen bzw. kommunalen Organen und freien Trägern für und mit Familien wahrzunehmen und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen zu fördern, in denen unterschiedlichste familiäre Systeme gut leben können. Die Stärkung der Familien und die Verbesserung ihrer Lebensqualität ist dabei sowohl in inter- wie innergenerativer Perspektive zu entwickeln und insbesondere das Wohlergehen von Benachteiligten und Schwachen im Blick zu behalten.

Das Netzwerk folgt den familienpolitischen Leitlinien der eaf auf Bundesebene ([www.eaf-bund.de](http://www.eaf-bund.de)), in die sie organisatorisch eingebunden ist.

Beide Netzwerke dienen grundsätzlich dem gemeinsamen Informationsaustausch, der fachlichen Qualitätssicherung und der Förderung geeigneter Rahmenbedingungen. Insbesondere sind folgende Aspekte dabei im Blick:

- Ansprechpartner für staatliche Organe und zivilgesellschaftliche Gruppen
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Dienste, Einrichtungen und Kirchengemeinden zur Stärkung familiärer Systeme
- Verringerung von „Schnittstellenproblematiken“
- Schaffung von mehr Transparenz der vorhandenen Möglichkeiten
- Entwicklung und Förderung von gemeinsamen Qualitätsstandards und Projekten
- Stärkung des fachlichen Austauschs durch jährlich stattfindende Netzwerktagungen
- Verbesserung der eigenen Angebote durch Zusammenarbeit und Vernetzung (Qualität und Quantität)
- Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen zu ethischen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und pädagogischen Fragen und die Vertretung ihrer Positionen gegenüber gesellschaftlichen Partnern.

Die Fachkreise beider Netzwerke, die vierteljährlich zusammenkommen, realisieren für jeweils alle Netzwerkmitglieder einen einmal im Jahr stattfindenden Fachtag, der öffentlich durchgeführt wird.

#### **Ziele der Stelle sind:**

- Themen „Alter“ und „Familie“ im Kontext der Netzwerke in der EKHN zukunftsgerichtet verorten und stärken
- Themen und Positionen der Netzwerke in gesellschaftliche, politische und staatliche Kontexte einbringen und nach Absprache vertreten
- Unterstützung der inhaltlichen Arbeit der Netzwerke durch Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation im Hinblick auf Innen- und Außenbeziehungen

- Förderung der Selbstträgerschaft des Netzwerkes im Projektzeitraum.

**Daraus ergeben sich folgende Aufgabenschwerpunkte:**

- Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder und Sprecherkreise der Netzwerke (z. B. beim Verfassen von fachlichen Stellungnahmen, Aufrufen der Netzwerke)
- Organisation entsprechender Fachtage (hier: Tagungs-, Seminar und Veranstaltungsmanagement)
- Vertretung der Netzwerke in Absprache mit den Sprecherkreisen nach innen und außen durch Gremienarbeit, Stellungnahmen oder fach- bzw. verbandspolitische Vertretung
- Pflege der jeweiligen Netzwerk-Homepage (z. B. Aktualisierung, Einstellung von Texten und Bildern, verfassen von Artikeln, Beantwortung von Fragen)
- Finanzielle Abwicklung: Planung, Anmeldung, Abwicklung und Überwachung der Finanzmittel des Netzwerkes
- Rechnungen, Honorarabrechnungen prüfen und anweisen
- Kontierung (Objekt, Gruppierung, usw. entsprechend der KHO)
- Abrechnung von Veranstaltungen.

**Wir suchen eine Kollegin/einen Kollegen, die/der Erfahrungen und Interesse in folgenden Bereichen mitbringt:**

- Kenntnisse in familienpolitischen Fragen und den Problemstellungen des Themas Familie und Alter
- Praxiserfahrung in den einschlägigen Themenfeldern
- Kenntnis kirchlicher Strukturen und Gremienarbeit (z. B. Sitzungsleitung)
- Kaufmännische Kenntnis (u. a. mit Blick auf Drittmittelanträge)
- Fähigkeit zur Analyse des Strukturwandels und zur Vermittlung komplexer Sachzusammenhänge
- Sozialethische und gesellschaftskritische Kompetenz
- Fähigkeit im Umgang mit gesellschaftlichen Verbänden und Institutionen
- Erfahrung in der Nutzung moderner EDV (Office-Programme; Joomla).

Vorausgesetzt werden eine abgeschlossene Hochschulbildung einer sozialwissenschaftlichen Fachrichtung und die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach E 10 KDO. Die Stelle ist im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung in Mainz angegliedert.

Ist Ihr Interesse geweckt? Wir würden uns über Ihre Bewerbung sehr freuen.

**Erste Auskünfte erteilt:**

OKR Christian Schwindt,  
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN,  
Albert-Schweitzer-Str. 113 – 115, 55128 Mainz,  
Tel.: 06131 2874441, E-Mail: c.schwindt@zgv.info.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. Januar 2015 an:  
b.unser@zgv.info

Das Evangelische Dekanat Ried sucht ab sofort eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (100 %-Stelle, unbefristet)**

für den Einsatz in den beiden evangelischen Gemeinden Lampertheims (Lukasgemeinde und Martin-Luther-Gemeinde).

Die beiden Kirchengemeinden arbeiten in unterschiedlichen Bereichen bereits eng und vertrauensvoll zusammen und wollen diese Zusammenarbeit nun auch auf den Bereich der Jugendarbeit ausdehnen. Daneben soll in jeder Gemeinde eine eigene Schwerpunktsetzung erfolgen, sodass sich folgende Aufteilung des Dienstes ergibt:

- Dienst in der Lukasgemeinde (ein Drittel Stellenumfang):
- Begleitung des Konfirmandenunterrichtes und Aufbau der Nachkonfirmandenarbeit,
- Begleitung und Schulung der Konfi-Teamer,
- Mitarbeit und Übernahme von Leitungsaufgaben in der Arbeit mit Kindern.
- Dienst in der Martin-Luther-Gemeinde (ein Drittel Stellenumfang):
- Auf- und Ausbau der Arbeit mit Kindern,
- Begleitung der blockweise organisierten Konfi-Arbeit und des Konfi-Teams,
- Unterstützung in der Jugendarbeit nach der Konfirmation.
- Gemeindeübergreifender Dienst (ein Drittel Stellenumfang):
- Aufbau und Betreuung eines Jugendgottesdienstteams,
- Durchführung von Jugendgottesdiensten,
- gemeindeübergreifende Projekte im Bereich der Konfi-Arbeit,
- Organisation und Durchführung von Freizeiten und Angeboten für jugendliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Lampertheim hat ca. 31.000 Einwohner und liegt im hessischen Ried zwischen den Naherholungsgebieten Pfälzer Wald und Odenwald, direkt am Altrhein mit dem

Naturschutzgebiet Biedensand. Zur Lukasgemeinde gehören ca. 5.400 Gemeindemitglieder und ca. 3.300 zur Martin-Luther-Gemeinden. In beiden Gemeinden gibt es ein Gemeindezentrum mit vielfältigen Möglichkeiten. Die Arbeit wird unterstützt von zwei engagierten Kirchenvorständen und geschieht in Absprache mit Pfarrerin Sauerwein und Pfarrer Kröger, der auch Ansprechperson vor Ort sein wird. Die Arbeit wird in enger gemeindeübergreifender Absprache geregelt und regelmäßig in einem gemeinsamen Jugendausschuss der beiden Gemeinden reflektiert.

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung: Pfarrerin Sabine Sauerwein, Tel 06206 912206, E-Mail: sabine.sauerwein.lukasgemeinde.lampertheim@ekhn-net.de, Pfarrer Ralf Kröger, Tel 06206 53750, E-Mail: ralf.kroeger@luki-la.org und Dekan Karl Hans Geil, Tel. 06258 98970 E-Mail: karl.hans.geil.dek.ried@ekhn-net.de.

Die Bezahlung erfolgt nach den Richtlinien der EKHN/KDO. Eine Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Bewerbungen sind bis 15. Januar 2015 an das Evangelische Dekanat Ried, Zwingenberger Straße 11, 64579 Gernsheim zu senden.

Das Evangelische Dekanat Bad Marienberg sucht für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zum nächstmöglichen Termin eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation (50 %-Stelle)**

Die gemeindepädagogische Arbeit ist eingebunden in die Dekanatskonzeption für die Stadt Hachenburg. Einsatzorte sind die Ev. Kirchengemeinde Altstadt (ca. 2540 Gemeindemitglieder) und die Ev. Kirchengemeinde Hachenburg (ca. 1800 Gemeindemitglieder).

**Wir wünschen uns:**

- Erfahrung und Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Unterstützung des kirchlichen Auftrages der Verkündigung und Glaubensweitergabe – Stärkung junger Menschen im christlichen Glauben;
- Bereitschaft zur Arbeit in zwei Kirchengemeinden mit gestalterischer und konzeptioneller Entwicklung der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern;
- Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- Kooperationsbereitschaft mit dem Regionalteam der Pfarrer/innen und Dekanatsmitarbeitenden, dem CVJM, dem Familienzentrum der Ev. Kirchengemeinde Hachenburg und der kommunalen Jugendarbeit, Vernetzung mit den Gemeindepädagog/innen und der Ev. Jugend im Dekanat.

**Wir bieten Ihnen:**

- Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in zwei lebendigen Gemeinden;
- Zusammenarbeit mit der Konfirmandenarbeit und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Dekanats-ebene;
- jeweils ein Gemeindehaus;
- Büro und Arbeitsmittel;
- Vergütung nach KDO.

**Wir erwarten:**

- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche;
- Besitz eines Führerscheins Klasse B/3;
- Ortsansässigkeit ist wünschenswert.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen steht zur Verfügung: Dekan Martin Fries, Tel.: 02663 968226, E-Mail: martin.fries.dek.badmarienberg@ekhn-net.de

Bewerbungen werden bis 15. Januar 2015 erbeten an: Evangelisches Dekanat Bad Marienberg, Dekanatssynodalvorstand, Herr Bernhard Nothdurft, Präses, Neustraße 42, 56457 Westerburg.

Das Evangelische Dekanat Alsfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. eine Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation (50 %-Stelle, befristet bis 31. Dezember 2016)**

für die Tätigkeit in der kommunalen Jugendarbeit der Stadt Alsfeld.

Das Evangelische Dekanat Alsfeld kooperiert mit dem Vogelsbergkreis und der Stadt Alsfeld im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Im Rahmen einer entsprechenden Beauftragung gehören ab 1. Januar 2015 wesentliche Elemente der kommunalen Jugendpflege zum Spektrum des Dekanats. Die Beauftragung ist zunächst auf zwei Jahre angelegt mit der Möglichkeit der Weiterführung.

**Zu den Aufgaben gehören:**

- Begleitung von bestehenden Jugendräumen mit Förderung der Selbstorganisation;
- Durchführung von Freizeit-, Kultur- und Ferienangeboten für junge Menschen;
- Entwicklung ergänzender, aufsuchender Arbeitsansätze;
- Bereitstellung niedrigschwelliger Beratungsangebote für Jugendliche und Eltern;

- Unterstützung der Jugendbeteiligung an der Entwicklung der Ortsteile;
- Entwicklung von Ansätzen zur Verbesserung des Dialogs der Generationen;
- Vernetzung der bestehenden Angebote für Kinder und Jugendliche;
- Beratung der ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Personen und Institutionen;
- regelmäßige Berichterstattung in den maßgeblichen Gremien.

#### Wir wünschen uns:

Eine engagierte Mitarbeiterin oder einen engagierten Mitarbeiter, die/der Freude an der Zusammenarbeit mit allen beteiligten Mitarbeitenden und Institutionen hat und dabei gerne eigene Kenntnisse, Fähigkeiten und Ideen einbringen möchte, um die kooperativ angelegte Arbeit schrittweise aufzubauen und weiterzuentwickeln. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird erwartet.

#### Wir bieten:

- eine vertrauensvolle, fachliche fundierte und unterstützende Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden, der Jugendvertretung und dem Dekanatsynodalvorstand;
- eine solide, gewachsene Partnerschaft von Kirche und Kommune in der Region;
- einen voll ausgestatteten Arbeitsplatz im Haus der Kirche in Alsfeld;
- weitere für die Aufgaben gut nutzbare Räumlichkeiten in der Stadt Alsfeld;
- die Vergütung nach den Richtlinien der EKHN/KDO.
- ... ..

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte schriftlich oder per E-Mail bis zum 31. Januar 2015 an den Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanats Alsfeld, Altenburger Str. 40, 36304 Alsfeld, E-Mail: ev.dekanat.alsfeld@ekhn-net.de.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Dekan Dr. Jürgen Sauer, Tel. 06631 911490 zur Verfügung.

Bei der **Gossner Mission** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### der Direktorin/des Direktors

zu besetzen.

Die Stiftung Gossner Mission ist ein Missionswerk mit einer mehr als 175-jährigen Tradition, das mit Partnern in Indien, Sambia, Nepal und Deutschland zusammenarbeitet. Als unabhängiges Werk wird die Gossner Mission gleichwohl von einer Reihe von Landeskirchen der EKD – auch finanziell – unterstützt. Die Leitungsorgane sind das Kuratorium und der Verwaltungsausschuss, der nach der Satzung die Funktion des Vorstandes hat.

Die Geschäftsstelle der Gossner Mission hat ihren Sitz in Berlin und pflegt als weiterhin selbstständiges Werk seit einigen Jahren eine enge Kooperation mit dem Berliner Missionswerk.

Wir suchen einen neuen Direktor/eine Direktorin, weil der derzeitige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Abordnung in den Dienst seiner Landeskirche zurückkehrt. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit ökumenisch-missionarischer Erfahrung, die

- den Anforderungen in der Leitung der Geschäftsstelle einschließlich aller Verwaltungsabläufe (Finanzen, Haushalt, Personalführung) gewachsen ist,
- das Werk in der Öffentlichkeit repräsentiert,
- die Zusammenarbeit mit den Partnern in Übersee vertrauensvoll weiterentwickelt,
- Englisch verhandlungssicher beherrscht,
- als Pfarrer/in Akzente im theologischen Diskurs über das heutige Missionsverständnis setzt,
- die enge Zusammenarbeit mit dem Berliner Missionswerk und anderen Kooperationspartnern fortentwickelt,
- mit einem großen Netzwerk von Ehrenamtlichen zusammenarbeitet.

Geboten wird neben einem attraktiven Arbeitsplatz in einem kleinen engagierten Team ein Gehalt im Rahmen der Pfarrbesoldung, wobei die Übernahme der Versorgungsbeiträge von der jeweils entsendenden Landeskirche erwartet wird.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Pfarrer Detlev Knoche im Zentrum Ökumene in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen steht der Vorsitzende Harald Lehmann (Tel. 0234/9731780) zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie **bis zum 20. Januar 2015** bitte an folgende Anschrift:

Gossner Mission  
Herrn Harald Lehmann  
Georgenkirchstr. 70  
10249 Berlin

Für Ihre Online-Bewerbung nutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adresse: [harald.lehmann@gossner-mission.de](mailto:harald.lehmann@gossner-mission.de)

Weitere Informationen zum Missionswerk erhalten Sie unter [www.gossner-mission.de](http://www.gossner-mission.de)

Die Evangelische Mission in Solidarität (EMS) ist eine Gemeinschaft von Kirchen und Missionsgesellschaften in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Europa. Sie setzt sich ein für weltweite Mission und kirchliche Zusammenarbeit. In der Geschäftsstelle in Stuttgart arbeiten derzeit ungefähr 40 Kolleginnen und Kollegen.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir

**eine Leiterin/einen Leiter der Abteilung Mission und Partnerschaft (zunächst befristet auf 6 Jahre).**

Ihre Aufgaben im Besonderen (Änderung des Aufgabebereiches vorbehalten):

- Leitung der Abteilung mit 20 Mitarbeitenden
- Mitglied in der Geschäftsleitung und Stellvertretung des Generalsekretärs
- Koordination gemeinsamer Programme der EMS-Gemeinschaft
- Verantwortung für ökumenische Mitarbeitende
- Verantwortung für die finanzielle Unterstützung der Programm- und Projektförderung.

**Ihr Profil:**

- Sie sind ordiniertes Theologe/ordinierte Theologin
- Sie bringen persönliche Erfahrung im Bereich ökumenischer und internationaler Beziehungen mit und waren idealerweise auch längere Zeit im Ausland
- Sie verfügen über Erfahrung in Führungspositionen und im Management
- Sie haben gute Kenntnisse der Missionstheologie und Freude an theologischer und konzeptioneller Arbeit
- Ihr bereits vorhandenes internationales Netzwerk möchten Sie pflegen und weiter ausbauen
- Sie sind teamfähig und haben Erfahrung in der Teamentwicklung

- Sie verfügen über Kenntnisse der Entwicklungszusammenarbeit und bringen Genderkompetenz mit
- Fließende Englisch- und Deutschkenntnisse runden Ihr Profil ab.

Es erwartet Sie ein vielseitiges Aufgabengebiet im internationalen Umfeld und eine gute Arbeitsatmosphäre. Die Bezahlung erfolgt nach KAO/TVöD bzw. Pfarrbesoldung.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

- Pfarrer Jürgen Reichel  
(Generalsekretär der EMS)  
E-Mail: reichel@ems-online.org  
Tel.: 0711 6367821

oder an

- Pfarrerin Marianne Wagner  
(Vorsitzende des EMS-Missionsrates)  
E-Mail: wagner@moed-pfalz.de  
Tel.: 06341 928915.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben und Lebenslauf auch in englischer Sprache) sowie mindestens ein Referenzschreiben richten Sie bitte bis spätestens 16. Januar 2015 an:

- Evangelische Mission in Solidarität e.V.  
Frau Cathrin Kaufmann (Personalleiterin)  
Vogelsangstraße 62  
70197 Stuttgart  
Tel.: 0711 6367818  
E-Mail: personal@ems-online.org  
www.ems-online.org.

